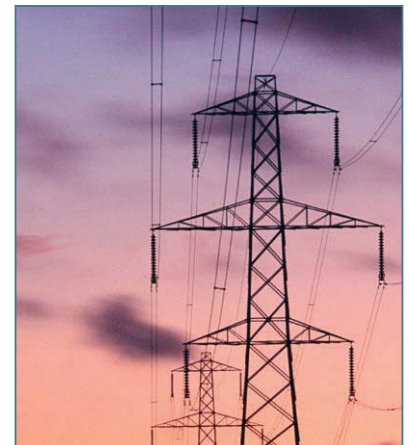


Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen

Energieversorgung in kommunaler Verantwortung

Bewertung der 10 wichtigsten Ziele
und deren Erreichbarkeit

Sondierungsstudie



Autoren

Kurt Berlo

Oliver Wagner

unter Mitarbeit von

David Hemsing

Stephan Baur

Ansprechpartner:

Dr.-Ing., Dipl.-Betriebswirt Kurt Berlo
Dipl.-Soz.Wiss. Oliver Wagner
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
Döppersberg 19
D – 42103 Wuppertal

Telefon: 0202 / 2492 -174 / -188

Fax: 0202 / 2492 -198

Email: kurt.berlo@wupperinst.org / oliver.wagner@wupperinst.org

Autoren:

Kurt Berlo

Oliver Wagner

unter Mitarbeit von:

David Hensing

Stephan Baur

Folgenden Personen danken wir, dass sie als externe Experten für Fachgespräche und die Bewertung der Ziele zur Verfügung standen (in alphabetischer Reihenfolge): Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup, Prof. Dr. Felix Ekardt, Prof. Dr. Peter Hennische, Dr. Reinhard Klopffleisch, Prof. Dr. Uwe Leprich und Prof. Dr. Hermann Zemlin.

Für die Durchsicht des Manuskriptes und für inhaltliche Anregungen danken wir Dorle Riechert und Jan Kaselofsky.

Weiterer Dank gilt Sabine Michaelis, die das Titelblatt gestaltet hat.

Wir danken außerdem folgenden Institutionen für die kostenlose Freigabe von Grafiken und Bildrechten (in alphabetischer Reihenfolge): SPD Hamburg; Stepmap; Universität Leipzig und Verband kommunaler Unternehmen.

INHALT

Teil I: Einleitung	1
1. Ausgangssituation und Gang der Untersuchung.....	1
2. Verteilnetze in kommunaler Hand und Stadtwerkegründungen: Ein Trend.....	4
Teil II: Bestandsaufnahme	6
3. Bestandsaufnahme neu gegründeter Stadtwerke in Deutschland	6
3.1 Orte in Deutschland, in denen seit 2005 Stadtwerke neu gegründet worden sind	8
3.2 Stadtwerke-Neugründungen in kleinen, mittleren und großen Kommunen	9
3.3 Gewählte Rechtsform bei Stadtwerke-Neugründungen	11
3.4 Stadtwerke-Neugründungen in den Bundesländern.....	13
3.5 Eigentümer neu gegründeter Stadtwerke	15
3.6 Gründungsjahre von neu gegründeten Stadtwerken:	17
Teil III: Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad	18
4. Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad von Rekommunalisierungen	18
4.1 Definition des Begriffes „Rekommunalisierung“:.....	19
4.2 Ziele von Rekommunalisierungen und Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad.....	21
4.3 Erläuterungen zu den Zielen und zu den Bewertungen des Wuppertal Instituts	22
4.4 Bewertungsergebnisse des Wuppertal Instituts	37
4.5 Ergebnisse der externen Experten-Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad von Rekommunalisierungen.....	40
5. Strategieoptionen: Stadtwerke als Energiewendeakteure.....	44
5.1 Dezentralität als Chance nutzen	45
5.2 Kommunale und Regionale Kooperationen bieten Chancen	46
5.3 Stadtwerkebeteiligungen an Großkraftwerken	47
5.4 Zukunftsperspektive Energieeffizienz ausbauen	48
5.5 Risiken bei Stadtwerke-Neugründungen	49
6. Zustand der Verteilnetze vor der Übernahme	55
Teil IV: Rahmenbedingungen	59
7. Skizzierung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen bei Netzübernahmen.....	59
7.1 Vorschriften des EnWG	59
7.2 Gesetzliche Regelungslücken schaffen unfairen Wettbewerb um örtliche Verteilnetze	59
7.3 Novellierungsvorschläge zur Beseitigung der asymmetrischen Wettbewerbssituation – Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	61
8. Vergabe der Netzkonzession an ein neu gegründetes Stadtwerk in einem rechtssicheren Verfahren	63

8.1	Auswahlkriterien für eingegangene Angebote	66
8.2	Gründung der Münsterland Netzgesellschaft	67
9.	Vergleich der länderspezifischen Rahmenbedingungen (insbesondere in Bezug auf die Gemeindeordnungen)	68
10.	Praktiken der Altkonzessionäre zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene	70
10.1	Methoden der Stromkonzerne im Einzelnen	72
10.2	Kampfpreis bei Konzessionsverlust.....	74
10.3	Kommunales Vorgehen gegen missbräuchliches Verhalten der Stromkonzerne	76
10.4	Weitere Empfehlungen für die Kommunalpolitik	77
11.	Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	78
12.	Ausblick und weitere Forschungsfragen	80
13.	Verwendete Quellen und Literatur	82
Anhang	88

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Energieversorgung politisch gestalten	4
Abbildung 2: Orte in Deutschland, in denen seit 2005 Stadtwerke neu gegründet worden sind.....	8
Abbildung 3: Stadt- und Gemeindewerke-Neugründungen in kleinen, mittleren und großen Kommunen (einschließlich kommunaler Gemeinschaftswerke mit zusammengeführten Einwohnerzahlen).....	10
Abbildung 4: Gewählte Rechtsform bei Stadtwerke-Neugründungen	12
Abbildung 5: Absolute Neugründungen je Bundesland.....	13
Abbildung 6: Eigentümerstruktur in neu gegründeten Stadtwerken	16
Abbildung 7: Stadtwerke nach Gründungsjahr.....	17
Abbildung 8: Durch Verlängerung der Wertschöpfungsketten verbessern und sichern Stadtwerke ihre ökonomische Basis	20
Abbildung 9: Bewertung des Ziels „Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort“ 22	
Abbildung 10: Anteil der großen Stromkonzerne an der installierten Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	23
Abbildung 11: Präferierte Art der Stromerzeugung.....	23
Abbildung 12: Kommunale Kraftwerkskapazitäten (100 Prozent Kommunaleigentum) im Jahr 2012	25
Abbildung 13: Bewertung des Ziels “Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner”	26
Abbildung 14: Bewertung des Ziels “Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben”	27
Abbildung 15: Bewertung des Ziels “Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune”.....	27
Abbildung 16: Bewertung des Ziels “Demokratisierung der Energieversorgung und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)”	28
Abbildung 17: Gründe von Rekommunalisierungsbestrebungen in der Energieversorgung.....	29
Abbildung 18: Bewertung des Ziels “Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort”	30
Abbildung 19: Bewertung des Ziels “Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung”.....	31
Abbildung 20: Bewertung des Ziels “Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen”	32
Abbildung 21: Intensiv angebotene und beworbene Energiedienstleistungen kommunaler Energieversorger	33
Abbildung 22: Bewertung des Ziels “Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz”	34
Abbildung 23: Vertrauen in örtliche Stadtwerke.....	35
Abbildung 24: Bewertung des Ziels “Realisierung von Synergien mit anderen Sparten”.....	35
Abbildung 25: Strategieoptionen von Stadtwerken im Rahmen der Energiewende.....	45
Abbildung 26: Kampagne gegen eine kommunale Netzübernahme in Hamburg	50
Abbildung 27: Aufruf zur Unterstützung des Volksentscheids in Hamburg	51
Abbildung 28: Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation für die Kommunen bei der Vergabe von Verteilnetz-Konzessionen	60
Abbildung 29: Fahrplan für ein rechtssicheres Vergabeverfahren (Quelle: BBH)	64
Abbildung 30: Problemstellung und Untersuchungsaufgabe der Kurzstudie des Wuppertal Instituts zum Thema „Auslaufende Konzessionsverträge ...“ vom April 2013	71
Abbildung 31: Allgemeine Strategiemerkmale bei der Besitzstandswahrung der Altkonzessionäre.....	72
Abbildung 32: Strategien der Stromkonzerne zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene	73
Abbildung 33: Empfehlungen an die Kommunalpolitik	77
Abbildung 34: Räumliche Konzentrationen (Cluster) bei Stadtwerke-Neugründungen.....	78

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Kraftwerkstypen und installierte elektrische Leistung von kommunalen KWK-Anlagen in 2011.....	24
Tabelle 2:	Ergebnisse der Bewertungen des Wuppertal Instituts zur Erreichbarkeit der zehn untersuchten Ziele von Rekommunalisierungen.....	37
Tabelle 3:	Ergebnisse der externen Expertenbefragung zur Erreichbarkeit der Ziele von Rekommunalisierungen	41
Tabelle 4:	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene.....	61
Tabelle 5:	Checkliste zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen nach den Vorschriften des EnWG.....	65
Tabelle 6:	Übersicht über die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen in den verschiedenen Länder-Gemeindeordnungen.....	88
Tabelle 7:	Bewertungsmatrix zur Einschätzung der Zielerreichbarkeit	92
Tabelle 8:	Musterkriterienkatalog des Landes Baden-Württemberg	94
Tabelle 9:	Übersicht über erfolgte Stadtwerkegründungen von 2005 bis 2012	98

Teil I: Einleitung

1. Ausgangssituation und Gang der Untersuchung

Nach einer Schätzung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Baden-Württemberg laufen deutschlandweit in den Jahren 2010 bis 2015 etwa 8.000 der insgesamt rund 14.000 Konzessionen im Strombereich aus (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Baden-Württemberg 2012). Das sind fast 60 Prozent aller Stromnetzkonzessionen, über die in einem relativ kurzen Zeitfenster entschieden werden muss. Bis zur „Halbzeit“, das heißt bis Ende 2012 gab es nach Angaben des Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) insgesamt rund 190 kommunale Netzübernahmen und etwa 70 Stadtwerke-Neugründungen. Denn viele Kommunen verbinden mit dem Auslaufen der Konzessionsverträge auch die grundsätzliche Diskussion darüber, ob mit der Neuvergabe der Konzession ein erster Schritt in Richtung (Re-)Kommunalisierung der Energieversorgung gegangen werden soll. Das heißt, in den letzten Jahren ist die Energiewirtschaft in Deutschland durch eine Stadtwerke-Gründungswelle gekennzeichnet.

Dazu wird vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) angemerkt: „Der Zeitpunkt für Re-kommunalisierung ist insofern günstig, als sich derzeit die Zinsen für Kommunalkredite auf einem historisch niedrigen Niveau befinden. Dadurch erscheinen notwendige Investitionen für nicht wenige Kommunen realisierbar.“ (Libbe 2013; S. 39)

Besitzt eine Stadt bzw. Gemeinde kein eigenes Gemeinde- oder Stadtwerk, das Konzessionär werden könnte, ist der Zeitpunkt der Konzessionsneuvergabe gut geeignet, um ein eigenes Gemeinde- oder Stadtwerk zu gründen und damit auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette operativ tätig zu werden. Die Gemeinden haben im Hinblick auf eine neue Konzessionsentscheidung die folgenden Optionen (Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Baden-Württemberg 2011, S. 2):

1. Die Gemeinde kann den Netzbetrieb ganz in eigene Hände nehmen (Eigenbetrieb) bzw. eigenen Unternehmen (Stadtwerk) die Wegerechte einräumen;
2. Die Gemeinde kann einem beliebige dritten Unternehmen (dem Altkonzessionär oder einem neuen Netzbetreiber) die Wegerechte (Nutzung der Netze) einräumen;
3. Die Gemeinde kann in verschiedenen Fallgestaltungen gemeinsam mit anderen Gemeinden oder etablierten Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibern den Netzbetrieb abwickeln, entweder durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens oder durch Netzverpachtung, dabei sind auch Kombinationen mit Betriebsführungsverträgen möglich.

Wenn in der hier vorgelegten Studie von Stadt- und Gemeindewerken gesprochen wird, geht es um Energieversorgung (mit hier überwiegend der Stromsparte) als Kerngeschäft. Andere, energieferne Geschäfts- und Betätigungsfelder werden nicht einbezogen (insbesondere was die Ziele angeht). Die hier vorliegende Sondierungs-Studie (Scoping Study)¹ kann aber nicht

¹ Mit der im April 2013 vorgelegten Kurzstudie „Auslaufende Konzessionsverträge ...“ hat sich das Wuppertal Institut bereits mit Re-kommunalisierungsfragen beschäftigt. Auch in den Jahren 2005 bis 2008 untersuchte das Wuppertal Institut im Rahmen der Forschungspartnerschaft Infracur die Chancen und Risiken örtlicher Versorgungsstrategien, die durch kommunale EVU (Stadtwerke) umgesetzt werden können (Infracur 2008). Es folgten weitere Projekte, in denen im Auftrag von Stadtwerken gutachterliche Stellungnahmen, Konzepte und weitere Fragestellungen die örtliche Energieversorgung betreffend bearbeitet worden sind. Die hier vorgelegte Scoping Study knüpft an diese Untersuchungen an.

alle Fragen beantworten, die kommunalpolitische Entscheidungsträger im Rahmen von Überlegungen zur Stadtwerke-Neugründung haben. Dafür ist das Thema zu vielschichtig und komplex. Sie soll aber vor dem Hintergrund aktueller energiewirtschaftlicher Entwicklungen und Rahmenbedingungen den Städten und Gemeinden die Chancen aufzeigen, die mit Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen verbunden sind. Das heißt, die Studie soll vor allem ehrenamtliche Kommunalpolitiker in die Lage versetzen, auf Basis wichtiger Grundkenntnisse und Erfahrungen anderer Städte und Gemeinden eine im Sinne des Gemeinwohls ihrer eigenen Gemeinde fundierte Diskussion führen und Entscheidungen treffen zu können. Auch für die im Rahmen einer Netzübernahme erforderlichen Verhandlungen mit dem Altkonzessionär kann die vorliegende Arbeit wichtige Hinweise geben. Denn bei solchen Verhandlungen ist ein starkes Ungleichgewicht oft unvermeidbar, weil auf der einen Seite erfahrene Experten agieren, während auf der kommunalen Seite meist Ehrenamtliche sitzen, die sich in der Regel nur einmal in ihrem Leben mit dieser so komplexen Fragestellung befassen müssen. Daher sind im Rahmen einer Unternehmens-Neugründung verschiedene (vor allem juristische und energiewirtschaftliche) Fachberatungen unerlässlich, um einen erfolgreichen Start der neuen kommunalwirtschaftlichen Unternehmen zu gewährleisten. Diese Scoping Study versteht sich daher als zusätzliche Handreichung und Hilfestellung für kommunale Entscheidungsträger.

In einer Bestandsaufnahme hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) dargelegt, inwieweit sich der "Trend" zur Rekommunalisierung belegen lässt und welche Motive zugrunde liegen (Libbe et al. 2011). Demnach werden vor allem in Regionen mit einer ohnehin schwachen Wirtschaftsstruktur öffentliche Unternehmen „wieder vermehrt als ein Instrument angesehen, mit dem sich der regionale Arbeitsmarkt und die lokale Wirtschaft durch Vermeidung von Lohndumping stärken lassen“ (Difu 2011, S. 2). Weitere Motive erwachsen aus der Absicht, politischen Einfluss auf die Qualität und Sicherung der Leistungserstellung zurückzugewinnen (ebenda). Zunehmend spielen auch Ökologie- und Ressourcenargumente eine Rolle, indem beispielsweise mit der Stadtwerkegründung der Wunsch, atom- und kohlekraftfreien Strom zu handeln und zu produzieren als leitgebend angegeben wird. Vor allem aber geht es darum, „die strategische Position der Kommunalwirtschaft“ gerade im Energiebereich „zu stärken“, weil die Liberalisierung des Marktes dort besonders weit vorangeschritten ist (ebenda). Die Energiewende auch als örtliche Herausforderung anzunehmen, stellt damit für die Kommunen einen wichtigen Beweggrund dar, eigene Stadtwerke zu gründen.

Bestandsaufnahme und Gang der Untersuchung

Die hier vorliegende Untersuchung beinhaltet eine Bestandsaufnahme erfolgter Stadtwerke-Neugründungen (Kapitel 3). Dazu wurden die zwischen 2005 und 2012 erfolgten Neugründungen ermittelt und nach verschiedenen Merkmalskategorien ausgewertet. Der zweite Schwerpunkt der Scoping Study beschäftigt sich mit den zehn wichtigsten Zielen von Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen (Kapitel 4). Dabei erfolgen Einschätzungen des Wuppertal Instituts zum möglichen Zielerreichungsgrad der für die Rekommunalisierung ausschlaggebenden Motive. Diese Ergebnisse werden dann durch Zielbewertungen von sechs externen Experten aus dem Forschungs- und Praxisbereich ergänzt. Auf der Basis einer Erfolg versprechenden Zielerreichungschance werden anschließend die Zukunftsperspektiven von Stadtwerken im Rahmen der Energiewende herausgestellt (Kapitel 5). Hier werden Chancen und Gefahren im Rahmen der operativen Tätigkeit der Unternehmen – differenziert nach verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette – betrachtet.

Im nächsten Schritt werden dann drei besonders wichtige und grundlegende Aspekte, die bei der politischen Entscheidungsfindung bzw. der Abwägung des Für und Wider einer Unternehmensgründung zu berücksichtigen sind, gesondert erörtert: *Erstens* der aktuelle rechtliche Rahmen bei Netzübernahmen (Kapitel 7), *zweitens* die Voraussetzungen eines rechtssicheren Verfahrens zur Vergabe der Netzkonzession an ein neu gegründetes Stadtwerk (Kapitel 8) und *drittens* länderspezifische Besonderheiten im Rahmen der verschiedenen Gemeindeordnungen (Kapitel 9). Mit welchen Widerständen von Seiten der Altkonzessionäre zu rechnen ist, wenn im Rahmen der Konzessionsvergabe ein (neues) kommunales Unternehmen als Konkurrent auftritt, wird im dann anschließenden Kapitel 10 beschrieben. Schließlich erfolgen eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse sowie ein Ausblick auf noch offene Forschungsfragen.

Einschätzung der Zielerreichbarkeit von Rekommunalisierungen

Für die Einschätzung der Zielerreichbarkeit von Rekommunalisierungen wählten die Autoren folgende Vorgehensweise und Methodik: Zunächst wurden zehn Ziele identifiziert, die erfahrungsgemäß bei Rekommunalisierungsvorhaben im Vordergrund stehen.² Dabei geht das Wuppertal Institut von einem umfassenden Rekommunalisierungsbegriff aus. Im Kern geht es dann um Einschätzungen, ob die zehn wichtigsten Ziele, die mit Rekommunalisierungen verbunden werden, erreicht werden können.

Dabei wird allerdings – um einen realitäts- und praxisnahen Ansatz zu gewährleisten – nicht nur der reine Netzbetrieb betrachtet und hinsichtlich der möglichen Zielerreichbarkeit bewertet. Denn es gibt in Deutschland kaum ein Stadtwerk mit einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung, das sich gesamtstrategisch bzw. unternehmerisch nur auf den Verteilnetzbetrieb konzentriert. Gleichwohl ist durch die Bestimmungen des Unbundling vorgegeben, dass je nach Unternehmensgröße strikte Trennungen zwischen Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb stattfinden müssen. Stadtwerke sind aber als Gesamtunternehmen in den meisten Fällen in mehreren Wertschöpfungsstufen tätig. Stadtwerkegründungen und Rekommunalisierungen von Energienetzen sind meistens ebenfalls mit weiteren Wertschöpfungsketten (Erzeugung, Netzbetrieb, Vertrieb (d.h. Endkundengeschäft) und dem Angebot von Energiedienstleistungen verbunden. Dementsprechend erweitert sich der Zielkatalog von Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen erheblich. Vor diesem Hintergrund wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, mit der die zehn wichtigsten Ziele von Rekommunalisierungen im Energiebereich jeweils erreicht werden können. Dazu werden vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen jeweils entsprechende Begründungen und Erläuterungen dargestellt. Um dabei eine differenziertere Bewertung vornehmen zu können, sind die zehn Ziele in insgesamt 42 Unterziele ausdifferenziert worden. Dabei bewerten die Autoren jedes Einzelziel hinsichtlich seiner Erreichbarkeit.

² Das Wuppertal Institut hat dabei einen Untersuchungsansatz vom Beratungsunternehmen Putz & Partner übernommen. Das Beratungsunternehmen hat eine Kurzstudie mit dem Titel „Rekommunalisierung der Energienetze – Kurzstudie zur Bewertung der 10 wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit“ in Kooperation mit der HSBA Hamburg School of Business Administration erstellt und Anfang 2013 veröffentlicht. Der Untersuchungsansatz erscheint nicht nur plausibel, ein vergleichbares Vorgehen zum selben Untersuchungsgegenstand erlaubt zudem, die unterschiedlichen Ergebnisse beider Studien den jeweils gesetzten Prämissen zuzuordnen und zu bewerten (vgl. auch Fußnote 16 und 34).

In einem nächsten Schritt wurden diese zehn Ziele (samt der 42 Unterziele) sechs fachlich ausgewiesenen Experten vorgelegt, die ihrerseits Einschätzungen zur Zielerreichbarkeit vorgenommen haben. Die Befragten sind allesamt ausgewiesene Experten im Bereich kommunaler Energiewirtschaft. Bei der Auswahl war außerdem ausschlaggebend, dass besondere Kernkompetenzen hinsichtlich der zehn Ziele vorlagen. Abschließend spiegelt die Scoping Study die beiden Einschätzungslinien und fasst die Ergebnisse in einem Resümee zusammen.

Folgende Experten nahmen an dieser externen Bewertung teil (alphabetische Reihenfolge): Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup, Prof. Dr. Felix Ekardt, Prof. Dr. Peter Henicke, Dr. Reinhard Klopffleisch, Prof. Dr. Uwe Leprich und Prof. Dr. Hermann Zemlin.

2. Verteilnetze in kommunaler Hand und Stadtwerkegründungen: Ein Trend

Ausgangspunkt für ein verstärktes Energiewende-Engagement der Kommunen mit Hilfe eigener Stadtwerke ist vielerorts die grundgesetzlich garantierte Möglichkeit für die Kommunen, ihre Energieangelegenheiten selbständig zu gestalten (kommunale Selbstverwaltung, Art. 28 GG). In vielen Kommunen sind örtliche Klimaschutz- und dementsprechende Handlungskonzepte erstellt worden. Hier zeigt sich, dass Stadtwerke wesentliche Umsetzungsakteure sind. Zudem gibt es viele sinnvoll nutzbare Schnittstellen zwischen Stadtwerken und kommunaler Verwaltung, vor allem in den Bereichen Ordnungsrecht, Planungsrecht und der Versorgung öffentlicher Liegenschaften. Mit eigenen Stadtwerken die Energieversorgung näher an das Rathaus heranzubringen, ist hier ein wichtiges Argument. Denn so kann dem Primat der Politik in dieser für viele Städte und Gemeinden wichtigen Zukunftsfrage wieder mehr Geltung verschafft werden.

Abbildung 1: Energieversorgung politisch gestalten



Foto: Wuppertal Institut 2013

Insgesamt sprechen aus heutiger Sicht eine ganze Reihe von Gründen dafür, Stromnetze im kommunalen Besitz zu haben (Müller-Kirchenbauer / Leprich, 2013, S. 100 f.):

- **Kernaufgabe Daseinsvorsorge:** Die Energieversorgung gehört zu den Kernaufgaben einer kommunalen Daseinsvorsorge. In kommunaler Hand sind die Stromnetze in der Regel an die Verantwortung der örtlichen Akteure gebunden, die als kommunale Entscheidungsträger und von ihnen eingesetzte Akteure von den Bürgern und Unternehmen unmittelbar als zuständig wahrgenommen werden. Hierdurch rückt die mit den Stromnetzen erzielbare Rendite insofern in den Hintergrund, als die Sicherung der Versorgung zu bezahlbaren Preisen an Bedeutung gewinnt.
- **Regionale Wertschöpfung:** Kommunale Infrastrukturen tragen unmittelbar zur kommunalen/regionalen Wertschöpfung bei. Die durch den Netzbetrieb und die Geschäftstätigkeit erzielten Gewinne bleiben vor Ort und fließen nicht in Firmenzentralen oder Aktionärshände. Durch den Betrieb werden dauerhaft sichere Arbeitsplätze gesichert. Know-how vor Ort kann genutzt und aufgebaut werden.
- **Steuerlicher Querverbund:** Über den steuerlichen Querverbund, der steuerlichen Verrechnung von gewinn- mit verlustbringenden Unternehmenstätigkeiten, lassen sich wichtige öffentliche Aufgaben der Gemeinwohlsicherung finanzieren. Dazu zählen beispielsweise der öffentliche Personennahverkehr oder die Unterhaltung von Bädern.
- **Synergiepotenziale:** Über den kommunalwirtschaftlichen Steuerquerverbund hinaus, gibt es eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, Synergiepotenziale auf kommunaler Ebene zu erschließen (Infrafutur 2008). Der Querverbund bietet zudem ausgezeichnete Chancen bei der Entwicklung neuer Geschäftsfelder. Insbesondere im Bereich der dezentralen Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung bestehen gute Möglichkeiten einer gemeinsamen Optimierung der Systeme im Sinne von Hybridnetzen (Müller-Kirchenbauer / Leprich, 2013, S. 100 f.).
- **Nah am Bürger:** Entlang der Wertschöpfungsstufen (Vertrieb, Beschaffung, Erzeugung) ermöglicht die Dezentralität die Erschließung weiterer Geschäftsfelder, wie beispielsweise KWK-Wärmeservice und branchenspezifische Energiedienstleistungen. Stadtwerke können dank ihrer Kundennähe bei der Ausgestaltung neuer Produkte bedürfnisorientierte Energiedienstleistungsangebote für verschiedene Kundengruppen entwickeln, gegebenenfalls flexibel auf individuelle Kundenwünsche reagieren und somit „maßgeschneiderte“ Dienstleistungen anbieten. Kurze Kommunikationswege, Möglichkeiten für Synergiepotenziale und eine hohe örtliche Problemlösungskompetenz bilden zusammen mit der lokalen Verbundenheit der Bürger und Kunden eine große Stärke kommunaler Unternehmen.
- **Zukunftsmärkte:** Smart Metering und Elektromobilität erfahren derzeit eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit und vielfach wird in diesen Innovationen eine wichtige Zukunftsoption gesehen. Es gibt einen engen Zusammenhang zwischen intelligenten Netzen, smart Metering, Elektromobilität und Infrastrukturkomponenten, der zur Erschließung von Zukunftsmärkten genutzt werden kann. So können beispielsweise Konzepte der Elektromobilität aus kommunaler Sicht insbesondere mit dem Betrieb und der Optimierung des ÖPNV verknüpft werden (Müller-Kirchenbauer / Leprich, 2013, S. 100 f.).

Hermann Scheer schätzte die Zukunftsoptionen von Stadtwerken so ein: „Eine Rekommunalisierung früher veräußerter Stadtwerke und Netzurückkäufe oder die Gründung neuer Stadtwerke sind elementare Voraussetzungen für eine schnelle Energiewende, für eine produktive Energienutzung mit Netzsynergien und damit für eine insgesamt produktivere Versorgungsstruktur“ (Scheer 2010, S. 200).

Teil II: Bestandsaufnahme

3. Bestandsaufnahme neu gegründeter Stadtwerke in Deutschland

Im Zuge zahlreicher auslaufender Konzessionsverträge kam es in der Bundesrepublik vermehrt zu Neugründungen von Stadt- und Gemeindewerken. Nach den Recherchen des Wuppertal Instituts sind seit 2005 72 neue Stadt- und Gemeindewerke entstanden. Die in diesem Kapitel dargestellten Fälle erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.³ Vollständige Angaben über den quantitativen Umfang von Stadtwerkegründungen und Netzübernahmen liegen derzeit nicht vor. Deshalb stellt Libbe den Sachstand so dar: „Es gibt keinen vollständigen Überblick über den Stand der Rekommunalisierung. Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) ebenso wie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) versuchen sich über die Beobachtung des Marktes eine ungefähre Einschätzung zu verschaffen.“ (Libbe 2013, S. 41) Gleichwohl kann aufgrund der vorliegenden Informationen von einer Stadtwerke-Gründungswelle gesprochen werden.

Zu Beginn der Untersuchung führte das Wuppertal Institut eine Bestandsaufnahme der relevanten neuen Energieversorger durch. Hierzu wurden verschiedene Quellen⁴ ausgewertet und durch eigene Recherchen ergänzt. Die vorgenommene Bestandsaufnahme bezieht sich auf das gesamte Bundesgebiet. Dabei wurden ausschließlich Unternehmen berücksichtigt, welche zumindest im Stromgeschäft tätig sind und auch neu gegründet wurden. Stadtwerke, die beispielsweise lediglich vom Eigenbetrieb in eine GmbH umfirmierten oder die nur die Aufgaben des städtischen Bauhofs ausübten etc., wurden nicht betrachtet. Dasselbe gilt für bereits bestehende Stadt- oder Gemeindewerke (z.B. Gas- und Wasser-Spartenunternehmen), die durch eine Stromnetzübernahme eine Spartenerweiterung vorgenommen haben.

Das Ergebnis ist eine Zusammenstellung von 72 jungen, kommunalen Energieversorgungsunternehmen, die alle im Zeitraum 2005 bis 2012 gegründet worden sind. Diese wurden durch Recherchen ergänzt und vervollständigt. Als Quellen dienten Artikel aus Lokalzeitungen, Berichte aus Internetportalen, veröffentlichte Stadt- oder Gemeinderatsbeschlüsse sowie Homepages der betreffenden Stadtwerke.

³ Hinzu kommen über 190 Netzübernahmen, die vom VKU genannt werden, die aber in der Scoping Study des Wuppertal Instituts nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Zusammenhang mit Stadtwerke-Neugründungen ist gegeben.

⁴ Best-Practice-Liste des VKU; im Internet verfügbar unter: http://www.vku.de/fileadmin/get/?21834/Ansprechpartner_Best-Practice_2009_2012.pdf, Zugriff vom 25.08.2013. Sowie: Zusammenstellung des Deutschen Instituts für Urbanistik: Quelle ist ein Vortrag von Jens Libbe: Das städtische Energiekonzept von morgen. 3. Speyerer Kommunaltage „Energy goes lokal – Kommunen in der Energiewende“ am 1. bis 2. Oktober 2012, <http://www.dhv-speyer.de/kuhlmann/Mitarbeiter/Kuhlmann/Publikationen/Weiterbildung/Energiewende/Libbe.pdf>, Seite 23, Zugriff vom 25.08.2013.

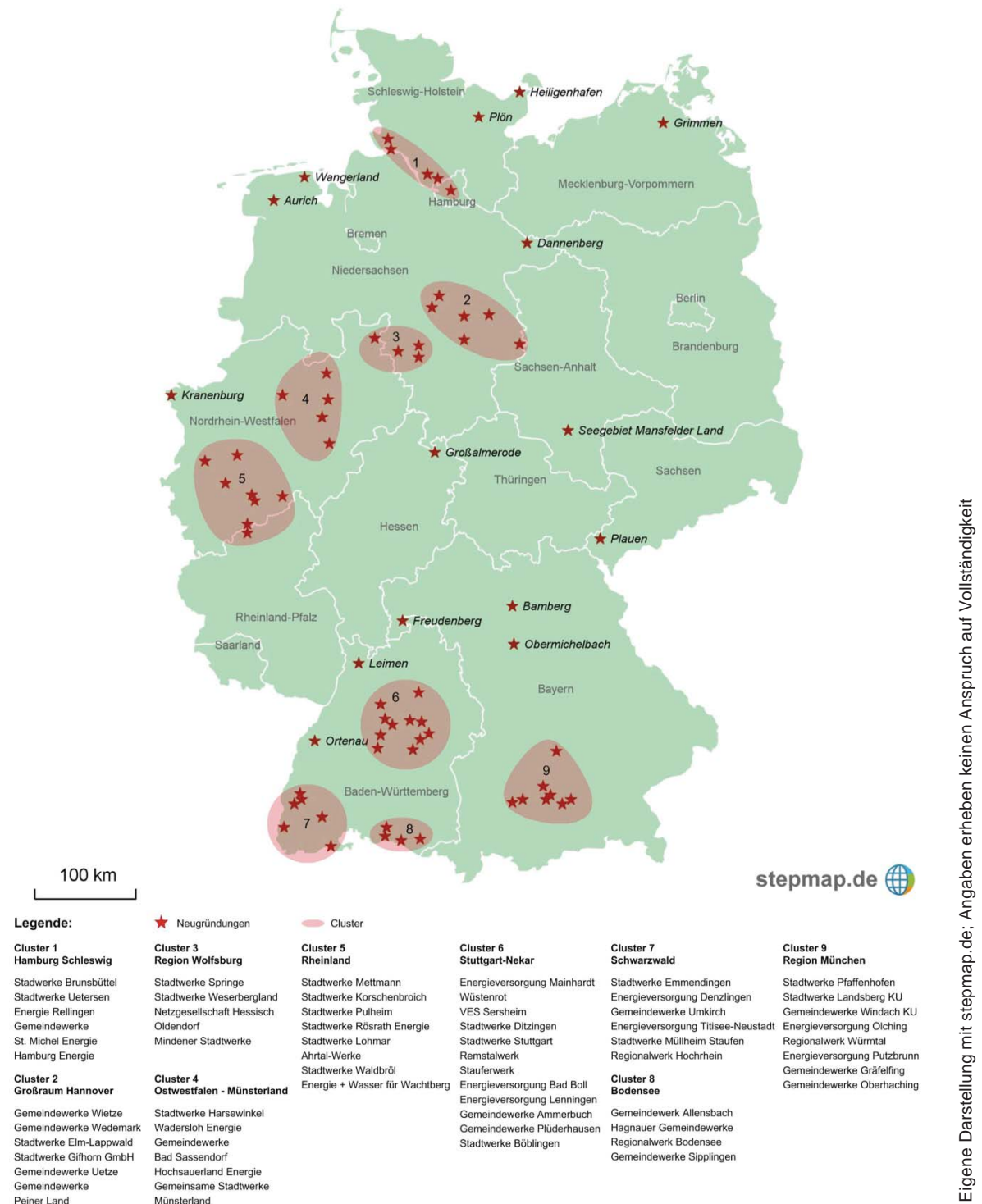
Im Rahmen der Bestandsaufnahme neu gegründeter Stadtwerke ermittelte das Wuppertal Institut jeweils folgende Merkmale:

1. **Orte** in Deutschland, in denen seit 2005 Stadtwerke neu gegründet worden sind
2. **Einwohnerzahl** im Stadt- bzw. Einzugsgebiet
3. **Rechtsform**: beispielsweise Eigenbetrieb oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung
4. **Firmensitz** und **Bundesland** des Unternehmens
5. **Eigentümerstruktur**: Wurden weitere Gesellschafter außer der eigenen Kommune aufgenommen? Sind die Partner kommunale Unternehmen (z.B. benachbarter Gemeinden) oder große Energieunternehmen? Handelt es sich um Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen?
6. **Gründungsjahr** der Unternehmens

3.1 Orte in Deutschland, in denen seit 2005 Stadtwerke neu gegründet worden sind

Wie aus der Karte ersichtlich ist, lassen sich bei den Stadtwerke-Neugründungen räumliche Konzentrationen (Cluster) feststellen.

Abbildung 2: Orte in Deutschland, in denen seit 2005 Stadtwerke neu gegründet worden sind



Dabei zeigen sich die Städte und Gemeinden im Bundesland Baden-Württemberg und hier insbesondere in den drei Regionen Schwarzwald, Großraum Stuttgart und Bodensee besonders aktiv. Es folgen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Bei einem Blick auf die Deutschlandkarte fällt außerdem auf, dass bei den Stadtwerke-Neugründungen

ein deutliches West-Ost-Gefälle existiert. Über 95 Prozent der ermittelten Gründungen entfallen auf den Gebietsteil der alten Bundesrepublik.

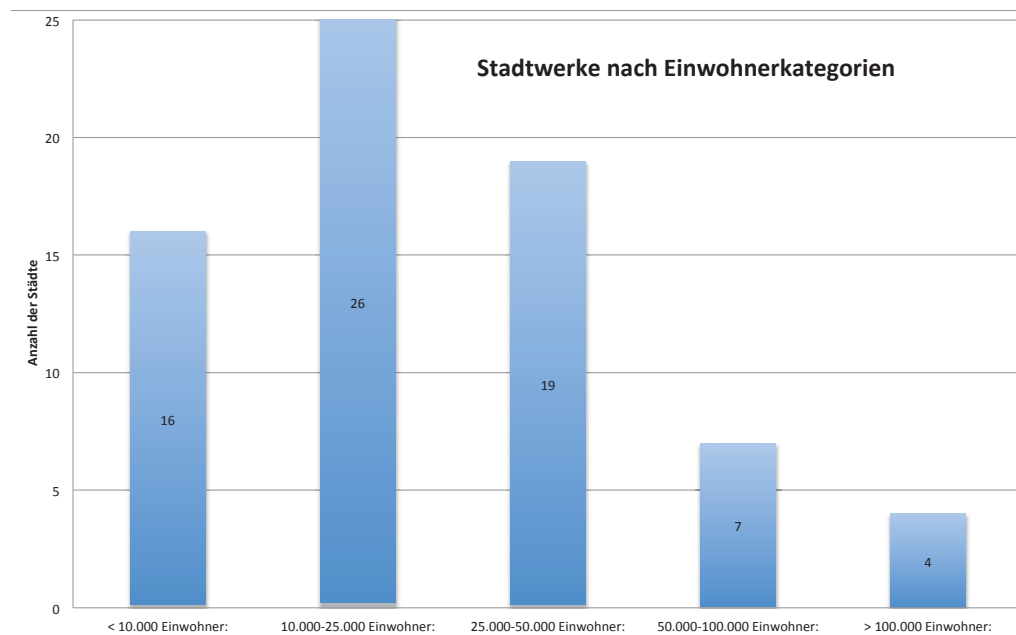
Grundsätzlich scheint zu gelten: Positive Erfahrungen anderer Kommunen und Erfolgsbeispiele von Stadtwerkegründungen und Rekommunalisierungen in Nachbargemeinden erhöhen bei vielen Städten und Gemeinden die Bereitschaft, selbst in diesem Bereich aktiv zu werden. In diesem Zusammenhang ist die Stromnetzübernahme durch eine Bürgerbewegung in Schönau (Baden-Württemberg) besonders hervorzuheben. Erfolgsgeschichten neu gegründeter Stadtwerke können eine gewisse Strahlkraft entfalten, wie beispielsweise auch das Alb-Elektrizitätswerk Geislingen Steige zeigt. Denn dieses Unternehmen war auch mehrfach bei Neugründungen anderer Stadtwerke involviert. Auch die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) sind mittlerweile mit verschiedenen deutschen Stadtwerken (so z.B. mit den Stuttgarter Stadtwerken und dem Stadtwerk Titisee-Neustadt) partnerschaftlich verbunden. Auch sie stehen bei Stadtwerkegründungen mit ihren Erfahrungen und ihrem betrieblichen Know-how anderen Kommunen hilfreich zur Seite.

3.2 Stadtwerke-Neugründungen in kleinen, mittleren und großen Kommunen

Vor dem Hintergrund der Diskussion, ob mit steigender Größe von Verteilnetzgebieten gleichzeitig auch die Effizienz zunimmt, ist es eine grundlegende Frage, inwieweit neue Stadtwerke eher in großen oder in mittleren und kleinen Gemeinden gegründet werden. Dazu bildete das Wuppertal Institut verschiedene Fallgruppen (Einwohner-Größenklassen, die sich an den Größenklassen der Konzessionsabgaben-Verordnung orientieren). In Fällen, in denen mehrere Kommunen zusammen ein Gemeinschaftsunternehmen gründeten, wurden die Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden zusammenaddiert.⁵ Häufig sind bei solchen gemeinschaftlichen, interkommunalen Neugründungen kleinere Gemeinden mit jeweils unter 20.000 oder 10.000 Einwohnern involviert (und bilden freiwillige Gemeindeverbände). Deshalb sei darauf hingewiesen, dass sich in den nachfolgend dargestellten Größenklassen in Wirklichkeit deutlich mehr Kleinstädte (unter 20.000 Einwohner) und kleine Gemeinden mit unter 10.000 Einwohner befinden, als hier in der statistischen Auswertung und grafischen Darstellung gezeigt wird.

⁵ So wurde z.B. 2012 das Remstalwerk GmbH & Co. KG von den vier süddeutschen Gemeinden (gelegen östlich von Stuttgart im Rems-Murr-Kreis in Baden-Württemberg) Remshalden (13.455 Einw.), Kernen (14.782 Einw.), Urbach (8.688 Einw.) und Winterbach (7.620 Einw.) gegründet, die zusammen rund 45.000 Einwohner haben. Dazu berichtet die Kommune Remshalden auf ihrer Gemeindehomepage: „Remshalden hat sich dazu entschlossen gemeinsam mit den Gemeinden Kernen, Urbach und Winterbach die Energieversorgung ihrer Bürger in die eigenen Hände zu nehmen und ein eigenständiges, kommunal dominiertes Regionalwerk zu betreiben. Bereits 2009 wurde deshalb im Interesse einer sachgerechten, sicheren und nachhaltigen Energieversorgung eine interkommunale "Arbeitsgemeinschaft Strom" gegründet. Ende Juli 2012 haben sich die Gemeinderäte dieser vier Kommunen für ein integriertes Regionalwerk entschieden. Bereits im Mai war die Entscheidung für die Strategischen Partner Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige e.G., Stadtwerke Fellbach GmbH und Stadtwerke Schorndorf GmbH gefallen. Am 9.10.2012 wurde nach drei Jahren Vorbereitungsphase das Remstalwerk offiziell gegründet.“ Siehe im Internet unter: <http://www.remshalden.de/index.php?id=194>, Zugriff vom 31.08.2013.

Abbildung 3: Stadt- und Gemeindewerke-Neugründungen in kleinen, mittleren und großen Kommunen (einschließlich kommunaler Gemeinschaftswerke mit zusammengeführten Einwohnerzahlen)



Quelle: Eigene Darstellung

Die Abbildung zeigt, dass die meisten Kommunen und Gemeindeverbände, in denen neue Stadtwerke gegründet worden sind, zwischen 10.000 und 50.000 Einwohner haben. 61 der 72 betrachteten Neugründungen fallen in diesen Bereich. In 42 Städten und Gemeinden, die Stadtwerke neu gegründet haben, liegt die Einwohnerzahl unter 25.000. Würden aber hier alle Einzelgemeinden mitgezählt, die im Gemeindeverbund gemeinsam ein Stadt- und Gemeindewerk gegründet haben, stieg die Anzahl der Fälle in den Größenklassen < 10.000 und 10.000 bis 25.000 Einwohner deutlich an. Das zeigt, dass stark zunehmend gerade in kleineren Gemeinden Stadt- und Gemeindewerkegründungen als interessante Energieversorgungsoption verstanden werden.

Gleichwohl gilt: Gemessen an der Summe aller Kommunen in Deutschland sind die Orte in der Größenklasse unter 25.000 Einwohnern, in denen Stadtwerke-Neugründungen stattfanden, deutlich unterrepräsentiert.⁶ Das erklärt sich weitgehend aus der Tatsache, dass es in kleinen Kommunen (insbesondere in denen mit unter 10.000 Einwohnern) aus unterschiedlichen Gründen (fehlende Personalkapazitäten, fehlendes technisches Know-how, ungünstiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) zunehmend schwieriger wird, Stadtwerke zu gründen und zu betreiben. Auch die Komplexität des Vergabeverfahrens ist für kleine Gemeinden eine besondere Herausforderung. Hier spielen daher – wie oben dargestellt – kommunale Gemeinschaftswerke, Kooperationsprojekte und sogenannte „strategische Partnerschaften“ eine größere Rolle.

Die wenigsten Neugründungen fanden in Kommunen mit über 50.000 Einwohnern statt. Ein Grund dafür könnte sein, dass viele Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern bereits eigene Stadtwerke haben.

⁶ In Deutschland gibt es insgesamt über 11.000 Städte und Gemeinden, aber nur 80 Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern und insgesamt 605 Mittelstädte (mit 20.000 bis 99.999 Einwohnern). Das heißt über 10.000 Kommunen sind Kleinstädte bzw. kleine Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern.

3.3 Gewählte Rechtsform bei Stadtwerke-Neugründungen

Die Bestandsaufnahme umfasste auch die Frage, welche Rechtsform für die Stadt- bzw. Gemeindewerke gewählt wurde. Bei den betrachteten Stadtwerkegründungen lassen sich die folgenden vier Unternehmenstypen zur Unternehmensgründung unterscheiden:

1. GmbH
2. GmbH & Co. KG
3. Eigenbetrieb und
4. Kommunalunternehmen.

Bei der Unternehmensgründung spielen vor allem privatrechtliche Organisationsformen eine große Rolle. Die kommunalen Gebietskörperschaften können grundsätzlich zwischen allen Formen des Gesellschaftsrechts wählen. Da aber die Gemeindeordnungen vorschreiben, dass die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein muss, kommen als privatrechtliche Formen wirtschaftlicher Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften die OHG, KG, KGaA und der nichtrechtsfähige Verein nicht in Betracht (Friedrich Ebert Stiftung 2004⁷). Die theoretisch mögliche Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) ist in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung auf Großunternehmen zugeschnitten (ebenda). Von Relevanz sind die GmbH, die GmbH und Co. KG, eine eingetragene Genossenschaft, ein eingetragener Verein oder eine privatrechtliche Stiftung, um als wirtschaftlich tätige Organisationsformen aktiv zu werden (ebenda). Von den zulässigen rechtlich selbstständigen privatrechtlichen Organisationsformen kommen in der Praxis regelmäßig die AG und die GmbH in Betracht. Darüber hinaus kann das Unternehmen eine öffentlich-rechtliche Organisationsform (in der Regel als Eigenbetrieb) annehmen.

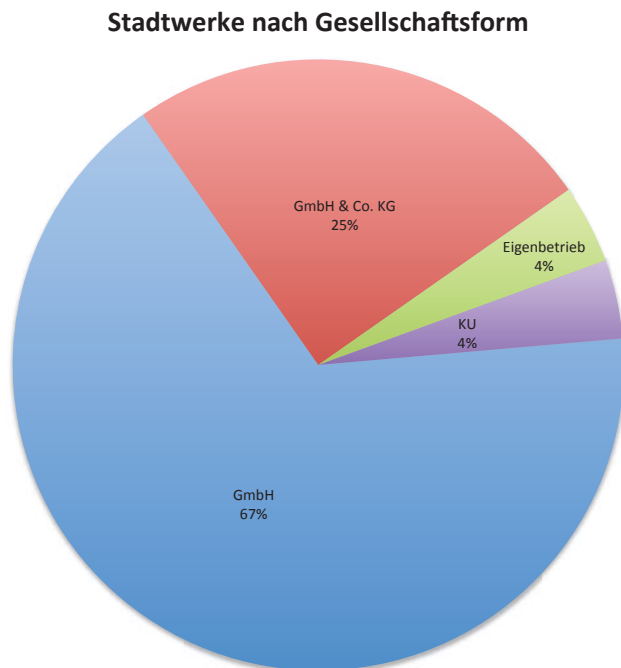
Das selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (KU) ist eine bayerische Sonderform, welche einer speziellen Regelung in der bayerischen Gemeindeordnung geschuldet ist. Entsprechend ist diese Gesellschaftsform in anderen Bundesländern nicht vorzufinden. Als Kommunalunternehmen bezeichnet Art. 89 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts⁸.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Stadtwerke-Neugründungen auf die vier Rechtsformen.

⁷ fes 2004: Wegbeschreibung für die kommunale Praxis Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (Loseblattsammlung),

⁸ siehe auch: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-GemOBY1998V8Art89>, Zugriff vom 03.09.2013

Abbildung 4: Gewählte Rechtsform bei Stadtwerke-Neugründungen



Quelle: Eigene Darstellung

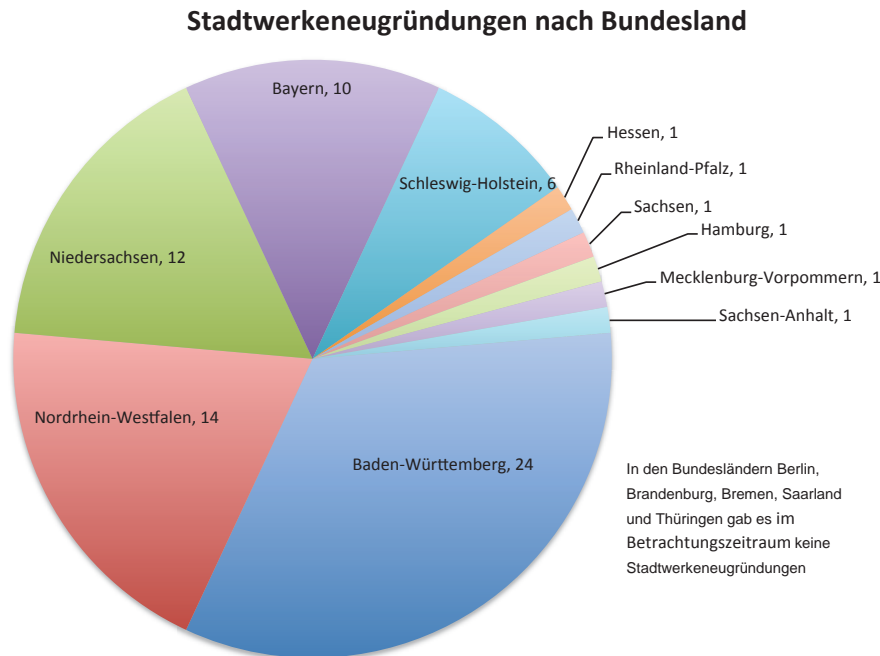
Im Ergebnis nimmt die GmbH mit 67 Prozent (erwartungsgemäß) den mit Abstand größten Anteil ein. Darauf folgt mit 25 Prozent die GmbH & Co. KG. Eigenbetrieb und Kommunalunternehmen sind mit jeweils 4 Prozent sehr selten vertreten.

Die Verantwortlichen nennen mehrfach als Begründung für eine GmbH, dass sich diese besonders gut an Marktgegebenheiten anpassen kann. Diese Rechtsform ermöglicht zudem die kapitalmäßige Beteiligung Dritter (etwa strategischer Partner) an der Unternehmung. Die GmbH besitzt im Gegensatz zum Eigenbetrieb eine eigene Rechtspersönlichkeit, unterliegt nicht der kameralistischen Buchhaltung und ist auch im Bezug auf das Vermögen von der Kommune getrennt (Friedrich Ebert Stiftung 2004). Hinsichtlich des unternehmerischen Risikos ist die Haftung der GmbH auf das Stammkapital beschränkt. Bei einer öffentlichen Rechtsform hingegen haftet die Gemeinde uneingeschränkt für Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs. In letzter Konsequenz würde im Falle einer gemeindlichen Zahlungsunfähigkeit das Land für bestehende Verbindlichkeiten haften. Da, wie bei jeder unternehmerischen Tätigkeit und insbesondere bei der Netzübernahme (z.B. durch Uneinigkeit mit dem Altkonzessionär über den angemessenen Kaufpreis, lange Verzögerungen oder Rechtsstreits etc.), gewisse Risiken vorhanden sind, ist die Beschränkung der Haftung eine sinnvolle Strategie. Es gibt weitere Gründe, weshalb die Rechtsform der GmbH so stark dominiert, wie beispielsweise die Möglichkeit der Kommune, auf die Geschäftsführung der GmbH Einfluss zu nehmen und die vergleichsweise einfache Gründung.

3.4 Stadtwerke-Neugründungen in den Bundesländern

Die betrachteten Neugründungen fanden in zehn der 16 Bundesländer der Bundesrepublik statt.

Abbildung 5: Absolute Neugründungen je Bundesland



Quelle: Eigene Darstellung

Dabei fällt auf, dass die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen 50 Stadtwerke-Neugründungs-Fälle (rund 70 Prozent) abdecken. Allein auf Baden-Württemberg entfällt mit 33,3 Prozent (24 Fälle) mit Abstand der größte Anteil, gefolgt von NRW mit 19,4 Prozent. Bayern und Schleswig-Holstein sind mit 13,9 Prozent und 8,3 Prozent der Neugründungs-Fälle vertreten. In Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern war jeweils nur eine Stadtwerke-Neugründung zu beobachten. Keine Neugründungen wurden in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Saarland und Thüringen im Betrachtungszeitraum festgestellt.

Für die ungleichen Länderverteilungen der Neugründungen lassen sich keine monokausalen Begründungszusammenhänge finden. Um diese auffälligen Verteilungsunterschiede erklären zu können, wurden vor allem folgende möglichen Gründe bzw. Bestimmungsfaktoren geprüft.

1. Anzahl der auslaufenden Konzessionsverträge je Bundesland: Dass jedoch 70 Prozent aller neuen Energieversorger in nur drei Bundesländern gegründet wurden, korreliert offensichtlich nicht mit der Anzahl der dort auslaufenden Konzessionsverträgen.

2. Politische Mehrheitsverhältnisse in den Kommunalparlamenten: Die jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnisse in den Kommunalparlamenten und die Einstellungen der politischen Entscheidungsträger zum Thema Stadtwerke und Rekommunalisierung können im Einzelfall durchaus ein Grund für Stadtwerke-Neugründungen sein. Während SPD, Bündnis 90/Grüne und die Linke die Strategie der Rekommunalisierung grundsätzlich befürworten, ist vor allem bei der FDP (sie propagiert seit vielen Jahren die Leitlinie „privat vor Staat“) eher eine allgemeine Skepsis bis hin zur strikten Ablehnung gegenüber Stadtwerken und Rekommunalisie-

rungsstrategien vorzufinden. Da die CDU auch auf kommunaler Ebene häufig Koalitionen mit der FDP eingeht, führen diese kommunalpolitischen Partnerschaften nicht unbedingt zu Rekommunalisierungsentscheidungen. Auf der anderen Seite lassen sich Rekommunalisierungsstrategien in Gemeinden beobachten, die durch klare CDU-Mehrheiten geprägt sind. Daraus folgt: Die politischen Mehrheitsverhältnisse in den Kommunalparlamenten sind nicht ausschlaggebend für die ungleiche räumliche Verteilung von Stadtwerke-Neugründungen.

3. Leistungsqualität des Altkonzessionärs: Die Unzufriedenheit der Städte und Gemeinden mit dem bisherigen Altkonzessionär ist nach Einschätzung des Wuppertal Instituts ein beachtenswerter Grund für Stadtwerkegründungen. In Baden-Württemberg war in den meisten Kommunen, die sich für die Neugründung von Stadtwerken entschieden, die EnBW als Altkonzessionär tätig, in Nordrhein-Westfalen handelte es sich vorrangig um den RWE-Konzern (bzw. ein regionales Tochterunternehmen) und in Niedersachsen ist E.ON häufig als Altkonzessionär auf der Verteilnetzebene vertreten. Bei diesen Unternehmen dominieren Kohle und Kernenergie bei der Stromerzeugung in großtechnischen Anlagen. In den Bundesländern Hamburg und Berlin stehen in Kürze Volksentscheide an, die in besonderer Weise die Unzufriedenheit vieler Menschen mit dem derzeitigen Konzessionär Vattenfall verdeutlichen.

4. Gemeindeordnungen der Länder: Eine weitere Erklärung für die ungleiche Verteilung von Stadtwerke-Neugründungen in den Bundesländern ist in den Gemeindeordnungen der Länder zu finden. Die Möglichkeit kommunale Unternehmen zu gründen, ist durch die jeweilige Gemeindeordnung vorgegeben. Denn die Gemeindeordnungen der Länder regeln, wie weit die wirtschaftliche Betätigung einer kommunalen Gebietskörperschaft gehen darf. Da es im politischen Parteienspektrum unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, welche Aufgaben öffentliche Unternehmen mit einer marktwirtschaftlich basierten Grundordnung in Einklang zu bringen sind, sind die Ländergemeindeordnungen hinsichtlich der Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen unterschiedlich ausgestaltet. Hier reicht das Spektrum vom engen bis hin zum weit gefassten (aus Sicht der Kommunen restriktivem) Subsidiaritätsprinzip.⁹ So kann ein politischer Wechsel in der Landesregierung anschließend zu Veränderungen der Gemeindeordnung führen. Beispielsweise gab es in Nordrhein-Westfalen zunächst eine Verschärfung des Paragraphen 107 der Gemeindeordnung, der von der christlich-liberalen Landesregierung (2005 bis 2010) veranlasst wurde. Nach dem erneuten Regierungswechsel zu einer rot-grünen Landesregierung wurde diese Änderung wieder rückgängig gemacht. Weitere Details zu den Ausgestaltungen der Ländergemeindeordnungen sind in Kapitel 9 ab Seite 68 zu finden.

5. Vorreiter-Gemeinden und Clusterbildung: Sehr entscheidend für Stadtwerke-Neugründungen ist die Vorreiter- und Vorbildrolle, die von einigen Gemeinden ausgeht. In Baden-Württemberg können Gemeinden wie Schönau¹⁰ oder Schwäbisch Hall¹¹ als Treiber-Kom-

⁹ Während beim engen Subsidiaritätsprinzip die Gebietskörperschaften bzw. ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Daseinsvorsorgeaufgaben (öffentlicher Zweck) im Wettbewerb tätig werden dürfen, sofern es keine privatwirtschaftlichen Anbieter gibt, welche die Aufgabe gleichermaßen anbieten können, gilt beim weiten Subsidiaritätsbegriff, dass die Gebietskörperschaften bzw. ihre Tochtergesellschaften nur noch zur Auslastung ihrer freien Kapazitäten (in angemessener Relation) im Bereich der Daseinsvorsorgeaufgaben (öffentlicher Zweck) im Wettbewerb tätig werden dürfen, sofern sie es genauso gut bzw. besser ausführen können als private Anbieter. Siehe dazu ausführlicher Kapitel 9 auf den Seiten 71 ff.

¹⁰ So diente Schönau bereits in den 1990er Jahren Gemeinden als Vorbild, örtliche Netzübernahmen zu beschließen und / oder eigene Stadtwerke zu gründen. Dabei reichte die Signalwirkung, die von Schönau ausging, weit über die Schwarzwaldregion hinaus (vgl. Janzing 2008, S. 101 ff.).

¹¹ Die positive Ausstrahlungswirkung reicht auch hier weit über die Region hinaus. So hat die Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (28.000 Einwohner) mit maßgeblicher Unterstützung der Stadtwerke Schwäbisch Hall

munen für Stadtwerkegründungen, Netzübernahmen und Rekommunalisierungen angesehen werden. Daraus erklären sich auch räumliche Häufungen (Cluster) von Stadtwerke-Neugründungen im Schwarzwald und im Großraum Stuttgart.

6. Stromvergleich in der ehemaligen DDR: Die auffällig geringen Gründungsaktivitäten in den fünf neuen Ländern hängen im Wesentlichen mit den versorgungsrelevanten Bestimmungen zusammen, die nach der Wende ausgehandelt wurden. Vor allem durch den sogenannten „Stromvergleich“ von 1992 sind die Ansprüche der Städte und Gemeinden in den neuen Bundesländern auf Rückgabe der verstaatlichten kommunalen Versorgungsunternehmen begründet worden.¹² Dieser Erfolg für die kommunale Energiewirtschaft in den neuen Bundesländern fasst Peter Becker so zusammen: „Im Ergebnis sind ... bis heute über 140 Stadtwerke mit eigenen Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgungen entstanden.“ (Becker 2011, S. 83). Das heißt, durch diesen massiven Gründungs- und Rekommunalisierungsschub, der durch den Stromvergleich vor rund 20 Jahren letztlich ausgelöst wurde, hat sich in Ostdeutschland eine Art Marktkonsolidierung für Rekommunalisierungsbestrebungen herausgebildet.

3.5 Eigentümer neu gegründeter Stadtwerke

Die Eigentümerstruktur von neu gegründeten Stadtwerken war eine weitere Merkmalskategorie, die betrachtet wurde. Dabei ging es um die Frage, ob die Kommunen einen Partner hinzugezogen haben und mit welchem Anteil dieser am Unternehmen beteiligt ist.¹³ Wenn sich die Kommunen entschieden haben, keine Beteiligungen großer Stromkonzerne an ihren Stadtwerken vorzusehen, geschieht dies aus naheliegenden Gründen. Denn die großen Stromkonzerne (die häufig als Vorlieferanten tätig sind) „verfolgen mit ihren Beteiligungen eine Absatzsicherungsstrategie“ (Bundeskartellamt, 2003, S. 16). Die Monopolkommission kam 2000/2001 in ihrem 14. Hauptgutachten im Kapitel „Vertikale Vorwärtsintegration im Energiesektor“ ebenfalls zu dieser Einschätzung (Monopolkommission 2000/2001). Eine Beteiligung an Stadtwerken in Höhe von 25,1 Prozent reicht aus, um diese Interessen als Vorlieferant langfristig abzusichern.

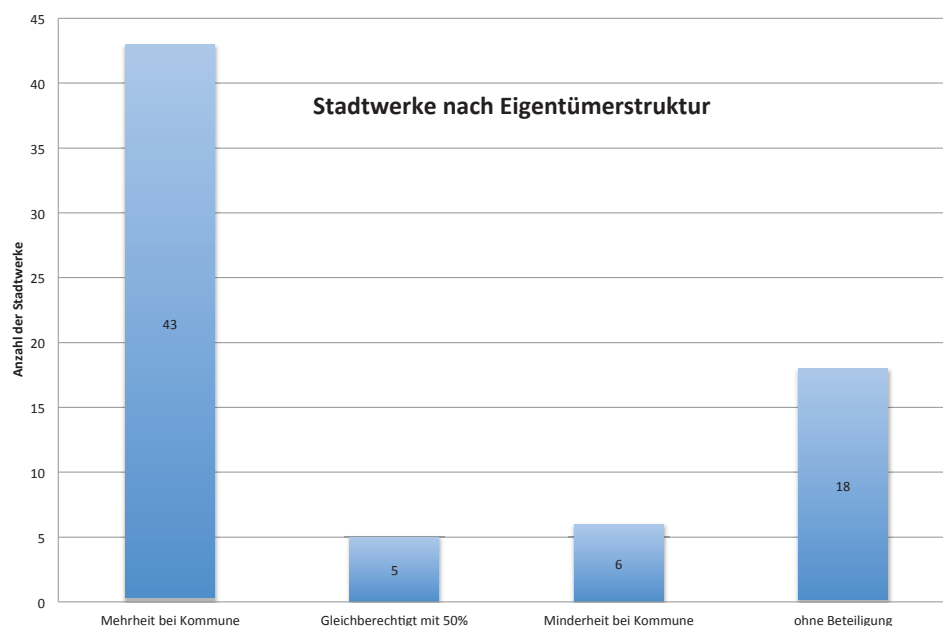
Bei der Betrachtung der Eigentümerstruktur neuer Stadtwerke wurde berücksichtigt, ob es sich bei Partnerschaften um interkommunale oder um kommunal-private Kooperationen handelt. Solche Partnerschaften werden hauptsächlich deswegen eingegangen, um entweder die Finanzierung des neuen Unternehmens zu erleichtern und / oder um zusätzliches Know-how in das neue Unternehmen einzubinden.

eigene Stadtwerke gegründet. „Bei nur einer Nein-Stimme und keiner Enthaltung hat der Stadtrat am 28. Juni 2010 die Gründung der Ahrtal-Werke beschlossen. An der neuen GmbH hält Bad Neuenahr-Ahrweiler 51 %. Mit 49 % steigen die Stadtwerke Schwäbisch Hall (SHA) im Rheinland ein“ (Schlagwein 2010, S. 43).

¹² Diese Rechte mussten sich die Städte und Gemeinden in den fünf neuen Ländern aber erst durch massiven Widerstand und eine Verfassungsbeschwerde erkämpfen. So konnten die kommunalen Interessen erst nach einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht durchgesetzt werden. „Am 22.12.1992 wurde der ‘Stromvergleich’ gefunden. Was vordergründig nur wie ein Kompromiss in einer komplexen verfassungsrechtlichen Streitfrage aussieht, sorgte dafür, dass die kommunale Energiewirtschaft in den neuen Bundesländern eine Erfolgsgeschichte wurde.“ (Becker Büttner Held: Wie die Energiewende von der politischen Wende profitieren kann, publiziert am 21. Dezember 2012, im Internet verfügbar unter: <http://www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/wie-die-energie-wende-von-der-politischen-wende-profitieren-kann/>, Zugriff vom 26.08.2013).

¹³ Welche Strategieoptionen den Gemeinden bei der Gründung neuer Stadtwerke zur Verfügung stehen, wird in Kapitel 5 ausführlicher dargestellt.

Abbildung 6: Eigentümerstruktur in neu gegründeten Stadtwerken



Quelle: Eigene Darstellung

Die Auswertung nach Eigentümerstruktur ergab die in Abbildung 6 gezeigten Fallgestaltungen: In 18 Fällen haben die neuen Stadtwerke auf die Hereinnahme eines etablierten (erfahrenen) Partners verzichtet. Darunter befinden sich die Hamburg Energie und die Stadtwerke Stuttgart. Diese Unternehmen haben ein sehr großes Einzugsgebiet und beide Städte haben vor der Privatisierung der dortigen Energieversorgung eigene Stadtwerke betrieben. Beide neu gegründeten Stadtwerke sind zunächst als Vertriebsunternehmen tätig. Da die Altkonzessionen noch nicht ausgelaufen sind, findet ein Netzbetrieb in beiden Fällen noch nicht statt. Es gibt allerdings sowohl in Hamburg, als auch in Stuttgart Bestrebungen, die Verteilnetze von den Altkonzessionären nach Beendigung der Konzessionslaufzeit zu übernehmen.¹⁴ Die Stadtwerkegründungen können somit als ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung auch der Netzübernahme angesehen werden.¹⁵

Die obige Abbildung zeigt, dass die meisten neuen Unternehmen sich ganz bzw. überwiegend in kommunalen Händen befinden. Bei gesellschaftlichen Beteiligungsmodellen werden oft Stadtwerke direkter Nachbarkommunen einbezogen. Insgesamt zeigt sich, dass die Kommunen bei Stadtwerke-Neugründungen kommunale Partnerschaften bevorzugen. Dabei können die Motive unterschiedlich sein. Es geht in der Regel um Einbindung von Know-how,

¹⁴ Bei Städten dieser Größe mit einem entsprechend großen und komplexen Verteilnetz wird dann üblicherweise das bis dahin mit dieser Aufgabe betraute Personal des Altkonzessionärs im Rahmen eines Betriebsübergangs übernommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt in solchen Fällen im § 613a die Rechte und Pflichten des neuen Inhabers bzw. der Belegschaft.

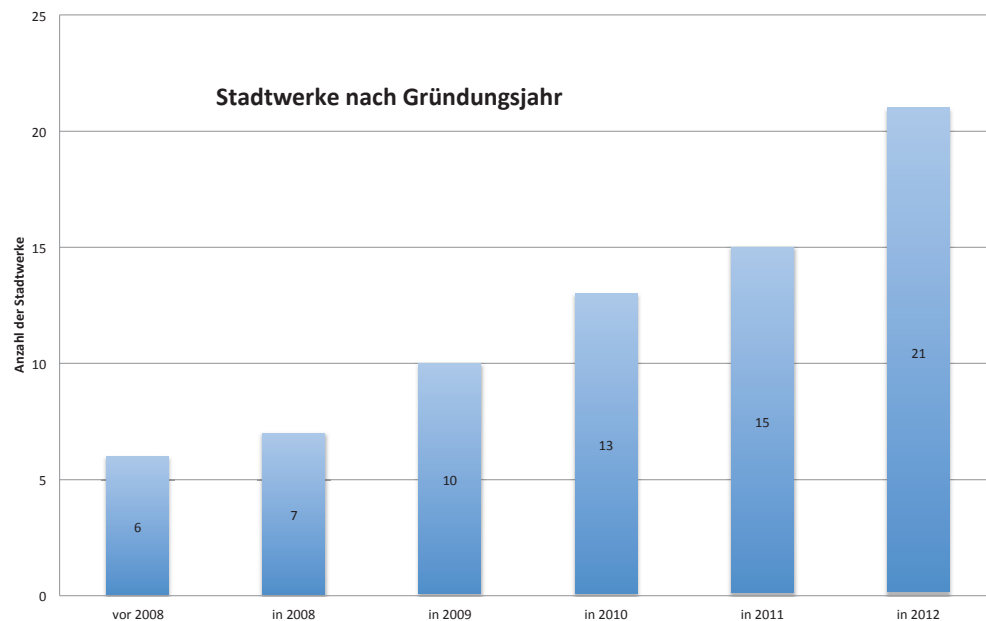
¹⁵ Allerdings müssen Hamburg und Stuttgart besonderen Wert darauf legen, dass eine diskriminierungsfreie Konzessionsvergabe stattfindet und das bestehende Stadtwerk in keiner Weise bevorzugt wird. Altkonzessionäre erheben hier häufig den Vorwurf, dass die Gemeinde mit der Neugründung von Stadtwerken und der anschließend vorgenommenen Ausschreibung der Verteilnetz-Konzession eine unzulässige Vorfestlegung in Bezug auf die Konzessionsvergabe nach dem EnWG vornehme. Dabei hat erst jüngst das OLG Düsseldorf im Fall der Münsterland Netzgesellschaft am 09.01.2013 entschieden, dass eine solche Vorfestlegung nicht erfolgt sei und hat damit einen Beschluss der Vergabekammer Münster vom 08.06.2012 aufgehoben. Die Vergabekammer Münster war auf Initiative des Altkonzessionärs RWE aktiv geworden. Siehe dazu auch Kapitel 8 ab Seite 70.

Unzufriedenheit mit dem Altkonzessionär (der sich in vielen Fällen als strategischer Partner bei den Kommunen beworben hat), Stärkung der regionalen und kommunalen Zusammenarbeit und horizontale Partnerschaft „auf Augenhöhe“. Zudem sind die Gewinnerwartungen kommunaler Gesellschafter geringer und das Synergiepotenzial räumlich benachbarter Kommunen stellt einen weiteren Vorteil dar. In den meisten Fällen konnte festgestellt werden, dass die Stadt- oder Gemeinderäte sich entscheiden, einen erfahrenen kommunalen Versorger einzubeziehen. Trotz häufiger Beteiligung eines Partners ist der Wunsch der Kommunen nach Selbstbestimmung in der Energieversorgung in den meisten Fällen offenkundig. In lediglich 26 der 72 Fälle wurde ein nichtkommunaler strategischer Partner zur Unternehmensbeteiligung gewählt.

3.6 Gründungsjahre von neu gegründeten Stadtwerken:

Das Jahr der Gründung des neuen Stadtwerks war ebenfalls Untersuchungsgegenstand.

Abbildung 7: Stadtwerke nach Gründungsjahr



Quelle: Eigene Darstellung

Es ist seit 2008 ein deutlicher, kontinuierlicher Aufwärtstrend erkennbar. Hier spiegelt sich das zunehmende Bestreben vieler Städte und Gemeinden wider, den Einfluss auf den energiewirtschaftlichen Gestaltungs- und Wertschöpfungsprozess verbessern zu wollen. Mit den gestiegenen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, erneuerbare Energien und dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur örtlichen Stromerzeugung nutzen zu können, wuchs in vielen Kommunen auch der Wunsch, die vorhandenen Potentiale in eigener ökonomischer Verantwortung zu erschließen. Die Reaktorkatastrophen in Fukushima und die anschließend beschlossene Energiewende durch die Bundesregierung haben diesen Trend seit 2011 zusätzlich verstärkt. Eine weitere Erklärung für diese Gründungswelle ist die Anzahl der auslaufenden Konzessionsverträge, denn meistens war mit der Neugründung des Stadtwerks in der Folgezeit auch die Netzübernahme verbunden. In Nordrhein-Westfalen zeigt auch die kommunalfreundliche Änderung der Gemeindeordnung nach 2010 Wirkung.

Teil III: Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad

4. Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad von Rekommunalisierungen

Häufig wird vorgebracht, dass Rekommunalisierung im Zuge einer notwendigen Energiewende die falsche Strategie sei und dass die angestrebten Ziele von den Kommunen ohnehin nicht zu erreichen seien. Kritische Stimmen kommen beispielsweise vom RWE, dem Bundeskartellamt und dem Bundesverband neuer Energieanbieter (BNE).¹⁶ Das Bundeskartellamt (BKartA) publizierte 2011 zum Thema Rekommunalisierung eine zwölfseitige schriftliche Stellungnahme. Die zunehmende Stromeigenerzeugung durch Kommunen bzw. Stadtwerke wird dabei von der Bundesbehörde ausdrücklich positiv bewertet. „Denn der Zubau solcher Erzeugungskapazitäten ist geeignet, die dominante Stellung der großen Erzeugungsunternehmen aufzuweichen und auf diese Weise die Marktstruktur zu verbessern und den Wettbewerb zu beleben.“ (BKartA 2011, S. 1). Auf der anderen Seite äußert das BKartA starke Bedenken: der derzeitige Trend zur Rekommunalisierung führe zu einer „Fragmentierung bzw. Zersplitterung der Verteilernetzlandschaft“, die „realisierbare Effizienzen unberücksichtigt“ lasse, „die sich möglicherweise durch größere Netzverbünde ergeben könnten“ (BKartA 2011, S. 4).¹⁷ Eine Untersuchung von WIK-Consult (Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste), die im Auftrag von RWE erstellt wurde, bezweifelt die Sinnhaftigkeit von Rekommunalisierungen in grundsätzlicher Weise.¹⁸ Auch der Bundesverband Neue Energieanbieter äußerte sich in einem Positionspapier kritisch gegenüber Rekommunalisierungen.¹⁹

Derartigen Einschätzungen widerspricht beispielsweise die des Städte- und Gemeindebundes NRW.²⁰ Auch eine aktuelle Untersuchung (auf der Basis des Effizienzvergleichs der BNetzA aus dem Jahr 2008) belegt, dass die vom BKartA, RWE und BNE befürchteten Ineffizienzen bei kleinen örtlichen Verteilnetzbetreibern definitiv nicht nachzuweisen sind.²¹ Im Gegenteil sei sogar aus Netzübernahmen von Teilnetzen großer Betreiber bekannt, „dass

¹⁶ Auch das Beratungsunternehmen Putz & Partner kritisiert die derzeitigen Rekommunalisierungsbestrebungen in den Kommunen. Diese Kritik basiert auf einer Anfang 2013 veröffentlichten Kurzstudie (Putz & Partner 2013). Nach den Einschätzungen von Putz & Partner ist kaum eines der untersuchten Ziele durch eine Rückführung der Stromverteilnetze in die Öffentliche Hand zu erreichen.

¹⁷ „Im Kern geht es hierbei um den wichtigen Aspekt, dass eine solche Fragmentierung bzw. Zersplitterung der Verteilernetzlandschaft einen Anstieg der Netzentgelte und einen höheren Aufwand der Regulierungsverwaltung begünstigen kann.“ (BKartA 2011, S. 4)

¹⁸ Das Gutachten kommt unter anderem zu dem Ergebnis, „dass Re-Kommunalisierung bzw. Dezentralisierung die Wirtschaftlichkeit von Energieerzeugung und Netzbetrieb verschlechtern und dass eine Kombination aus beidem diese Tendenz noch verstärkt. Eine optimale Unternehmenslandschaft auf allen Wertschöpfungsstufen (Erzeugung, Transport/Verteilung, Vertrieb) bestehe hingegen vorwiegend aus großen und privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmen.“ Siehe: WIK-Consult und DIW econ GmbH: Anforderungen an die Unternehmenslandschaft zur volkswirtschaftlich bestmöglichen Bewältigung der derzeitigen und zukünftigen Aufgaben im Strom- und Gasmarkt – Brauchen wir eine Re-Kommunalisierung der Energiewirtschaft?; Studie für die RWE AG, 2010.

¹⁹ BNE-Positionspapier „(Re-)Kommunalisierung gefährdet die Energiewende, 2011

²⁰ StGB NRW-Mitteilung 17/2011 vom 22.12.2010 <http://www.kommunen-in-nrw.de>, Zugriff vom 07.07.2013. <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/rwe-gutachten-gegen-re-kommunalisierung-der-energieversorgung-1.html?cHash=930d9f93d15a42bf8c56d8b3556ae64f>

²¹ Ein wichtiges Resümee der Studie lautet: „Es gibt aus bisherigen offiziellen Untersuchungen also keine Anhaltspunkte dafür, dass kleine Verteilnetzbetreiber per se ineffizienter wären als große.“ (Müller-Kirchenbauer/Leprich 2013, S. 103)

nach erfolgter Übereignung des Netzes erhebliche Wartungs- und Instandhaltungsdefizite erkannt wurden“ (Müller-Kirchenbauer/Leprich 2013, S. 103).

Entgegen den von BKartA und Altkonzessionären geäußerten Vorbehalten ist die Zustimmung zu den durchgeführten Rekommunalisierungen sehr hoch. Dies ist das Ergebnis einer von der Palmer AG in Auftrag gegebenen Umfrage unter 300 kommunalen Entscheidungsträgern und Experten (ZfK, Ausgabe 7 / 2013).

Das Wuppertal Institut nimmt vor dem Hintergrund dieser Diskussion in Abschnitt 4.3 Einschätzungen vor, ob und inwieweit die zehn wichtigsten Ziele, die Kommunen mit Rekommunalisierungsvorhaben verbinden, erreicht werden können. Den eigenen Einschätzungen zu den jeweiligen Wahrscheinlichkeiten des Erfolges lässt das Wuppertal Institut Einschätzungen von sechs ausgewiesenen Experten aus dem Wissenschafts- und Hochschulbereich folgen. Beide Sichtweisen werden anschließend gespiegelt, kommentiert und abschließend zusammenfassend bewertet.

4.1 Definition des Begriffes „Rekommunalisierung“:

Rekommunalisierung bedeutet für neu gegründete Stadtwerke wesentlich mehr, als nur den Rückkauf der Strom- und / oder Gasnetze anzustreben und sich dann lediglich als örtlicher Verteilnetzbetreiber zu betätigen. Die überwiegende Zahl der neu gegründeten Stadtwerke strebt an, entlang der gesamten Wertschöpfungskette tätig zu werden. Das belegen neben der im Rahmen dieser Studie gemachten Bestandsaufnahmen auch Untersuchungen der Universität Leipzig (Universität Leipzig 2011) und des Deutschen Institutes für Urbanistik (Difu 2011). Rekommunalisierungs-Aktivitäten²² umfassen somit in der Regel möglichst viele Bereiche der Energieversorgung – von der Erzeugung, dem Handel, der örtlichen Verteilung (Netzbetrieb) bis hin zum Vertrieb von Strom, Gas und Wärme sowie Dienstleistungen an Endkunden (siehe folgende Abbildung 8).

Stadtwerke können so als örtliches Querverbundunternehmen im Energiemarkt alle wichtigen Versorgungsaufgaben selbst übernehmen. Und im Zuge der rasanten Fortentwicklung von dezentralen Erzeugungstechniken auf der Basis erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung verbessern sich gleichzeitig auch die Möglichkeiten, die Energieversorgung zunehmend in kleinen und dezentralen Einheiten aufzubauen, mit hoher Versorgungssicherheit zu betreiben und dabei weitere Ziele wie Klimaschutz, ökonomische Nachhaltigkeit und Wahrnehmung sozialer Verantwortung zu erreichen.

Eine Kommunalbefragung der Universität Leipzig bestätigt, dass es bei der Rekommunalisierung um deutlich mehr geht, als nur eine Stufe der Wertschöpfungskette zu übernehmen. Die Studie zeigt, dass es sich bei Kommunen mit Rekommunalisierungsabsicht in etwa der Hälfte der Fälle um einen klassischen Rückkauf vormals privatisierter Unternehmen handelt, in 22,2 Prozent werden Neugründungen von kompletten Stadtwerken geplant und für lediglich 16,7 Prozent geht es nur um die Konzessionsvergabe an ein öffentliches Unternehmen. Ins-

²² Die Untersuchung der Universität Leipzig subsumiert unter dem Begriff Rekommunalisierung alle Maßnahmen, die das Ziel beinhalten, ehemals öffentlich erstellte (im Zeitverlauf privatisierte Aufgaben) wieder in kommunale Tätigkeit zu reintegrieren. Im weitesten Sinne werden alle gesellschafterstrukturbezogenen Rückübertragungen von bisher privatisierten Elementen der kommunalen Wirtschaft ebenso darunter gefasst wie das Auslaufen von Konzessionsverträgen, horizontale und interkommunale Kooperationen oder reine kommunale Neugründungen von Gesellschaften, wie beispielsweise von Stadtwerken (Universität Leipzig 2011, S. 13).

gesamt ist für fast ein Drittel der an der Befragung teilnehmenden Gemeinden eine Rekommunalisierung ihrer Energieversorgung vorstellbar, jedoch existieren nur bei 16 Prozent konkrete Planungen (Universität Leipzig 2011, S. 18).

Abbildung 8: Durch Verlängerung der Wertschöpfungsketten verbessern und sichern Stadtwerke ihre ökonomische Basis

Erweiterung der Wertschöpfungsketten durch Rekommunalisierung
und Betätigung von Stadtwerken als örtliche Energiedienstleistungsunternehmen (EDU)
im Rahmen eines Qualitätswettbewerbs



Quelle: Eigene Darstellung

Ein weiteres Argument für eine Rekommunalisierung der örtlichen Energieversorgung sind die steigenden Energiepreise, die in den letzten Jahren zu einer steigenden Nachfrage bei kunden- und branchenspezifischen Energieeinspardienstleistungen geführt haben. Dies ist künftig ein lukratives Geschäftsfeld, das für Stadtwerke als örtlich verankerte Unternehmen mit zahlreichen komparativen Vorteilen zunehmend an Bedeutung gewinnt. Auch die hochentwickelte Computertechnik und die damit einhergehenden Möglichkeiten der bidirektionalen Steuerung und Regelung (über Mobilfunk- und / oder LAN-Verbindungen) von Erzeugung, Verteilung und Verbrauch befördern den bundesweiten Trend zur Rekommunalisierung.

Über 70 Neugründungen von Stadtwerken und bereits über 190 erfolgte Stromnetzübernahmen in den letzten acht Jahren sind ein sichtbares Indiz dafür, dass der Trend hin zu einer kommunalen oder rekommunalisierten Energieversorgung eine enorme Dynamik entfaltet. Hinzu kommen vermehrt Bestrebungen – insbesondere im ländlichen Raum, die örtliche Energieversorgung möglichst rasch komplett auf erneuerbare Energie umzustellen. Die rapide ansteigende Zahl von sogenannten 100%-Erneuerbar-Kommunen und die Gründung von über 600 Bürgerenergiegenossenschaften sind weitere Zeichen dafür, dass eine wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern die Energieversorgung im örtlichen Umfeld stärker mitgestalten möchte. Künftig werden die heutigen Energieverbraucher mehr denn je auch selber zu Produzenten von Energie und somit als Prosumer aktive Mitgestalter der örtlichen Energiewende. Stadtwerke sind hier mit ihrer Bürgernähe, ihren Kenntnissen über die lokalen Gegebenheiten und ihrer örtlichen Problemlösungskompetenz die idealen Partner.

Die politisch angestrebte Energiewende in Deutschland bedeutet, dass sich Stromerzeugung, Handel, Netzbetrieb und Vertriebsunternehmen einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess stellen müssen. Bei diesem Transformationsprozess übernehmen Stadtwerke eine wichtige Akteursrolle, wie in Abschnitt 2.2 gezeigt wird.

Eine Rekommunalisierung im hier beschriebenen Sinne muss allerdings von der Kommune explizit angestrebt und beispielsweise in einem Mission- bzw. Vision Statement schriftlich fixiert werden. Sinnvoll ist es, wenn das neue Unternehmen Maßnahmenpakete und definierte Meilensteine (in sachlicher und zeitlicher Hinsicht) festlegt.

4.2 Ziele von Rekommunalisierungen und Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad

In den vergangenen Jahren erfolgten zahlreiche Rekommunalisierungen von Strom- und Gasnetzen. Das Wuppertal Institut hat in der hier vorliegenden Scoping Study den aktuellen Sachstand sondiert. Dazu wurden Pressemitteilungen der Kommunen zu den Unternehmensgründungen und Internetseiten der neuen Unternehmen ausgewertet. Die dort genannten Motive und die in den Mission- bzw. Vision-Statements der Unternehmen genannten Ziele stellen eine wichtige Grundlage des hier zusammengetragenen Zielkatalogs dar. Darüber hinaus berücksichtigt die Zusammenstellung Ziele von Stadtwerken, die im Rahmen der Forschungspartnerschaft INFRATUR gemeinsam mit 13 kommunalen Unternehmen der kommunalen Ver- und Versorgungswirtschaft ermittelt wurden. Weitere Ergänzungen erfolgten durch die identifizierten Ziele anderer Forschungs- und Beratungsunternehmen.²³ Das Ergebnis zeigt, dass neben den übergeordneten bundespolitischen Zielsetzungen zu Energiewende und Klimaschutz, die sich die Kommunen zu eigen gemacht haben, kommunalwirtschaftliche und strukturpolitische Aspekte sowie Zielsetzungen aus dem Bereich der Daseinsvorsorge und der Sozialpolitik maßgebend sind. Daraus ergeben sich die folgenden zehn Ziele, die von den Kommunen im Rahmen einer Stadtwerkneugründung vorrangig verfolgt werden:

1. Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort
2. Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner
3. Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben
4. Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune
5. Demokratisierung der Energieversorgung und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)
6. Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort
7. Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung
8. Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen
9. Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz
10. Realisierung von Synergien mit anderen Sparten

In der vollständigen Bewertungsmatrix (siehe Anhang) wurden diese Ziele noch weiter ausdifferenziert, um die Einschätzungen insgesamt zu erleichtern und dabei die jeweiligen Ziele

²³ Hierzu zählen:

- eine Auswahl der untersuchten Ziele des Beratungsunternehmens Putz & Partner, welche in Kooperation mit der HSBA Hamburg School of Business Administration Anfang 2013 in der Kurzstudie „Rekommunalisierung der Energienetze – Kurzstudie zur Bewertung der 10 wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit“ (Putz & Partner, 2013) veröffentlicht wurden sowie
- die Ergebnisse einer Befragung des Instituts für den öffentlichen Sektor e.V. und des Kompetenzzentrums für Öffentliche Wirtschaft und Daseinsvorsorge der Universität Leipzig, welche der Studie „Rekommunalisierung der Energieversorgung“ (Universität Leipzig, 2011) zu entnehmen sind.

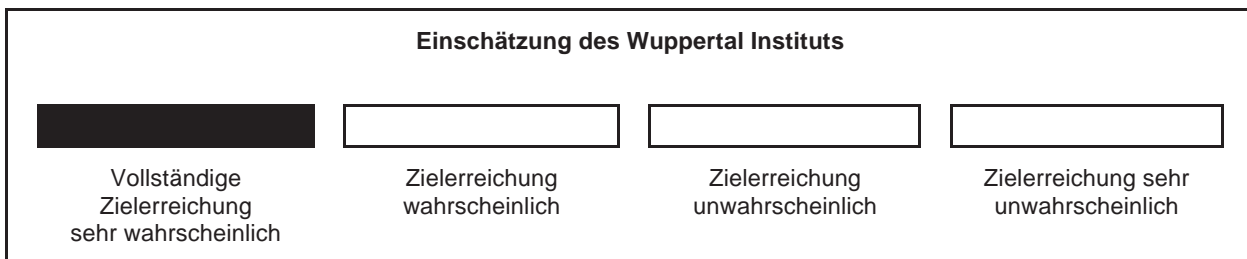
transparenter darzustellen. Hier ist allerdings hervorzuheben, dass diese Ziele nicht als Bewertungskriterien beim förmlichen Vergabeverfahren nach EnWG und GWB verwendet werden können. Die Kommunen müssen berücksichtigen, dass der Gesetzgeber streng darauf achtet, dass bei der Bewertung von eingegangenen Angeboten zur Netzübernahme nur zugelassene Kriterien zugrunde gelegt werden dürfen (siehe dazu ausführlich Kapitel 8 auf den Seiten 63 ff.).

4.3 Erläuterungen zu den Zielen und zu den Bewertungen des Wuppertal Instituts

4.3.1 Erläuterungen zum Ziel 1 “Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort”

Aufgrund der im Wuppertal Institut vorliegenden langjährigen Erfahrungen mit den Strategieoptionen von Stadtwerken (siehe z.B. Projekte wie Infracultur 2008) und aufgrund der intensiven Beschäftigung in zahlreichen Studien und gutachterlichen Stellungnahmen mit Strategien zur Umsetzung der örtlichen Energiewende und des kommunalen Klimaschutzes, ist beim 1. Ziel davon auszugehen, dass eine vollständige Zielerreichung als sehr wahrscheinlich eingestuft werden kann.

Abbildung 9: Bewertung des Ziels „Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort“

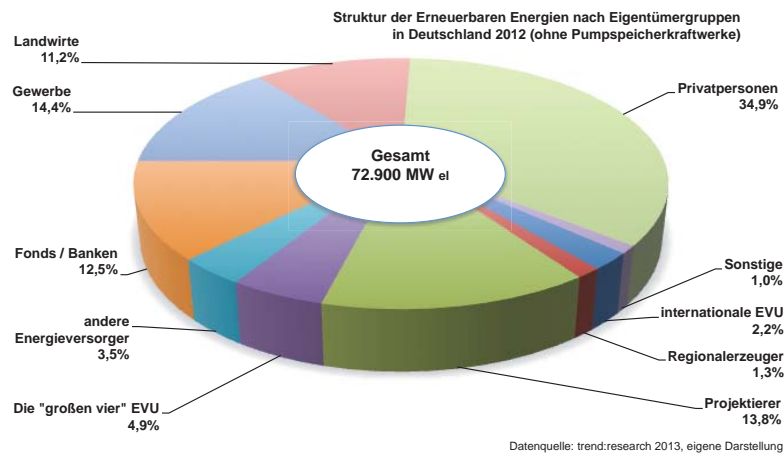


Bei diesem Ziel sind folgende Teilziele definiert worden:

- Verstärkte Ausschöpfung örtlicher Energieeinsparpotenziale
- Verbesserte Erschließung der örtlichen Potenziale bei regenerativen Energien
- Stärkerer Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Pro-aktiver Aufbau eines Stadt-Land-Verbundes zur Realisierung regenerativer Erzeugungspotenziale

Mit diesen Teilzielen werden gleichzeitig auch die Grundsäulen der Energiewende dargestellt. Dabei kann in der Vergangenheit bei den Stadtwerken ein deutlich höheres Engagement beim Ausbau der erneuerbaren Energien beobachtet werden, als bei den großen Stromkonzernen.

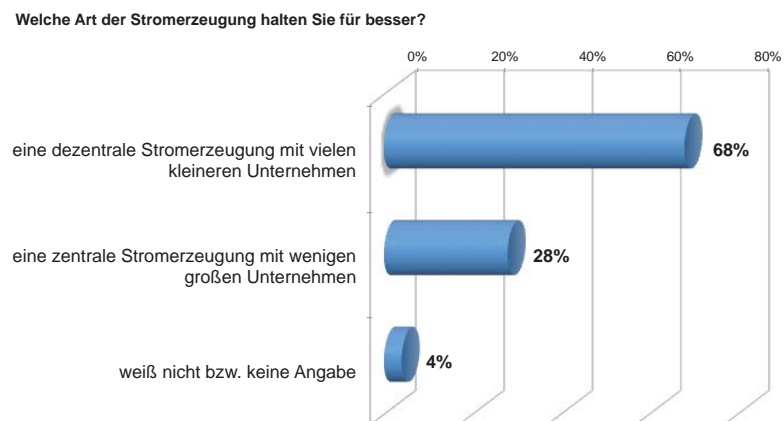
Abbildung 10: Anteil der großen Stromkonzerne an der installierten Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



Eigene Darstellung nach Daten von trend research; Stand 04/2013²⁴

Insgesamt liegt der Stadtwerke-Anteil der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung (bezogen auf Anlagen, die sich zu 100 Prozent im Besitz der Stadtwerke befinden) im Durchschnitt bei rund 10 Prozent.²⁵ Auf die großen Energieversorger RWE, E.ON, Vattenfall und EnBW entfällt 2012 mit rund 5 Prozent nur ein relativ kleiner Anteil an der installierten Stromerzeugungsleistung auf erneuerbare Energien (Agentur für Erneuerbare Energien 2013).²⁶ Bereits im Jahr 2010 – also noch vor der Nuklear-Katastrophe in Fukushima und dem endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie in Deutschland ermittelte eine Umfrage, dass die überwiegende Mehrheit der Deutschen (68 Prozent) eine dezentrale Stromerzeugung in vielen kleineren Energieunternehmen für die bessere Variante hält (Quelle: VKU-Umfrage 2010).

Abbildung 11: Präferierte Art der Stromerzeugung



Eigene Darstellung nach Ergebnissen einer Befragung im Auftrag des VKU aus dem Jahr 2010²⁷

²⁴ Die Grafik zeigt die Verteilung der Eigentümer an der bundesweit installierten Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren-Energien-Anlagen 2012. Quelle: <http://www.trendresearch.de/studien/16-01150.pdf?c7319fff0c76e491beae21a43457c9f>, Zugriff vom 10.09.2013

²⁵ Quelle: VKU: <http://www.vku.de/grafiken-statistiken/energie.html>, Zugriff vom 12.07.2013.

²⁶ Dieser Wert bezieht sich auf die im Jahr 2012 bundesweit installierte Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (=72.900 MW); Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien (2013), abrufbar im Internet unter: <http://www.unendlich-viel-energie.de/de/startseite/detailansicht/article/19/eigentumsverteilung-an-erneuerbaren-energien-anlagen-2012.html>; Zugriff vom 19.08.2013.

²⁷ Siehe unter: <http://www.vku.de/grafiken-statistiken/meinungsumfragen.html>; Zugriff vom 12.07.2013.

Eine Forsa-Umfrage hat im Sommer 2013 ermittelt, dass die Mehrheit der Deutschen (55 Prozent) einen dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien für sinnvoll erachtet (Verbraucherzentrale Bundesverband 2013). Die großen Stromkonzerne haben bislang ihren Schwerpunkt mit dem Bau und Betrieb von nuklearen und fossilen Großkraftwerken auf zentrale Strukturen gelegt, die nicht in der Lage sind, flexibel auf den zunehmenden Anteil der erneuerbaren Stromerzeugung zu reagieren. Das auf sie zugeschnittene Energiemarktdesign läuft mit seinen Strukturen dem forcierten Ausbau der erneuerbaren Energien in wesentlichen Aspekten zuwider. Für Stadtwerke gelten diese strukturbedingten negativen Anreize nicht. Sie können die Chancen eines forcierten Ausbaus der erneuerbaren Energien ohne Systemwiderspruch besser nutzen.

Bis Ende 2011 hatten die deutschen Stadtwerke an der gesamten Kraftwerkskapazität von insgesamt fast 160.000 Megawatt einen Marktanteil von 12,6 Prozent. Und bis zum Jahr 2020 wollen die Stadtwerke ihren Marktanteil auf 20 Prozent nahezu verdoppeln.²⁸ Gerade beim Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung waren die deutschen Stadtwerke in der Vergangenheit deutlich aktiver als die großen Stromkonzerne.

Tabelle 1: Kraftwerkstypen und installierte elektrische Leistung von kommunalen KWK-Anlagen in 2011

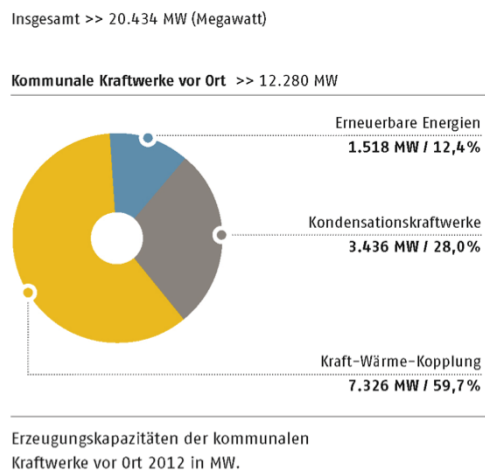
Kraftwerkstyp	Installierte elektrische Leistung in MW
GuD	3.673
Gasturbine	791
Dampfturbine	3.580
BHKW	602
Summe	8.646

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des KWK-Monitoringberichtes 2011 (VKU 2013)

Die Anlagen, die zu 100 Prozent im Besitz von Stadtwerken sind, konnten im Jahr 2012 ihren Anteil an der erneuerbaren Stromerzeugung von etwa 10 auf 12 Prozent erhöhen. Ebenso stieg die absolute installierte Leistung der Eigenstromerzeugung von 10.349 auf 12.280 MW_{el} (siehe folgende Abbildung).

²⁸ Spiegel online vom 05.09.2012: Energiewende: Stadtwerke trotzen Stromkonzernen Marktanteile ab; siehe unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/energiewende-stadtwerke-trotzen-energiekonzernen-marktanteile-ab-a-853966.html>; Zugriff vom 10.07.2013.

Abbildung 12: Kommunale Kraftwerkskapazitäten (100 Prozent Kommunaleigentum) im Jahr 2012



Quelle: Mit freundlicher Genehmigung des VKU.

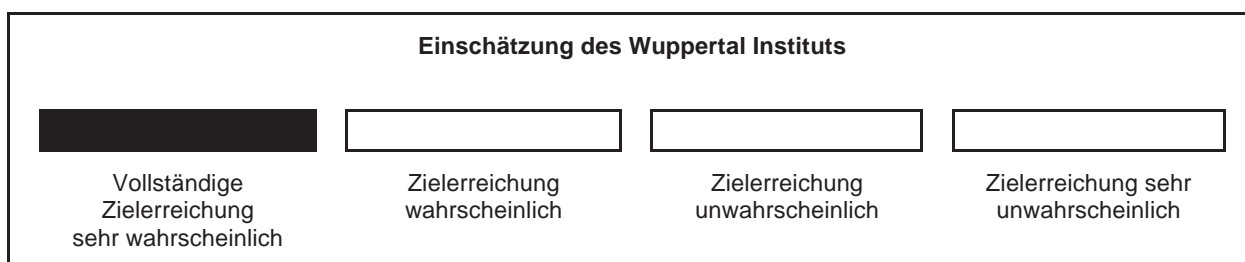
Demgegenüber betreiben die großen deutschen Stromkonzerne überwiegend (meist fernab von Siedlungsschwerpunkten) reine Kondensationskraftwerke. Der KWK-Anteil beträgt im Durchschnitt unter 10 Prozent. Der von der Bundesregierung angestrebte Ausbau der KWK auf rund 24 Prozent (Anteil an der Stromerzeugung) bis zum Jahr 2020 ist auch nicht an die großen deutschen Kraftwerksbetreiber wie RWE, EON, Vattenfall und EnBW adressiert worden, sondern nach Auffassung des Arbeitskreises Energiepolitik der Wirtschaftsministerkonferenz vor allem an Akteure wie Contractoren, Industrieunternehmen sowie Stadt- und Gemeindewerke.²⁹ Somit zählen Stadtwerke auch künftig zu den Schlüsselakteuren im KWK-Bereich.

4.3.2 Erläuterungen zum Ziel 2 “Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner”

Die Zielerreichung des Ziels “Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner” wird aus folgenden Gründen als sehr wahrscheinlich eingeschätzt: Stadtwerke vergeben im Rahmen ihres operativen Geschäftes zahlreiche Aufträge an ortsansässige Unternehmen und sind insgesamt als örtlicher Wertschöpfungsmotor zu sehen. Während die großen Stromkonzerne bzw. ihre regionalen Tochterunternehmen viele Aufträge durch regional oder überregional agierende eigene Unternehmenseinheiten oder Fremdfirmen erledigen lassen. Die von Stadtwerken vergebenen Aufträge an andere Unternehmen und Marktpartner umfassen z.B. Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Stadtwerke eigener Netzinfrastruktur und örtlichen Erzeugungsanlagen. Außerdem nehmen sie Angebote örtlicher Unternehmen im Beschaffungswesen (im nicht energetischen Bereich wie Büromaterialien, Einrichtungsgegenstände, Geräte usw.), büronahe Dienstleistungen (wie Reinigungs- und Raumpflegedienste) usw. in Anspruch. Dies führt insgesamt zu einer nennenswerten Steigerung der Aufträge an örtliche Unternehmen.

²⁹ „Eine Energieversorgungsstruktur, die auf einer deutlichen Zunahme des Anteils erneuerbarer Energien aufbaut, aber auch im konventionellen Erzeugungsbereich verstärkt auf dezentrale, möglichst flexible Anlagen in möglichst effizienten Kombinationen setzt, ist nur mit lokalen und regionalen Akteuren zu schaffen.“ (Arbeitskreis Energiepolitik der Wirtschaftsministerkonferenz (AKE) 2012. S. 3.)

Abbildung 13: Bewertung des Ziels "Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner"



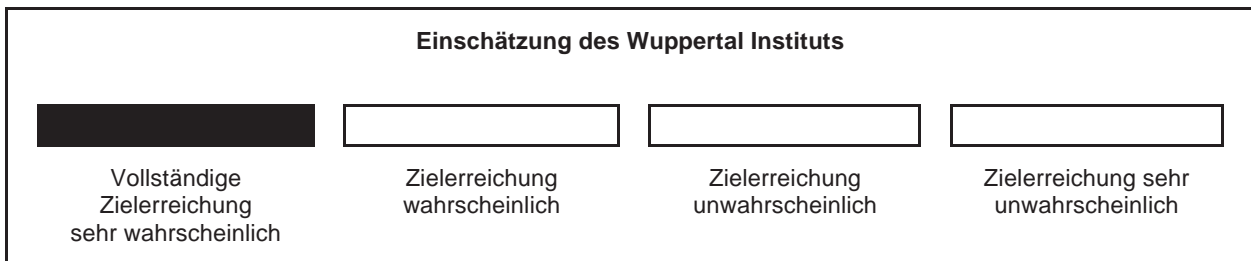
Durch den örtlichen Ausbau der erneuerbaren Energien können Stadtwerke und dabei eingebundene Unternehmen zusätzliche Einnahmen (EEG-, Pacht-, Gewerbesteuererinnahmen) realisieren. Außerdem tragen Kooperationen mit örtlichen Marktpartnern (etwa Biogasproduktion mit Landwirtschaft) zur Steigerung der Wertschöpfung bei. Der dezentrale Ausbau der örtlichen Kraft-Wärme-Kopplung in allen Sektoren (Industrie; Handel Gewerbe und Dienstleistungen, öffentlichen Gebäuden und privaten Haushalten) führt in Zukunft zu weiteren Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzeffekten. Der VKU teilt dazu mit, das deutsche Stadtwerke im Jahr 2011 insgesamt mit einem Kapitalvolumen von 8.126 Mio. Euro Investitionen in Werk gesetzt haben. Nicht zuletzt schaffen Stadtwerke durch ihre Geschäftstätigkeit als örtlicher Arbeitgeber zahlreiche eigene Arbeitsplätze und generieren so über Multiplikatoreffekte zusätzliche Steuereinnahmen für ihre Kommune und Umsatzerlöse für die örtliche Wirtschaft.

4.3.3 Erläuterungen zum Ziel 3 "Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben"

Die kommunale Versorgungspraxis zeigt, dass Stadtwerke im Netz- und Vertriebsbereich wirtschaftlich arbeiten und positive Bilanzergebnisse erzielen. Kommunen, die eigene Stadtwerke besitzen, können dann in einer übergeordneten Gesellschaft (Holding) verschiedene Betriebszweige in einer konsolidierenden Jahresbilanz zusammenführen. Das hat den Vorteil, dass defizitäre kommunale Bereiche (wie z.B. ÖPNV und öffentliche Bäder) das Ergebnis im rentierlichen Energiebereich entsprechend mindern. Die Kommune kann auf diese Weise ihre Steuerbelastung (wie z.B. Körperschaftsteuer) über einen solchen sog. steuerlichen Querverbund³⁰ deutlich verringern. Das heißt, auf diese Weise tragen die Überschüsse aus dem Betriebszweig Energie dazu bei, andere wichtige kommunale Aufgaben zu finanzieren.

³⁰ „Der steuerliche Querverbund ist mit dem Jahressteuergesetz 2009 erstmals gesetzlich verankert worden, nachdem infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) die bis dato geltende Verwaltungspraxis infrage gestellt wurde.“ Vgl.: Deutscher Städtetag, DStGB, VKU, 2012, S. 64.

Abbildung 14: Bewertung des Ziels "Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben"

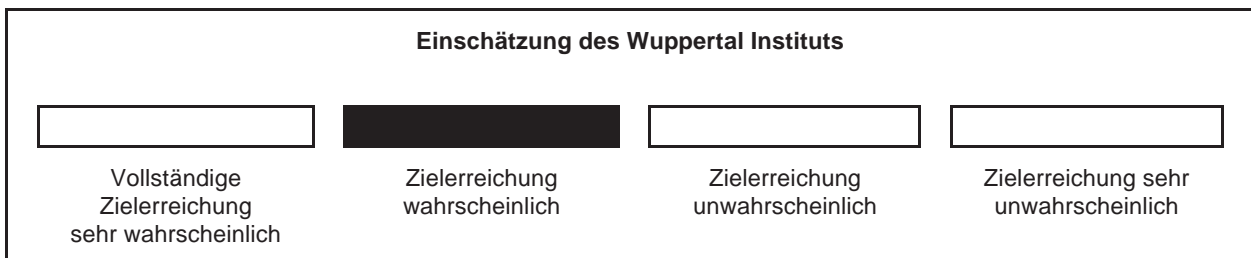


Vielerorts ist der durch den steuerlichen Querverbund finanzierte öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) zur umweltfreundlichen Mobilitätssicherung in Ballungsgebieten unverzichtbar und aus sozialpolitischen Gründen eine unentbehrliche Leistung der kommunalen Versorgungswirtschaft. Denn ohne diese Möglichkeit würden dem ÖPNV bundesweit jährlich Einnahmen von rund 1,4 Milliarden Euro fehlen, was zu einer erheblichen Verteuerung des öffentlichen Nahverkehrs führen würde.

4.3.4 Erläuterungen zum Ziel 4 "Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune"

Die Einnahmen aus dem Betrieb kommunaler Unternehmen sind vielfältig. Insgesamt sind zahlreiche Aspekte finanzwirksam für die Kommunen. Neben den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe, die durch alle Netzbetreiber gezahlt werden muss, sind vor allem (kommunale) Gewerbesteuern, Einnahmen aus der Gewinnausschüttung, Gebühren und Beiträgen finanziell wirksam. Auch ein Preisnachlass für in Niederspannung bzw. Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde und Eigenbetriebe von bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages, kann im Rahmen von Konzessionsverträgen als Kommunalrabatt Netzzugang vereinbart werden. Einen finanziellen Wert hat zudem die Mitwirkung beim kommunalen Querverbund (bzw. an dessen interner Realisierung) und eine Partnerschaft bei der Erledigung kommunaler Aufgaben sowie die Realisierung von kommunalen Wertschöpfungspotenzialen (siehe auch die Ziele 2,3, 6 und 10).

Abbildung 15: Bewertung des Ziels "Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune"



Entsprechend der wesentlichen Einflussmöglichkeiten auf die kommunalen Haushalte, spielen finanzielle Aspekte bei der Stadtwerke-Neugründung eine wichtige Rolle. Die Universität Leipzig veröffentlichte 2011 die Studie „Renaissance der Kommunalwirtschaft – Rekommunalisierung öffentlicher Dienstleistungen“, deren Kern eine Kommunalbefragung darstellt, an der 102 Gemeinden teilgenommen haben. Befragt wurden etwa 700 Kommunen mit über

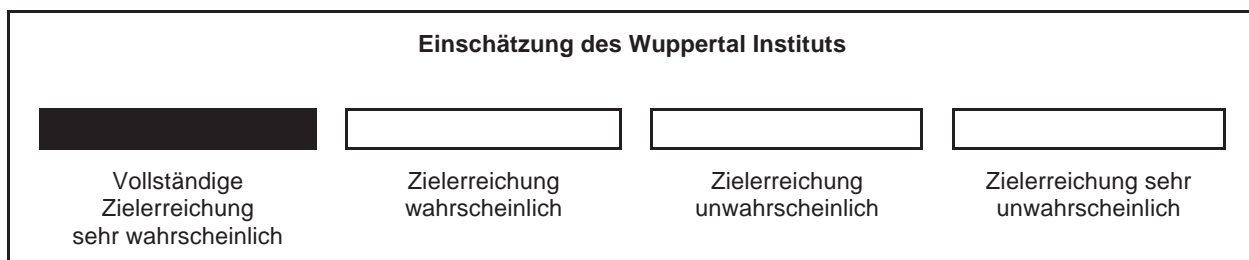
20.000 Einwohnern, die ihre Kommunalwirtschaft im Zeitverlauf (teil-)privatisiert haben und gegenwärtig über eine Rückübertragung nachdenken (Rücklaufquote 14,59 Prozent). Demnach gab fast die Hälfte der Gemeinden mit Haushaltsdefizit an (48,5 Prozent), eine Rekommunalisierung zu planen. Hieraus wird deutlich, dass finanzielle Argumente eine herausragende Rolle bei Rekommunalisierungsentscheidungen spielen (Universität Leipzig 2011, S. 10).

Die Realisierung von Kostenvorteilen durch Stromeigenerzeugung in örtlichen KWK-Anlagen hat weitere finanzielle Vorteile. Denn sie verringert die Abhängigkeit des Strombezugs vom Vorlieferanten. Die Erweiterung der kommunalwirtschaftlichen Strom- und Wärmeerzeugung und der Ausbau der örtlichen Versorgungsnetze ermöglichen es laut VKU, die Abhängigkeit von Fernleitungssystemen zu verringern (VKU 2010, S.11).

4.3.5 Erläuterungen zum Ziel 5 “Demokratisierung der Energieversorgung und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)”

Eine im Rahmen der dreijährigen Forschungspartnerschaft Infracutur durchgeführte Stärken-Schwächen-Analyse ergab, dass kommunale Versorgungsunternehmen einen erheblichen Beitrag zum örtlichen Gemeinwohl leisten und zudem auch einen wirtschaftlichen Standortvorteil darstellen. Es gehört zu den großen Stärken von Stadtwerken, dass die gesamten Erfolge der Wirtschaftstätigkeit direkt der örtlichen Gemeinschaft zugute kommen und nicht in andere Regionen oder in anonyme Kassen von Shareholder-Value-Interessen abwandern. Im Gegensatz zu großen Stromkonzernen bieten Stadtwerke vielfältige Möglichkeiten, eine Demokratisierung der örtlichen Energieversorgung zu befördern und die Bürgerinnen und Bürger am Erfolg des Unternehmens teilhaben zu lassen.

Abbildung 16: Bewertung des Ziels “Demokratisierung der Energieversorgung und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)”



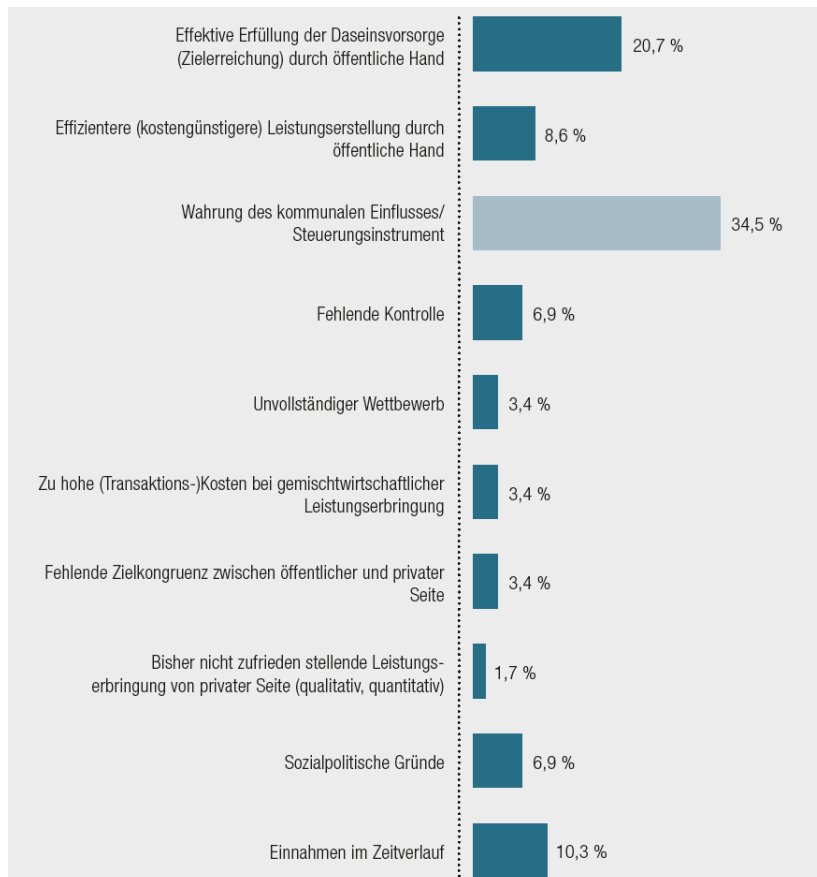
Im Einzelnen werden, wenn Stadtwerke tätig sind, vielerorts folgende partizipativen Möglichkeiten nachweislich wahrgenommen:

- Verbesserte Kommunikation und Offenlegung der Stadtwerke-Strategie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern
- Finanzielle Bürgerbeteiligung durch Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente (z.B. Klimasparbriefe, Errichtung von Bürgersolar- und -windenergieanlagen, Bürgerfonds und Einbindung von Bürgergenossenschaften in die Eigentümerstruktur)
- Einbindung in Lokale Agenda 21
- Verbesserung des kommunalpolitischen Einflusses in Aufsichtsgremien

- Einnahmen aus örtlicher Energieversorgung kommen ganz überwiegend der eigenen Bürgerschaft zugute und fließen nicht ab in die Hände fremder Geldgeber

Beim Thema Rekommunalisierung spielt für Kommunen in erster Linie die Wahrung des kommunalen Einflusses die zentrale Rolle. Diese ist im Bereich der Energieversorgung besonders hoch angesiedelt und liegt bei 34,5 Prozent (über alle Sparten nur bei 30,6 Prozent). Auch die effektive Erfüllung der Daseinsvorsorge (Zielerreichung) durch die öffentliche Hand ist für über 20 Prozent ein wichtiges Argument (Universität Leipzig 2011, S. 13 ff.).

Abbildung 17: Gründe von Rekommunalisierungsbestrebungen in der Energieversorgung



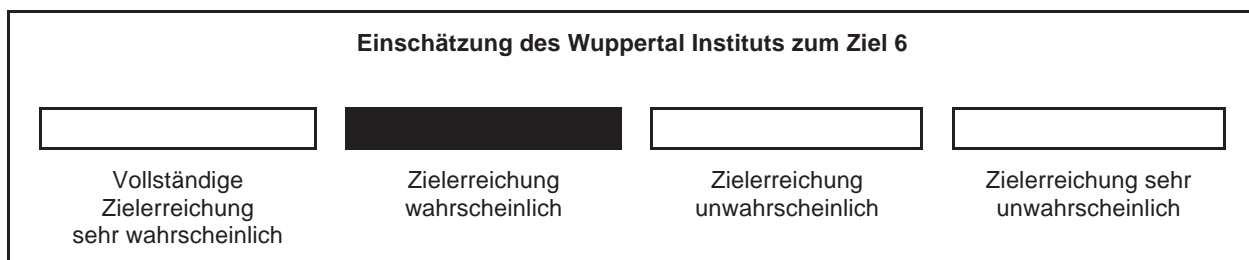
Quelle: Mit freundlicher Genehmigung der Universität Leipzig (Universität Leipzig 2011, S. 17).

Wegen der vielerorts angespannten Haushaltslage der kommunalen Kassen suchen Gemeinden nach neuen Lösungen, um auch zukünftig ein bürgerfreundliches Spektrum an Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeleistungen anbieten zu können. Über Partizipation von Bürgern an der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen ergeben sich für kommunalwirtschaftliche Unternehmen interessante Möglichkeiten. Bürgerbeteiligung ermöglicht es, Bürger in die Gestaltung der Kommunalpolitik auch außerhalb des Wahlprozesses zu integrieren (Universität Leipzig 2011, S. 15). Etwa ein Viertel der von der Universität Leipzig befragten Kommunen sieht in der Aktienaussgabe an Bürger einen möglichen Weg, kommunale Strukturen zu erhalten. Auch Bürgerfonds (9,4 Prozent) und Bürgerbeiräte (6,3 Prozent) in kommunalen Unternehmen spielen eine Rolle im Rahmen der Demokratisierung und Partizipation (ebenda).

4.3.6 Erläuterungen zum Ziel 6 "Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort"

Kommunale Energieversorgungsunternehmen sind wichtige lokale Arbeitgeber. Im Jahr 2008 beschäftigten sie rund 70.000 Menschen. Insgesamt können sie eine überdurchschnittlich hohe Ausbildungsquote vorweisen. Für die Stadt Hannover beispielsweise wurde eine Untersuchung der direkten und indirekten Arbeitsplatzeffekte kommunaler Unternehmen durchgeführt. Das Ergebnis ist beeindruckend. Demnach zieht jeder Arbeitsplatz 2,12 Arbeitsplätze indirekt nach. In der Summe kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass über 9.000 Arbeitsplätze in der Region durch die Stadtwerke Hannover vorhanden sind. (Stadtwerke Hannover 2009, S. 13). Die regionale Wertschöpfung, die in Hannover alleine durch das vorbildliche Förderprogramm des „energcity-Fonds proKlima“ geschaffen wird, beträgt jährlich etwa 46,7 Mio. Euro und führt zu einem Beschäftigungseffekt von 757 Personenjahren (pestel Institut 2011, S. 19). Kommunale Energieversorgungsunternehmen verbessern somit insgesamt die Arbeitsplatzsituation in ihren Städten erheblich. Ihre Umsatzerlöse tragen dazu bei, die regionale Wirtschaft zu stärken und sichern damit Beschäftigung und Investitionen in der Region. Laut Angaben des Verbandes VKU werden über 80 Prozent der Projektaufträge an regionale Unternehmen aus dem Baugewerbe und Handwerk sowie an örtliche Dienstleister vergeben (ebenda).

Abbildung 18: Bewertung des Ziels "Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort"



Das pestel-Institut hat für mehrere kommunale Energieversorgungsunternehmen die regionalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte der Stadtwerke untersucht³¹. Beispielhaft sei das Ergebnis für die Stadtwerke Solingen aufgeführt. Dort kam das pestel-Institut zu dem Ergebnis, dass von jedem Euro, den Kunden der örtlichen Stadtwerke für Energie und Wasser ausgeben, 55,2 Cent zurück in die Solinger Wirtschaft fließen. Bei einem überregionalen Anbieter wären es nur etwa 26,5 Cent gewesen (Solinger Tageblatt vom 03.05.2012: Studie prüft Bedeutung der Stadtwerke). Auch für die Stadtwerke Duisburg ist das Ergebnis beeindruckend. Denn von jedem Euro, den die dortigen Stadtwerkekunden für ihren Strom ausgeben, bleiben 29 Cent in die Region, was zu entsprechend positiven Beschäftigungseffekten führt. Wird hingegen der Strom über ein auswärtiges Versorgungsunternehmen bezogen, liegt der Anteil, der vor Ort verbleibt, bei nur zwölf Cent (Stadtwerke Duisburg 2013).

Sofern sich Stadtwerke im Bereich des Klimaschutzes besonders engagieren, sind die örtlichen Arbeitsplatzpotenziale noch höher. Denn sowohl die Erschließung von regenerativen Energien als auch ein Engagement zur Steigerung der Energieeffizienz haben zur Folge,

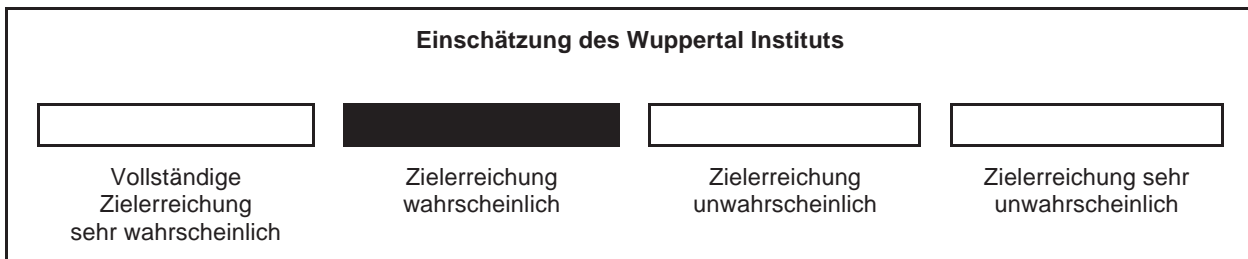
³¹ vgl.: Projektliste unter: <http://www.pestel-institut.de/sites/0801171416160.html>, Zugriff vom 25.08.2013.

dass zusätzliche Arbeitsplätze entstehen (Infrafutur 2008, S. 126 f.). Die Ergebnisse der Evaluierung des enercity-Fonds proKlima (siehe oben) belegen dies eindrücklich.

4.3.7 Erläuterungen zum Ziel 7 “Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung”

Bei der Wahrnehmung sozialer Verantwortung muss zwischen der internen Verantwortung gegenüber den Beschäftigten und der externen Verantwortung gegenüber den Kundinnen und Kunden unterschieden werden.

Abbildung 19: Bewertung des Ziels “Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung”



Die Wahrnehmung interner sozialer Verantwortung zeigt sich beispielsweise in der Schaffung von Ausbildungsplätzen über den eigenen Bedarf hinaus und in der Realisierung familienfreundlicher Arbeitsplätze, worunter eine Vielzahl von Maßnahmen fallen können, wie beispielsweise pro-aktive Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen, die Unterstützung eines Betriebskindergartens und Wiedereinstiegsprogramme für Beschäftigte in Elternzeit (Infrafutur 2008, S. 235). Schon das in der Regel räumlich eingegrenzte Tätigkeitsfeld eines Stadtwerks ist gegenüber überregionalen Unternehmen aus Arbeitnehmersicht ein Vorteil.

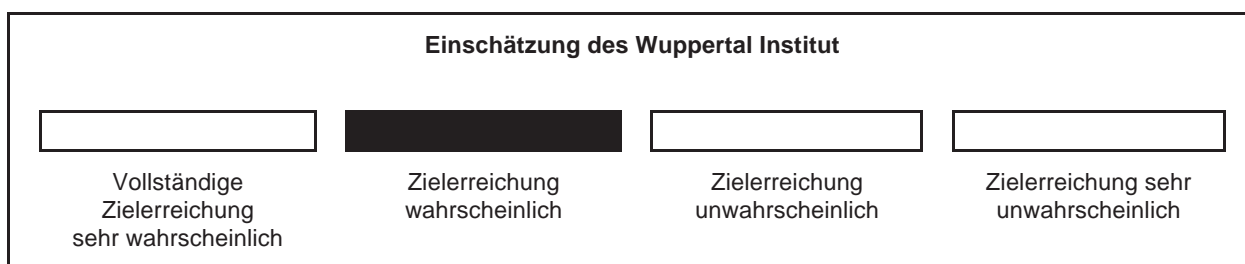
Externe soziale Verantwortung zeigt sich gegenüber örtlichen Initiativen im Rahmen der Unterstützung gesellschaftlichen Engagements (Infrafutur 2008, S. 236) und vor allem gegenüber den Kunden. Denn Strom und Wärme zählen zu den Grundbedürfnissen. weshalb Energieunternehmen eine besondere Verantwortung haben. Strom- und Gasanbieter stehen, weil sie einen Versorgungsvertrag mit ihren Kunden haben, stärker in der sozialen Verantwortung als beispielsweise ein Supermarkt. Letzteren würde niemand für das Verhungern eines Mitbürgers zur Verantwortung ziehen. Erfriert hingegen jemand aufgrund einer Zählersperre in der eigenen Wohnung, lässt sich ein direkter Bezug zum Energieunternehmen herstellen (Wagner 2013, S. 240). Insbesondere durch „smarte Netztechnik“ können soziale Aspekte der Energieversorgung stärker berücksichtigt werden. Hierbei haben vor allem kommunale Unternehmen in den letzten Jahren gezielt Ideen entwickelt, um Energiearmut zu reduzieren. In Köln-Mechernich installierte die Rheinenergie über 660 intelligenter Stromzähler. Gerät ein Kunden in Zahlungsverzug, so kann er dank des intelligenten Zählers weiter eine geringe Strommenge beziehen, die zum Betrieb der Heizungspumpe und zur Beleuchtung ausreicht. Ein weiteres gutes Beispiel findet sich in Olpe. Dort muss kein Stadtwerk Kunde mehr eine Zählersperre fürchten. Statt einer Sperre können betroffene Kunden dort ohne Mehrkosten einen Vorkassezähler installiert bekommen. Ebenso haben viele Energieversorgungsunternehmen spezielle Beratungs- und Förderprogramme für Haushalte mit geringem Einkommen im Angebot. Auf der Konferenz „Energiewende. Aber fair! - Wie sich die Energiezukunft sozial tragfähig gestalten lässt“, die im Juni 2013 in Kas-

sel stattfand, sowie im gleichnamigen Buch, wurden viele derartiger Initiativen vorgestellt (Kopatz 2013).

4.3.8 Erläuterungen zum Ziel 8 “Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen”

Um die Ziele der Energiewende auf der örtlichen Ebene zu erreichen, können Stadtwerke ihre Unternehmensstrategie auf die Prinzipien des Qualitätswettbewerbs ausrichten. Denn es ist für ein kommunales Versorgungsunternehmen nicht sinnvoll, sich auf den Preiswettbewerb von bundesweit aktiven Billiganbietern einzulassen.

Abbildung 20: Bewertung des Ziels “Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen”



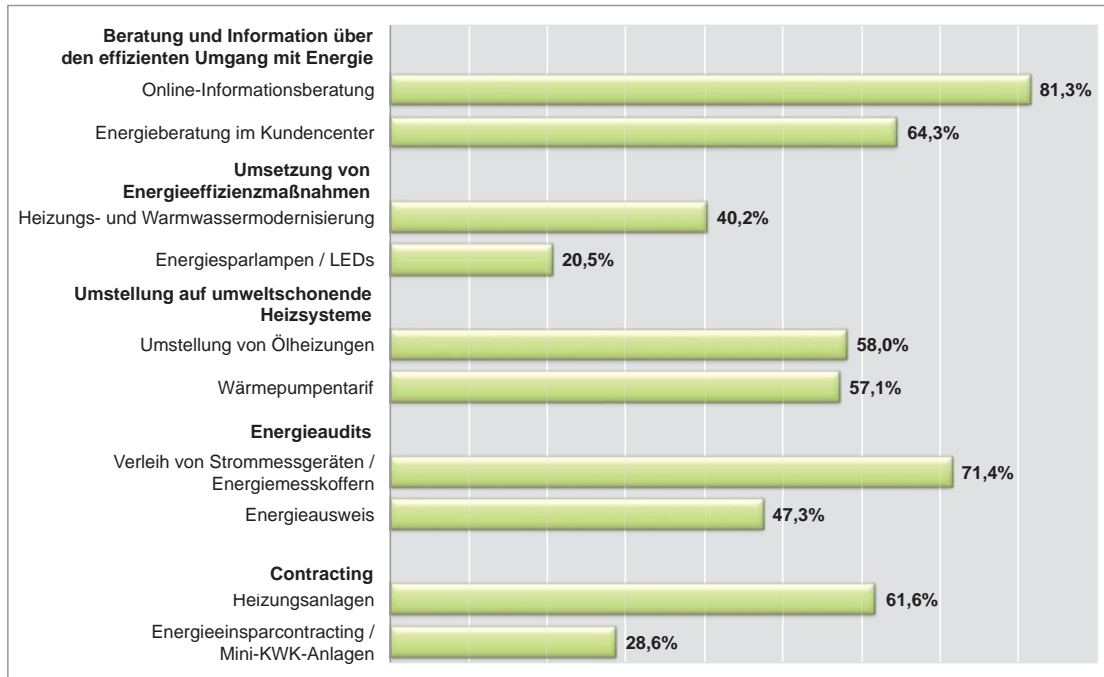
Das Prinzip des Qualitätswettbewerbs geht im Vertriebsbereich davon aus, dass Stadtwerke und Kunden nicht einen günstigen Kilowattstundenpreis in den Vordergrund stellen, sondern die Jahresenergierechnung beim Kunden als Maßstab nehmen. Diese Stromrechnung kann durch technische Effizienzmaßnahmen, Nutzerverhalten und gezielte Energiedienstleistungen der Stadtwerke (wie z.B. Nutzwärmelieferung und / oder Prämien für sparsame Haushaltsgeräte gesenkt werden. Dadurch erzielen beide Seiten, also Kunden und Stadtwerke, Vorteile. Stadtwerke erhöhen so ihre Glaubwürdigkeit als kundenorientiertes Unternehmen und können mit dieser strategischen Ausrichtung auch die Kundenbindung verbessern. Die Kunden erhalten Hinweise, Anreize und Unterstützung zur Senkung ihrer Jahresenergierechnung.

In der kommunalen Versorgungspraxis zeigt sich außerdem, dass Stadtwerke im Rahmen eines erklärten Qualitätswettbewerbs bereits viele ökoeffiziente Energiedienstleistungen (EDL) entwickelt haben und anbieten. Eine sehr häufig von Stadtwerken angebotene EDL ist z.B. die Nutzwärmelieferung. So bieten z.B. die Stadtwerke Emden (51.000 Einwohner) als Dienstleistung den „Wärme Direkt Service“ an. Dabei verkaufen die Stadtwerke keine Energieträger mehr wie Erdgas, sondern Nutzwärme, die durch Wärmemengenzähler exakt gemessen und abgerechnet wird. Die Vorteile liegen auf der Hand: Der Hauseigentümer braucht sich dabei nicht mehr um den Bau und Betrieb der Heizungsanlage zu kümmern. Alle notwendigen Investitionen und Arbeiten übernehmen die Stadtwerke. Dazu gehören bestmögliche Gerätekonfiguration - auch in Verbindung mit thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder die Nutzung der KWK.³² Diese EDL erzeugt eine klassische Win-

³² Außerdem beinhaltet der Service der Stadtwerke Emden die Planungsarbeiten; Kauf, Lieferung und Montage der gesamten Anlage; Bereitstellung von Wärme und Warmwasser; Betrieb und Wartung der gesamten Wärmeerzeugungsanlage; Kauf, Lieferung und Montage der gesamten Messeinrichtungen und Übernahme der anfallenden Eichgebühren; Fernüberwachung der Anlage; 24-Stunden-Bereitschaftsdienst; direkte Ver-

win-Situation, bei der alle Seiten – Stadtwerk, Kunde und Umwelt – profitieren. Nachfolgende Abbildung zeigt weitere Bereiche, in denen Stadtwerke EDL anbieten.

Abbildung 21: Intensiv angebotene und beworbene Energiedienstleistungen kommunaler Energieversorger



Eigene Darstellung nach den Ergebnissen einer VKU-/ASEW-Mitgliederbefragung, Angaben entnommen aus: VKU, Deutscher Städtetag, DStGB, 2012, S. 62

Der von Stadtwerken bevorzugte Qualitätswettbewerb zeichnet sich durch weitere Vorteile aus, die im Rahmen einer Energiewendepolitik künftig zunehmende Bedeutung erhalten werden (Infrafutur 2008):

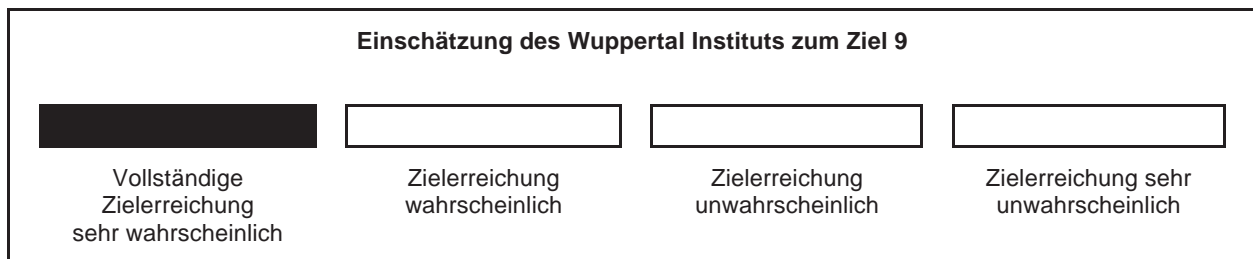
- Stärkere Berücksichtigung der Herkunft des Stroms
- Erstellung und pro-aktive Kommunikation eines entsprechenden Leitbildes des Unternehmens (Mission Statement) auf der Homepage, in jährlichen Geschäftsberichten und Image-Broschüren
- Darstellung und pro-aktive Kommunikation der langfristigen Kernziele des Unternehmens (Vision Statement) auf der Homepage, in jährlichen Geschäftsberichten und Image-Broschüren
- Festlegung von Klimaschutzzielen und Kriterien für den Ausbau von EE und örtlicher KWK im Rahmen eines Nachhaltigkeitskonzeptes
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit örtlicher Unternehmen durch Dienstleistungen zur Energie(kosten)einsparung

brauchsabrechnung und die Kostenübernahme für die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaswegeprüfung. Vgl. Homepage der Stadtwerke Emden: <http://stadtwerke-emden.de/waerme/waerme-direkt-service.html>; Zugriff vom 12.07.2013.

4.3.9 Erläuterungen zum Ziel 9 “Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz”

Im wettbewerblichen Umfeld haben sich in den letzten Jahren für Stadtwerke folgende Chancen herausgebildet: Aus den vielfältigen Kundenkontakten am Ort ergeben sich komparative Wettbewerbsvorteile gegenüber externen Energiedienstleistern, die nicht über die gleiche Vielfalt (Strom, Gas, Wasser, Wärme etc.), Kontinuität und Intensität an Kundenkontakten verfügen.

Abbildung 22: Bewertung des Ziels “Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz”



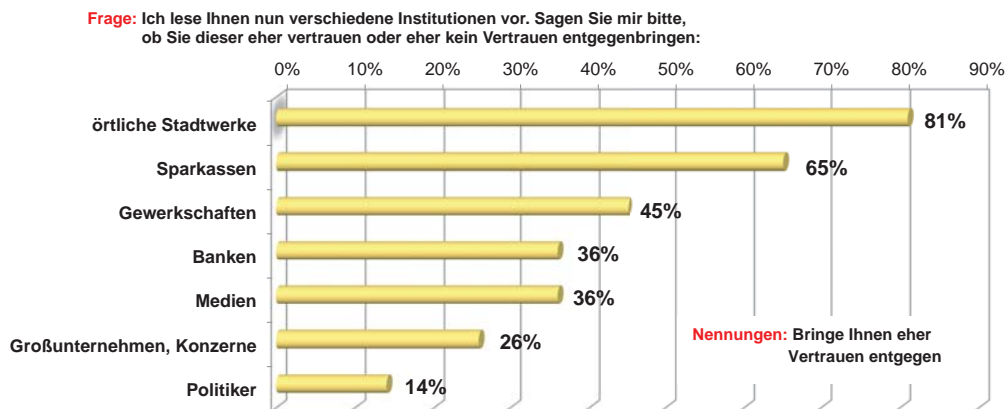
Daher können Stadtwerke die Energieeffizienz- und CO₂-Minderungspotenziale auf örtlicher bzw. regionaler Ebene umfassender und effizienter erschließen. Außerdem können Stadtwerke durch das Angebot von Energiedienstleistungen einen wichtigen Beitrag zur Kundenbindung erreichen und die Kundenzufriedenheit verbessern. Dies stellt einen Vorteil im Qualitätswettbewerb dar, indem z.B. über die strategische Effizienzsteigerung beim Kunden auch unter Umständen notwendige Preiserhöhungen für Endenergie gedämpft und damit Lieferbeziehungen und Akzeptanz stabilisiert werden können. Zudem ist aus der Sicht des kommunalen Gesellschafters und des „Konzerns Kommune“ ein breit gefächertes Energiedienstleistungsangebot ein Standortvorteil.

Stadtwerke nutzen darüber hinaus in vielen Kommunen aufgrund ihrer örtlichen Präsenz und Bürgernähe folgende Möglichkeiten:

- Einrichtung von örtlichen Kundenzentren
- Einbindung örtlicher Akteure, Institutionen, Vereine u. Verbände zur forcierten Umsetzung der örtlichen Energiewende
- Realisierung von an örtliche Gegebenheiten angepasste Problemlösungen und Dienstleistungen
- Zeitnahe Eingriffe bei auftretenden Störungen

Es zeigt sich, dass die Unternehmensstrategien von Stadtwerken in der Bevölkerung glaubwürdig und authentisch ankommen und auf besondere Weise wertgeschätzt werden. Eine Befragung ergab, dass 81 Prozent der Institution „Stadtwerke“ Vertrauen entgegenbringen.

Abbildung 23: Vertrauen in örtliche Stadtwerke



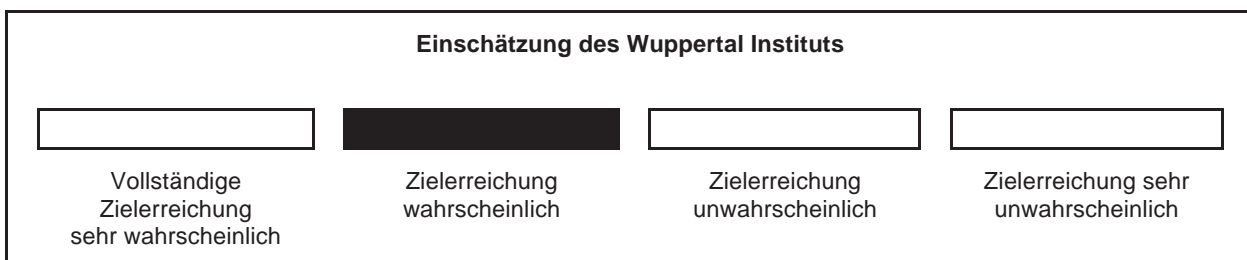
Eigene Darstellung nach den Ergebnissen einer Befragung im Auftrag des VKU aus dem Jahr 2010³³

In eine ähnliche Richtung gehen die Ergebnisse einer vom VKU im Jahr 2008 mit dem dimap-Institut durchgeführte Umfrage. Diese zeigt, dass etwa 56 Prozent der befragten Haushaltskunden die Versorgung mit Strom durch Stadtwerke bevorzugen und nur 25 Prozent von privaten Energieversorgern beliefert werden wollen (VKU 2010, S. 22).

4.3.10 Erläuterungen zum Ziel 10 “Realisierung von Synergien mit anderen Sparten”

Kooperationen und die Erschließung von Synergien spielen laut der Studie der Universität Leipzig bei Rekommunalisierungen eine große Rolle. Die Verringerung der Kapitalbindung, und die Risikoteilung sind hierbei wichtige Argumente (Universität Leipzig 2011, S. 14). Es ergeben sich Synergien auf verschiedenen Feldern. Zunächst sind interne Synergien zu nennen, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Einheiten „des Konzerns Stadt“ zeigen.

Abbildung 24: Bewertung des Ziels “Realisierung von Synergien mit anderen Sparten”



Die Forschungspartnerschaft Infracatur hat hierzu eine Vielzahl von Synergiepotenzialen mit anderen (kommunalen) Sparten ermittelt (Infracatur 2008, S. 299 ff.). Die möglichen Synergien unterscheiden sich dabei hinsichtlich des Grades der Integration der Aktivitäten und in Bezug auf die inhaltlichen Felder des Zusammenwirkens. Insgesamt ergeben sich demnach folgende Synergiepotenziale mit anderen kommunalen Sparten (ebenda, S.299 f.):

³³ Siehe unter: <http://www.vku.de/grafiken-statistiken/meinungsumfragen.html>; Zugriff vom 12.07.2013.

- Gemeinsame Entwicklung neuer Produkte und/oder gemeinsame Erschließung neuer Geschäftsfelder,
- horizontale Integration von Wertschöpfungsstufen (bestehende Aktivitäten werden gemeinsam realisiert),
- vertikale Integration von Wertschöpfungsstufen (Ergänzung der einen durch die andere Sparte),
- Ergänzung von Produktpaletten und Aktivitäten ohne Integration,
- gemeinsame Nutzung von technischer Ausrüstung und/oder Personal ohne Integration,
- Integration von internen und externen Dienstleistungen,
- Know-how-Transfer und Beratungsleistungen sowie
- Entwicklung gemeinsamer Grundlagen für die Unternehmenskulturen (intern und extern)

Neben den kommunal-internen Synergiemöglichkeiten, sind auch externe (horizontale) Kooperationen eine gute Möglichkeit, um neue Geschäftsfelder entlang der gesamten Wertschöpfungskette entwickeln zu können (siehe auch Abschnitt 5.2 „Kommunale und Regionale Kooperationen bieten Chancen“). Solche Kooperationen sind vor allem für kleine und mittlere Stadtwerke eine wichtige Strategieoption. Laut einer Befragung des Verbandes kommunaler Unternehmen befinden sich knapp über 60 Prozent der Stadtwerke bereits in einer Kooperation. Mehr als 50 Prozent der Stadtwerke wollen ihre Kooperationen noch stärker ausbauen, 43 Prozent planen den Beitritt in eine bereits bestehende Kooperation oder wollen mit anderen Stadtwerken eine neue Kooperation gründen. Knapp 15 Prozent der Unternehmen sind sogar in mehreren Kooperationen engagiert. Nur 9 Prozent verfolgen derzeit keine konkreten Planungen hinsichtlich irgendeiner Form von Kooperation. (VKU 2010, S. 63)

Bei bestehenden Stadtwerken liegen die Gründe für Kooperationen in erster Linie im Bereich der Generierung von Synergievorteilen und Kosteneinsparungen. Bei neu gegründeten Unternehmen spielen Kooperationsvorteile zusätzlich im Hinblick auf Wissenstransfer, Unterstützung von Strategieimplementierungen, Gewinnung/Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte bzw. Auf- oder Ausbau einzelner Geschäftsfelder, wie z.B. Energiedienstleistungen oder Messstellenbetrieb, eine wichtige Rolle (ebenda).

Horizontale Kooperationen sind laut VKU ein ideales Instrument, um sich ein handlungsfähiges Stadtwerk und zugleich kommunalpolitische Steuerungsmöglichkeiten zu erhalten. Als horizontale Kooperationspartner kommen beispielsweise andere Stadtwerke in Betracht, die vergleichbare unternehmerische Ziele und Ansatzpunkte verfolgen. Der nachhaltige Kooperationserfolg ist stark an die Auswahl der oder des richtigen Partners geknüpft. Von horizontalen Kooperationen zu unterscheiden sind sogenannten „strategische Partnerschaften“. Hier ist zu beachten, dass der Selbstbestimmungsgrad zugunsten der erhofften Synergien abnimmt. Ob eine strategische Partnerschaft funktioniert, ist vor allem eine Frage des Vertrauens. Zielführender ist es daher, wenn Partner „auf Augenhöhe“ mit vergleichbaren Strukturen und Eignern sowie regionaler Nähe kooperieren (ebenda, S. 65).

4.4 Bewertungsergebnisse des Wuppertal Instituts

Die Ergebnisse der Bewertung zur Erreichbarkeit der zehn untersuchten Ziele von Rekommunalisierungen sind sehr eindeutig. Alle untersuchten Ziele können nach Einschätzungen des Wuppertal Instituts durch eine Rekommunalisierung erreicht werden.

Tabelle 2: Ergebnisse der Bewertungen des Wuppertal Instituts zur Erreichbarkeit der zehn untersuchten Ziele von Rekommunalisierungen

Ziele	Zielerreichung			
	sehr wahr-scheinlich	wahr-scheinlich	unwahr-scheinlich	sehr un-wahr-scheinlich
1. Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort	●			
2. Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner	●			
3. Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben	●			
4. Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune		●		
5. Demokratisierung der Energieversorgung und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)	●			
6. Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort		●		
7. Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung		●		
8. Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen		●		
9. Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz	●			
10. Realisierung von Synergien mit anderen Sparten		●		

Bei fünf Zielen ist eine Erreichbarkeit sogar als sehr wahrscheinlich einzustufen. Dies gilt für die Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort ebenso wie für das Ziel „Verbesserung der Wertschöpfung und Einbindung örtlicher Marktpartner“. Auch

beim Ziel „Nutzung des kommunalwirtschaftlichen Querverbundes“ ist sehr wahrscheinlich von einer vollständigen Zielerreichung auszugehen. Nicht zuletzt ist dem Ziel „Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz“ eine sehr wahrscheinliche Erreichbarkeit zuzuschreiben. Für die übrigen fünf Ziele attestiert das Wuppertal Institut eine wahrscheinliche Zielerreichung. Das heißt im Gesamtergebnis, dass allen untersuchten zehn Zielen von Rekommunalisierungen eine wahrscheinliche oder gar sehr wahrscheinliche Zielerreichung bescheinigt wird. Zusammengefasst zeigen die Einschätzungen des Wuppertal Instituts die in Tabelle 2 gezeigten Ergebnisse.

Diese Bewertungen durch das Wuppertal Institut³⁴ führen zu der Schlussfolgerung, dass Rekommunalisierungsbestrebungen in den Städten und Gemeinden als sehr sinnvoll zu beurteilen sind. Die zentralen sachorientierten Schlussfolgerungen der Scoping Study des Wuppertal Instituts lauten: Im Zuge von Rekommunalisierungen können sowohl die drei Grundsäulen der Energiewende (Ausbau der Erneuerbaren Energien, Ausschöpfung der vorhandenen Effizienzpotenziale auf der Anwendungsseite und Ausbau der dezentralen KWK) als auch unternehmensstrategische Ziele (wie z.B. Qualitätswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen) sowie kommunalwirtschaftliche Zielsetzungen (wie steuerlicher Querverbund zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben und Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune) erreicht werden. Von daher sind die Bestrebungen in vielen Städten und Gemeinden zur Rückführung der Strom- und/oder Gasnetze in kommunales Eigentum folgerichtig und zielführend. Die bisherige Rekommunalisierungspraxis zeigt, dass mit solchen Vorhaben ganz überwiegend umfassende konzeptionelle Überlegungen verbunden sind, die örtliche Energieversorgung auf die Anforderungen einer Energiewendepolitik auszurichten. Auch dies wird als sinnvoll eingestuft und spiegelt sich in den vom Wuppertal Institut untersuchten Kernzielen von Rekommunalisierungen entsprechend wider.

Gleichwohl ist zu beobachten, dass von verschiedenen Seiten Rekommunalisierungsabsichten grundsätzlich kritisch beurteilt werden. Dass dabei auch die Altkonzessionäre und die mit ihnen verbundenen Unternehmen und Verbände zu den Rekommunalisierungskritikern zählen, erklärt sich alleine aus den wirtschaftlichen und energiepolitischen Interessenslagen dieser Unternehmen. Denn als Inhaber von Strom- und/oder Gaskonzessionen auf der Verteil-

³⁴ Insgesamt kommen das Wuppertal Institut und die sechs externen Experten im Vergleich zur Putz & Partner-Studie zu diametral entgegengesetzten Ergebnissen: Alle 10 Ziele können durch Rekommunalisierungsstrategien erreicht werden. Die Gründung von Stadtwerken und die Übernahmen von örtlichen Verteilnetzen wird als äußerst sinnvoll erachtet, die Energiewende auf örtlicher Ebene umzusetzen. Diese unterschiedlichen Untersuchungsergebnisse kommen aus folgenden drei Gründen zustande: *Erstens*: Die Hauptunterschiede resultieren aus den verschiedenen fachlichen Einschätzungen und Bewertungen. Während Putz & Partner sehr stark die Einschätzungen aus der Perspektive von Altkonzessionären vornimmt, die vornehmlich auf Besitzstandswahrung ausgerichtet sind, betrachtet das Wuppertal Institut die Zielerreichbarkeit aus der Sicht der kommunalen Versorgungswirtschaft und deren Rolle und Aufgabe im Zuge der Energiewende. *Zweitens*: Das Wuppertal Institut setzt bei der Zielauswahl andere Prioritäten, die sowohl praxisnäher als auch dem öffentlichen Interesse gegenüber begründeter erscheinen. Dabei wird von einer künftigen Schlüsselstellung der Städte und Gemeinden bei der Realisierung der Energiewende auf örtlicher Ebene und von einem grundlegenden Umbau der Energieversorgung (z.B. hin zu deutlich mehr Dezentralität beim Ausbau erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung) ausgegangen. *Drittens*: Beim Betrachtungshorizont richtet Putz & Partner seinen Fokus ausschließlich auf den örtlichen Netzbetrieb und klammert vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsstufen komplett aus. Demgegenüber wählt das Wuppertal Institut einen erweiterten Betrachtungsansatz und schließt Wertschöpfungsstufen wie Erzeugung, Vertrieb und Angebot von Dienstleistungen bei den Einschätzungen und Bewertungen mit ein.

netzebene verbindet diese Unternehmen eine gezielte Absatzpolitik. Eigentümerschaften auf der Verteilnetzebene sind damit für sie integraler Bestandteil einer Geschäftsstrategie zur Absatzsicherung. Das BKartA äußert gegenüber Rekommunalisierungen im Strom- und Gasbereich zum Teil große Bedenken. Das Amt warnt vor einer Zersplitterung der Verteilnetzebene und fürchtet Einbußen bei der notwendigen Effizienz des Netzbetriebes. Auch verschiedene Beratungsunternehmen und Experten aus dem wissenschaftlichen Bereich äußern sich gegenüber der Zielerreichbarkeit von Rekommunalisierungen kritisch. Diesen Einschätzungen und Bedenken ist folgendes entgegenzuhalten:

Es liegen bislang keine belastbaren Untersuchungen vor, die belegen, dass kleine, mittlere und große Kommunen den Netzbetrieb ineffizienter organisieren und managen als große Netzbetreiber der Privatwirtschaft. Von einer Zersplitterung und einer damit einhergehenden Tendenz zur Ineffizienz auf der Verteilnetzebene kann daher im Rahmen von Rekommunalisierungen nicht gesprochen werden. Im Gegenteil: Nach Einschätzungen des Wuppertal Instituts ist davon auszugehen, dass dezentrale Strukturen dazu beitragen können, dass örtliche und regionale Besonderheiten und Interessen viel stärker berücksichtigt und konstruktiv eingebunden werden können. Insgesamt können diese Aspekte sogar zu einem insgesamt effizienteren Netz- und Stadtwerkebetrieb führen.

Von Kritikern der Rekommunalisierung wird häufig auch vorgetragen, vielen Kommunen fehle das technische Know-how, um die komplexer werdenden Aufgaben beim Netzbetrieb und anderen Wertschöpfungsstufen der Energieversorgung übernehmen zu können. Dabei wird meistens unterschätzt, dass seit den Ölpreiskrisen in den 1970er Jahren ein intensiver gesellschaftlicher Diskurs in Gang gesetzt worden ist, der die auf Kernenergie- und fossilen Großkraftwerken basierte Energieversorgung der Stromkonzerne in Frage stellt und in vielen Städten und Gemeinden Keimzellen für alternative Versorgungskonzepte entstanden sind. Im Zuge dieser gesellschaftlichen Entwicklung ist das Know-how in vielen Kommunen gewachsen, dezentrale Energieversorgungsstrukturen aufzubauen. Heute sind viele Stadtwerke Vorreiter einer örtlichen Energiewende.

Gleichzeitig haben sich in den letzten Jahrzehnten die Effizienztechnik auf der Anwendungsseite und die dezentrale Erzeugungstechnik rasant entwickelt. So ist es nicht verwunderlich, dass umwelt- und klimafreundliche Energiedienstleistungsunternehmen (EDU) vor allem im kommunalen Bereich entstanden sind. Demgegenüber blieben die großen Stromversorger bei ihrem Schwerpunkt der Erzeugung aus Kern- und Kohlekraftwerken. Entsprechend weniger intensiv haben sie die Ausschöpfung der vorhandenen Effizienzpotenziale, den Ausbau von Erneuerbaren Energien und dezentraler KWK in ihrem Portfolio berücksichtigt und die politischen, gesellschaftlichen und technischen Trends zur Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Demokratisierung der Energieversorgung unterschätzt.

Heute befürwortet eine breite Bevölkerungsmehrheit eine strategische Ausrichtung einer dezentral organisierten Energieversorgung³⁵, die mit den Zielen von Rekommunalisierungen deutlich mehr Schnittmengen aufweisen als mit den zentralen Erzeugungsstrukturen und Versorgungsstrategien der Altkonzessionäre. So entsprechen von externen Experten geäußerte Einschätzungen überhaupt nicht der Realität, wenn Befürwortern von Rekommunalisierungen u.a. pauschal vorgeworfen wird, man treffe Fehlentscheidungen, weil man die Wirt-

³⁵ Siehe dazu Verbraucherzentrale Bundesverband (2013): Verbraucherinteressen in der Energiewende – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung

schaftlichkeit von Stadtwerken falsch einschätze und weil man damit eine Anscheinsvermutung der Vorteilhaftigkeit einer Rekommunalisierung in Teilen der Bevölkerung und den politischen Akteuren befördere.

Für Städte und Gemeinden, die in Zukunft eine Rekommunalisierung beabsichtigten, lassen sich vor dem Hintergrund der o.g. Einschätzungen folgende Empfehlungen ableiten:

1. Mit Rekommunalisierungen im hier dargestellten Sinne und Umfang eröffnen sich in den Kommunen zahlreiche energie- und kommunalwirtschaftliche Chancen, die man zum Vorteil der örtlichen Energiewende und zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft nutzen sollte.
2. Dabei hat die Technikentwicklung in den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung viele neue wirtschaftliche Optionen für eine örtliche Energieversorgung ohne Kernenergie und Kohle geschaffen.
3. Politische Entscheidungsträger sollten sich daher von Rekommunalisierungskritikern und entsprechend negativen Expertisen nicht vorschnell entmutigen lassen, sondern sollten ihr Vorhaben beharrlich und konsequent weiterverfolgen.
4. Gleichwohl gilt, dass die Komplexität einer Rekommunalisierung eine gute und sorgfältige Vorbereitung und die Hinzuziehung von externem (juristischem sowie energiewirtschaftlichem) Sachverstand erfordert.
5. Mit einer konzeptionellen Planung und einer auf die örtliche Energiewende zugeschnittenen Unternehmensstrategie können Stadtwerke als Motor einer strategischen Neuausrichtung der Energieversorgung fungieren.

4.5 Ergebnisse der externen Experten-Einschätzungen zum Zielerreichungsgrad von Rekommunalisierungen

Die vom Wuppertal Institut erstellte Bewertungsmatrix ist ergänzend von sechs externen Experten aus dem Hochschul- und Praxisbereich ausgefüllt worden. Dabei wurden die Experten darüber informiert, wie der Begriff „Rekommunalisierung“ im Rahmen dieser Scoping Study definiert wird (siehe dazu Abschnitt 4.1). Die Bewertungen erfolgten völlig unabhängig von den Einschätzungen, die das Wuppertal Institut durchführte. Auch die übrigen Ergebnisse der Scoping Study hatten die Experten nicht vorliegen.

Methodisch hatten die externen Experten dasselbe Vorgehen zu beachten, d.h. es waren zehn Ziele (mit jeweils vier Bewertungskategorien) mit insgesamt 42 definierten Teilzielen hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit einzuschätzen, wie dies auch vom Wuppertal Institut vorgenommen wurde. Die Bewertungen erfolgten durch die nachstehenden sechs fachlich ausgewiesenen Experten (alphabetische Reihenfolge): Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup, Prof. Dr. Felix Ekardt, Prof. Dr. Peter Hennicke, Dr. Reinhard Klopffleisch, Prof. Dr. Uwe Leprich und Prof. Dr. Hermann Zemlin.

Wie folgende Tabelle zeigt, ist das Ergebnis der externen Expertenbewertung eindeutig. Ganz überwiegend stufen die externen Experten die Erreichbarkeit der Ziele als wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich ein. Von insgesamt 252 möglichen Einzeleinschätzungen (= 42 Einzelziele x 6) kreuzten sie 249 an. Dabei entfielen 121 (= 48,6 Prozent) auf die Kategorie „Zielerreichung wahrscheinlich“ und 90 (= 36,1 Prozent) auf „Zielerreichung sehr wahrscheinlich“. Damit werden von den Experten rund 85 Prozent aller Ziele als erreichbar erachtet. Le-

diglich bei 35 Einzelzielen (= 14,1 Prozent) hatten die Experten die Zielerreichung als unwahrscheinlich und in 3 Fällen (= 1,2 Prozent) als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.³⁶ Mit diesem Ergebnis werden die Einschätzungen des Wuppertal Instituts vollständig bestätigt. Folgende Tabelle zeigt überblickartig die Zusammenfassung der gegebenen Antworten. Die vollständige Bewertungstabelle findet sich im Anhang.

Tabelle 3: Ergebnisse der externen Expertenbefragung zur Erreichbarkeit der Ziele von Rekommunalisierungen

Ziele	sehr wahrscheinlich	wahrscheinlich	unwahrscheinlich	sehr unwahrscheinlich
1. Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort	5	14	5	0
2. Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner	11	7	0	0
3. Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben	7	3	1	0
4. Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune	11	6	1	0
5. Demokratisierung der Energieversorgung und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)	12	21	2	1
6. Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort	16	11	2	1
7. Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung	1	8	2	1
8. Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen	8	22	6	0
9. Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile wie z.B. der ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz	9	13	2	0
10. Realisierung von Synergien mit anderen Sparten	10	16	14	0
Summen	90	121	35	3

Gleichwohl zeigen einzelne Bewertungen der externen Experten, dass bei einigen wenigen Teilzielen die Erreichbarkeit bzw. Umsetzbarkeit als weniger wahrscheinlich eingeschätzt wird. Hier sind vor allem folgende Ziele zu nennen: „Realisierung von Synergien“ sowie „Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleis-

³⁶ Dazu erläuterte ein Experte:

Erstens: Das Potential bei verändertem Managementverhalten und entsprechenden förderlichen Rahmenbedingungen gehe künftig mehr in Richtung von "wahrscheinlich bzw. sehr wahrscheinlich". *Zweitens:* Bei der Bewertung wurde von einer Rekommunalisierung eines Querverbundunternehmens ausgegangen; denn bei Spartenunternehmen ließen sich viele Fragen nicht beantworten. *Drittens:* Das Spannungsverhältnis "Vorgabe kommunalpolitischer Ziele" vs. "Betriebswirtschaftliche Unternehmensziele" könne hier nur schwer bewertet werden; deshalb wurde bei der Bewertung von einer relativen Zielkongruenz einer eher pragmatischen Kommunal- und Unternehmenspolitik ausgegangen.

tungen“.³⁷ Trotzdem überwiegen auch bei diesen Zielen (wie die Ergebnis-Tabelle zeigt) die optimistischen Einschätzungen eindeutig. Zwischen den Bewertungen des Wuppertal Instituts und den Bewertungen der externen Experten bestehen große Übereinstimmungen. So lässt sich denn auch aus den Einschätzungen der Experten zweifelsfrei ableiten, dass Rekommunalisierungen eine hohe Zielerreichbarkeit beigemessen wird und demgemäß Städte und Gemeinden mit Rekommunalisierungsstrategien zahlreiche Chancen und Vorteile für die örtliche Energieversorgung nutzen können.

³⁷ Ein Experte wies darauf hin, dass dem Grad der Zielerreichung nach einer Rekommunalisierung kein zwingender Automatismus zugrunde liege, sondern die Zielerreichung von den Entscheidungsträgern in den Kommunen und bei den Stadtwerken abhängige. Insofern sei Rekommunalisierung häufig eine hilfreiche Bedingung für die Zielerreichung, aber bei weitem keine hinreichende. Dabei geht der Experte aber davon aus, dass die Entscheidungsträger, die eine Rekommunalisierung beschließen und umsetzen, entsprechende Aktivitäten vor Ort im Sinne der Energiewende vorantreiben.

Externe Experten, die die Zielerreichung von Rekommunalisierungen bewerteten (in alphabetischer Reihenfolge):

Prof. Dr. Heinz-J. Bontrup (Westfälische Hochschule):

Geboren am 8. Februar 1953 in Haltern. Er ist promovierter Dipl. Wirtschaftswissenschaftler und seit 1996 Professor mit dem Schwerpunkt Arbeitsökonomie. Darüber hinaus ist er Direktor am Westfälischen Energieinstitut an der Westfälischen Hochschule und Mitglied im Expertenrat zur Reform der Wirtschafts- und Währungsunion der Europaministerin des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist Bontrup Mitverfasser und Herausgeber der jährlichen Memoranden der Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (Memorandum-Gruppe) sowie deren Sprecher. Zudem ist er Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Progress Instituts für Wirtschaftsforschung mbH Bremen und Vertrauensdozent der Hans-Böckler-Stiftung.

Prof. Dr. Felix Ekardt (Universität Rostock):

Geboren am 1. April 1972 in West-Berlin. Seine Themenschwerpunkte sind Rechts-, Sozial- und Religionswissenschaft. Habilitiert ist er an der Universität Rostock in Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit. 2003 bis Ende 2008 war er Professor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt deutsches, europäisches und internationales Umweltrecht an der Universität Bremen (Fachbereich Rechtswissenschaft). 2007 war er einer von fünf "Nachwuchswissenschaftlern des Jahres" des Deutschen Hochschulverbandes und der ZEIT. Derzeit ist er Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig. Seit 2002 ist er regelmäßig Gastdozent an der Universität Leipzig und seit 2008 an verschiedenen chinesischen Universitäten in Beijing und Tianjin. Darüber hinaus seit 2009 Professor an der Universität Rostock und seit 2012 externer Long-Term Fellow am Forschungsinstitut für Philosophie in Hannover.

Prof. Dr. Peter Hennicke (Principal Advisor of the bigEE project):

Peter Hennicke ist geboren am 18. Januar 1942; er studierte Volkswirtschaftslehre und Chemie an der Universität Heidelberg. Nach abgeschlossenem Studium arbeitete er an den Universitäten Osnabrück und Heidelberg sowohl in der Forschung als auch in der Lehre an Wirtschafts- und Entwicklungstheorien mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Energiepolitik. Seine Professur trat er an der Fachhochschule Darmstadt an und war zudem zweimal Mitglied einer Klimaschutz-Enquete-Kommission und der Enquete-Kommission "Nachhaltige Energieversorgung unter den Bedingungen der Globalisierung und der Liberalisierung" des Deutschen Bundestages. Von 2003 bis 2008 leitete er als Präsident das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie. Er ist im Management Board der Europäischen Umweltagentur (EEA).

Dr. Reinhard Klopffleisch (Bundesvorstand der Gewerkschaft Ver.di):

Reinhard Klopffleisch ist 1953 geboren. Nach Studium der Physik und der Sozialwissenschaften war er als Journalist und Publizist in den Bereichen Energie und Umwelt tätig (Mitherausgeber des Kommunalen Energie-Handbuchs, 1989 u. 1991). Seit 1992 ist er Referatsleiter Ver- und Entsorgungspolitik beim Bundesvorstand der Gewerkschaft ver.di. Darüber hinaus ist er im wissenschaftlichen Beirat der Initiative für Klimaschutz und Beschäftigung in Berlin-Brandenburg aktiv. 2001 war er Gründungs- und Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung. Als Gewerkschaftsvertreter sitzt er für die Arbeitnehmerseite u.a. im Aufsichtsrat der Wuppertaler Stadtwerke und Stadtwerke Hannover AG.

Prof. Dr. Uwe Leprich (Hochschule für Technik und Wirtschaft, Saarbrücken):

Uwe Leprich ist 1959 im ostwestfälischen Espelkamp geboren. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre arbeitete er ca. zehn Jahre am Öko-Institut in Freiburg und ist seit 1995 Professor an der Hochschule für Technik und Wirtschaft im Saarland. Darüber hinaus ist er Mitbegründer und Leiter des Institutes für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) in Saarbrücken. Seine Spezialgebiete umfassen seit vielen Jahren die Liberalisierung der Energiemärkte und deren Rahmenbedingungen; Instrumente nationaler und internationaler Energie- und Klimapolitik sowie nachhaltige Unternehmensstrategien.

Prof. Dr.-Ing. Hermann Zemlin (Geschäftsführer Stadtwerke Waldbröl):

Hermann Zemlin, Jahrgang 1941, hat in seiner Karriere die unterschiedlichsten Ämter bekleidet. Zu einigen seiner Stationen gehörten die des Ministerialdirigenten im Bundesverkehrsministerium, eine Honorarprofessur der Universität Karlsruhe und die des Geschäftsführers der Verkehrsverbundes Rhein Ruhr (VRR). Darüber hinaus war er langjähriger Vorsitzender des Vorstandes der Wuppertaler Stadtwerke AG und anschließend zehn Jahre lang Chef der Stadtwerke Bonn. Im Jahr 2011 unterstützte er die Neugründung der Waldbröler Stadtwerke und ist heute dort als Geschäftsführer tätig.

5. Strategieoptionen: Stadtwerke als Energiewendeakteure

Die Reaktion der deutschen Bevölkerung auf die Geschehnisse in Fukushima und der anschließend von der Politik in Deutschland beschlossene endgültige Ausstieg aus der Atomkraft bewirkten eine breite politische Unterstützung einer Energiewende. Das heißt, dass bei Beibehaltung der klimapolitischen Ziele künftig erneuerbare Energien, Effizienzstrategien und dezentrale Erzeugungsalternativen einen deutlich höheren Stellenwert im Energiemix haben. Damit hat sich ein historisch einmaliges Zeitfenster für die Verwirklichung einer atomstromfreien und Klimaschutzmotivierten Energieversorgung geöffnet. Mit der Aufgabe, die Energiewende auf örtlicher Ebene materiell umzusetzen, steht die kommunale Energiewirtschaft vor der größten Herausforderung ihrer Geschichte. Diese als Chance zu begreifen, eröffnet Stadtwerken die Möglichkeit, sich als Energiewendeakteure der Zukunft zu etablieren und den Strukturwandel in der Energieversorgung maßgeblich mitzugestalten.

Zur Vorbereitung einer Rekommunalisierung sollte sich eine Kommune zunächst über die von ihr grundsätzlich gewünschte Rolle als unternehmerischer Akteur bewusst werden. Hierzu gibt es die folgenden Optionen (TheronSight 2012, S. 9):

- „Integriertes Unternehmen“: Die Kommune hat das Eigentum an den Anlagen und betreibt diese auch selbst
- „Anlagen-Eigentümer“: Die Kommune hält die Anlagen in ihrem Eigentum und beauftragt Dritte mit Betrieb, Service und Wartung
- „Anlagen-Investor“: Die Kommune ist am Eigentum der Anlagen beteiligt (mit einer Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung)
- „Betriebs-Joint Venture“: Die Kommune ist am Betreiber beteiligt (mit einer Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung)
- „Betreiber“: Die Kommune betreibt die Anlagen in eigener Verantwortung, ist am Eigentum aber nicht beteiligt (sog. „Pachtmodell“)

Auf Basis dieser zunächst zu treffenden Entscheidung können Chancen und Risiken abgewogen werden, bevor der politische Entscheidungsprozess zur Rekommunalisierung hinsichtlich weiterer Details der inhaltlichen Ausgestaltung des Unternehmens beginnen kann. Darüber hinaus bewährt es sich, für den künftigen Stadtwerkebetrieb folgende unternehmerischen Maßnahmen vorzunehmen:

- Verknüpfung der Stadtwerke-Neugründung mit einem strategischen Unternehmenskonzept
- Formulierung eines Mission Statements (Beschreibung des Zwecks und der wichtigsten Motive – zielt ab auf interne Kommunikation und das unternehmerische Selbstverständnis)
- Formulierung eines Vision Statements (Festlegung strategischer Kernziele – zielt ab auf Außendarstellung und -kommunikation)
- Einigung auf einen umfassenden Zielkatalog mit festgelegten Meilensteinen
- Definition von Wertschöpfungsstufen, auf denen das Stadtwerk tätig werden soll

5.1 Dezentralität als Chance nutzen

Alle Energieunternehmen haben prinzipiell die Möglichkeit, sich als Energiewendeakteure zu profilieren und im Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Kraft-Wärme-Kopplung und bei der Erschließung von Energieeinsparpotenzialen Geschäftsfelder zu erschließen. Es stellt sich die Frage, worin mögliche Besonderheiten bei Stadtwerken bzw. komparative Unterschiede zu anderen Energieversorgungsunternehmen liegen, die sich besonders zum Energiewendeakteur eignen. Leprich zufolge haben Stadtwerke „als dezentral verankerte und agierende Akteure sehr gute Voraussetzungen, zum Rückgrat der Energiewende zu werden“, weil die Schlüsseltechniken der Energiewende, also regenerative Energien und KWK-Anlagen sowie Effizienztechniken und smarte, d.h. intelligente Netze, ebenso dezentral sind, wie die Struktur der Stadtwerklandschaft. Leprich sieht einen weiteren Vorteil von Stadtwerken darin, dass sie über ausreichende finanzielle Möglichkeiten verfügen und ihre Renditeansprüche eher moderat sind, was gute Voraussetzungen für Investitionen in Energiewendetechnologien sind (Leprich 2012).

Abbildung 25: Strategieoptionen von Stadtwerken im Rahmen der Energiewende



Quelle: Berlo / Wagner, in: AKP 4/2013, 22.

Kommunale Stadtwerke verfügen zudem über ein sehr wertvolles „Asset“: Sie sind die Marke mit dem wichtigen Merkmal der Bürgernähe (TheronSight 2012, S. 10). Dies ist umso mehr ein Vorteil, da die Marke inzwischen bei der Anbieterauswahl für die Endkunden eine größere Rolle spielt als der Preis (ebenda).

Leprich macht allerdings auch deutlich, dass bei vielen Stadtwerken das erforderliche Know-how und der unternehmerische Mut fehlen, um sich stärker als Energiewendeakteur zu betätigen. Auch mangelt es mancherorts an der erforderlichen kulturellen Aufgeschlossenheit bzw. an politischer Rückendeckung zur offensiven Unterstützung der Energiewende. Problematisch ist dies vor allem dann, wenn einer der großen Energiekonzerne am Stadtwerk beteiligt ist. Denn diese hängen größtenteils noch "ihrem alten Geschäftsmodell der zentralen Kraftwerke" an und üben über ihre Beteiligung am Stadtwerkeunternehmen entsprechenden Einfluss aus (Leprich 2012).

5.2 Kommunale und Regionale Kooperationen bieten Chancen

Die dezentrale und bürgernahe Struktur der Stadtwerke spielt auch bei innovativen Kooperationen eine wichtige Rolle. Dass Stadtwerke gut geeignet sind, um auf kommunaler Ebene als Kooperationspartner für Bürgerkapital-Investitionen in dezentrale Klimaschutzmaßnahmen einen wichtigen Beitrag zu leisten, belegen beispielsweise Vorschläge aus einer Broschüre, die der Verband kommunaler Unternehmen gemeinsam mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband herausgegeben hat. Daraus folgend ein Zitat (DSGV / VKU, 2012, S. 11):

Sparkassen:

(...) Wirtschaftlich sinnvolle Anlagemöglichkeiten eröffnet die Energiewende auch dem „kleinen“ Sparer. Nachhaltige Geldanlagen der Sparkassen bieten neben einer aussichtsreichen Renditechance gleichzeitig die Förderung von Umwelt- und Klimaschutztechnologien. Mit sogenannten Umwelt- oder Klimaspargbriefen werden in vielen Orten Projekte der dezentralen Energieversorgung in Kooperation mit Stadtwerken finanziert.

Eine zunehmende Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern ist bereit, sich auch finanziell an Projekten zur Energiewende zu beteiligen. Das belegt die hohe Nachfrage bei Klimaschutzspargbriefen und ähnlichen Anlageformen, wie sie beispielsweise in Unna, Hagen, Münster Bochum, Duisburg und vielen weiteren Städten erfolgreich ausgegeben wurden (eine vollständige Liste der NRW-Kommunen mit solchen Bürgerbeteiligungsprojekten stellt die EnergieAgentur NRW zur Verfügung.³⁸ In der Praxis gibt es auch eine Vielzahl von kommunalen Kooperationen, in denen Stadtwerke gemeinsam mit anderen Akteuren auf der kommunalen Ebene eine aktive Rolle als Energiewendeakteur einnehmen. Die Forschungspartnerschaft Infrafutur³⁹ identifizierte vor allem Synergiepotenziale mit anderen kommunalen Unternehmen aus dem Abfallbereich, der Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie der (kommunalen) Wohnungswirtschaft (Infrafutur 2008, S. 299 ff.). Beim Ausbau der erneuerbaren Energien gibt es zudem zahlreiche Kooperationen beispielsweise mit landwirtschaftlichen Unternehmen (etwa bei der Biogas Peine-Beteiligungs-GmbH).

³⁸ Vollständige Liste mit Kurzinformationen unter: <http://www.energieagentur.nrw.de/buergerenergie/anlagen.asp>, Zugriff vom 25.08.2013.

³⁹ Dreizehn kommunale Unternehmen der Ver- und Entsorgungsbranche und das Wuppertal Institut in Kooperation mit dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), dem Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU (VKS im VKU) und der Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung (ASEW) gründeten die Forschungspartnerschaft. Ziel von Infrafutur war es, unter unterschiedlichen Szenarienbedingungen einen öko-effizienten und qualitätsorientierten Entwicklungspfad zu entwerfen, der kommunale Unternehmen in die Lage versetzt, ihre jeweiligen komparativen Stärken im Wettbewerb realistisch auszuloten und besser nutzen zu können.

Dort, wo einzelnen Stadtwerken das Know-how fehlt oder wo durch gemeinsame Aktivitäten Skaleneffekte erzielt werden können, haben sich Stadtwerkekooperationen bewährt. In der Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung im VKU (ASEW) können Stadtwerke zudem das erforderliche Know-how erwerben, um den Bereich Energieeinsparung zu einem Geschäftsfeld weiterzuentwickeln. Ein gutes Beispiel für eine Stadtwerkekooperationsgesellschaft ist die Trianel GmbH, der inzwischen (Stand Juli 2012) mehr als 100 Versorger als Partner oder Gesellschafter angehören. Der unternehmerische Schwerpunkt von Trianel liegt beim Energiehandel, der Energieerzeugung und der Beratung von Stadtwerken. Neben einer Vielzahl von Beteiligungsmöglichkeiten an konventionellen und regenerativen Kraftwerksprojekten, entwickelt Trianel mit dem Windpark Borkum (ehemals Borkum West II) eines der wenigen Offshore-Windpark-Projekte für Stadtwerke in der Nordsee.

Ganz allgemein kann man sagen, dass Stadtwerke gut untereinander vernetzt sind. Auch auf regionaler Ebene gibt es oft neue Kooperationsformen. Die „Stadtwerke Union Nordhessen“ ist ein gutes Beispiel dafür. Sie hilft, kommunale Versorgungsstrukturen weiterzuentwickeln, Synergien auszubauen und die Effizienz der beteiligten Unternehmen zu steigern. Im Leitbild heißt es hierzu (<http://www.sun-stadtwerke.de>, Zugriff vom 25.04.2013):

„Nicht jedes Stadtwerk muss jede Dienstleistung selbst erbringen können und nicht jedes Stadtwerk muss selbst jede Ressource vorhalten. Dazu gibt es Partner, die sich gegenseitig unterstützen und Aufgaben aufteilen. Das fördert die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Stadtwerke und stärkt eine unabhängige regionale und umweltgerechte regenerative Energieversorgung. Zum Wohle kommunaler Selbstbestimmung und einer starken Region.“

Die Ziele der Stadtwerke Union Nordhessen sind:

- Regionale Energiepolitik mitgestalten
- Rekommunalisierung der Energieversorgung fördern
- Erneuerbare Energien nutzen
- Beteiligung der Bürger und Gemeinden
- Dezentrale Energieerzeugung ausbauen
- Nachhaltige Technologien vorantreiben
- Wertschöpfung der Region Nordhessen erhalten

Insbesondere unterstützt die Stadtwerke Union Nordhessen Kommunen aus der Region, die ihre Energieversorgungsnetze rekommunalisieren wollen bzw. eine Stadtwerkegründung beabsichtigen.

5.3 Stadtwerkebeteiligungen an Großkraftwerken

Der Vorteil einer Beteiligung an einem Konsortium zum Kraftwerksbau ist, dass dieser zu einer günstigeren Arbeits- und Risikoteilung bei fehlendem Know-how führt und der Umfang des finanziellen Engagements an die Unternehmensgröße angepasst werden kann. Jedoch müssen auch hier im Einzelfall die Chancen und Risiken der Investitionen genau geprüft werden. Insbesondere die Kapitalbeteiligung an Großprojekten konventioneller Kraftwerksvorhaben birgt ein enormes Risiko. Das „Gekko“-Projekt unter Leitung der RWE Power AG beispielsweise zeigt, welche Folgen unüberlegtes Handeln von Stadtwerken haben kann (TheronSight 2012, S. 11). Beim „Gekko“-Projekt hatten sich 25 Stadtwerke finanziell am

Bau eines Kohlekraftwerks in Hamm beteiligt und entsprechende Kraftwerksscheiben erworben. Doch beim Bau kam es zu erheblichen Verzögerungen und auch im Betrieb werden die einst erhofften Erlöse nicht zu realisieren sein.⁴⁰ Allein für die Dortmunder DEW21 entsteht laut Zeitungsberichten durch die Beteiligung bei Gekko ein Verlust von 14 bis 16 Millionen Euro und von 70 Arbeitsplätzen.⁴¹ Auch beim Trianel-Kohlekraftwerksprojekt Lünen haben die beteiligten Stadtwerke teilweise erhebliche Risiken übernommen. Ein Tochterunternehmen der Stadtwerke Flensburg, die Flensburger Förde Energiegesellschaft mbH, musste aufgrund der Erlösausfälle, die durch Verzögerungen bei der Realisierung entstanden, sogar schon Insolvenz anmelden (Stadtwerke Flensburg, 2012).

5.4 Zukunftsperspektive Energieeffizienz ausbauen

Das Wuppertal Institut hat in einer detaillierten Untersuchung (Wuppertal Institut 2011, S. 10) ermittelt, dass bis zum Jahr 2021 bei den verschiedenen Stromanwendungen über alle Verbrauchssektoren (private Haushalte, Industrie, sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen) jährlich ca. 130 Milliarden Kilowattstunden Strom durch energieeffizientere Anwendungstechniken eingespart oder durch andere Anwendungen ersetzt werden können. Das sind fast 25 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs. Stadtwerke können mit zielgruppenspezifischen Energiedienstleistungen diese Potenziale beim Kunden wirkungsvoll erschließen. Im Raumwärmemarkt sind die Einsparpotenziale noch deutlich größer. Bis 2020 will die Bundesregierung eine Reduzierung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand um 20 Prozent erreichen (Bundesregierung 2010, S. 22). Die Bundesregierung sieht in der energetischen Sanierung des Gebäudebestands die wichtigste Maßnahme, um den Verbrauch an fossilen Energieträgern nachhaltig zu mindern. Dabei geht es um die energetische Verbesserung der Gebäudehülle sowie um Erneuerung der Heizungssysteme. Stadtwerke können z.B. mit Nutzwärme Konzepten, vielfältigen ökoeffizienten Dienstleistungen, Förderprogrammen und kundennahen Energieberatungsstellen diese erforderliche Sanierungsoffensive pro-aktiv unterstützen.

Für Effizienzmaßnahmen im Strom- und Wärmebereich gilt: Der Markt für Umwelt- und Effizienztechnologien und -dienstleistungen ist einer der größten Innovations- und Wachstumsmärkte der Zukunft. Kommunale Dienstleister, die nah am Verbrauch agieren, können die Chancen nutzen, um ihre Aktivitäten auf diesem Wachstumsmarkt zu intensivieren. Dabei kommt den Stadtwerken vor allem zu Gute, dass sie als wichtigster lokaler Akteur im Energiebereich über eine hervorragende Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sowie eine hohe lokale Problemlösungskompetenz verfügen. Erneuerbare Energien und dezentrale KWK sind immer nur dort nutzbar, wo die Potenziale materiell und wirtschaftlich erschlossen werden. Dies prädestiniert kommunale Energieversorger dafür, die gezeigten örtlichen Potenziale auf lokaler Ebene zu erschließen und ihr Klimaschutzengagement zu einem Geschäftsfeld zu entwickeln.

Bei der Auswahl von Energieeffizienz-Aktivitäten sollten Stadtwerke vor allem den Blick auf die folgenden (aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht besonders vorteilhaften) Technologie- bzw. Anwendungsbereiche richten (Infrafutur, 2008, S. 202):

⁴⁰ siehe auch: <http://www.derwesten.de/staedte/bochum/stadtwerke-wetter-half-in-der-bilanz-id8117046.html>, Zugriff vom 02.09.2013.

⁴¹ siehe: <http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/dew-baut-wegen-kraftwerks-verlusten-70-stellen-ab-id7327358.html>, Zugriff vom 25.08.2013.

- Brennstoffeinsparung im Prozesswärmebereich der Industrie;
- Heizungsoptimierung/Hydraulischer Abgleich/Faktor 4-Umwälzpumpen im Haushaltsbereich;
- Wärmedämmung auf Passivhaus-Standard und Heizungserneuerung (Öl- bzw. ggf. auch Gaskesseltausch unter Einbindung von Mikro-KWK und der Möglichkeit einer teilweise stromgeführten Fernsteuerung) im Gebäudebestand;
- Effiziente Pumpen in Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD)-Sektor;
- Effiziente Lüftungs- und Klimaanlage in Industrie und GHD-Sektor;
- Optimierte Anlageneinstellung (Lüftung, Pumpen, Antriebe) in Industrie und GHD-Sektor;
- Verringerung von Standby-Verlusten im Audio/Video/TK-Bereich sowie von Stand by-Verlusten im GHD-Sektor;
- Effiziente Prozesskälte- und Druckluftbereitstellung in der Industrie;
- Effiziente Beleuchtungssysteme in allen Sektoren;
- Lebensmittelkühlung durch steckerfertige, effiziente Kühlgeräte im GHD-Sektor;
- Effiziente Kühl- und Gefriergeräte, Warmwasseranschlüsse sowie effiziente Wäschetrockner im Haushaltsbereich;
- Stromsubstitutionsmaßnahmen im Haushaltsbereich und im GHD-Sektor;
- Wärmerückgewinnung im Industrie- und GHD-Sektor;
- Smart Meter mit Anreizsystemen zur Lastreduzierung / -verschiebung

Die meisten dieser Maßnahmen können Stadtwerke im Rahmen von Contracting- oder Energiedienstleistungsangeboten auf der Kundenseite umsetzen, wie zahlreiche Beispiele aus der kommunalen Versorgungspraxis belegen.

5.5 Risiken bei Stadtwerke-Neugründungen

Neben den oben dargestellten Chancen, gibt es auch – wie bei jeder unternehmerischen Tätigkeit – Risiken, über die sich die handelnden / entscheidenden Akteure bewusst sein sollten.

Das Risiko eines kommunalen Engagements ist in allen drei Stufen der Wertschöpfungskette (Erzeugung, Verteilnetze und Vertrieb) unterschiedlich zu beurteilen. Denn jede Wertschöpfungsstufe ist ein grundsätzlich anderes Geschäft mit jeweils spezifischen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Unter dieser Perspektive werden im Folgenden diese operativen Geschäftsbereiche betrachtet und hinsichtlich etwaiger Risiken eingeschätzt.

5.5.1 Wertschöpfungsübergreifende Risiken

Zu den allgemeinen Risiken einer Stadtwerkeneugründung zählt an erster Stelle die Sicherstellung der örtlichen Akzeptanz dieser Maßnahme. Im Rahmen der Recherchen zu dieser Sondierungsstudie ist aufgefallen, dass in vielen Gemeinden, die erfolgreich ein Stadtwerk neu gegründet haben, besondere Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bür-

ger durchgeführt wurden. Ein transparenter Prozess kann eventuelle Vorbehalte in der Bevölkerung reduzieren.

Sorgen um Arbeitsplätze und unkalkulierbare Kostenrisiken lassen sich leicht als Argumente gegen ein kommunales Engagement instrumentalisieren. So läuft derzeit beispielsweise in Hamburg, der Stadt der Kostenexplosion beim Bau der Elbphilharmonie, eine groß angelegte Kampagne der SPD, die gezielt Finanzierungsängste der Bevölkerung anspricht. Unter dem Titel „Zwei Milliarden für Netzkauf? Nicht mit meinem Geld“ wird dafür geworben, dass in der Hansestadt beim bevorstehenden Volksentscheid gegen den Rückkauf der Netze gestimmt wird.

Abbildung 26: Kampagne gegen eine kommunale Netzübernahme in Hamburg



Quelle: Mit freundlicher Genehmigung der SPD-Hamburg

Vor allem bei den derzeit laufenden Diskussionen in Hamburg und Berlin gibt es Beschäftigte ehemals öffentlicher Unternehmen, die sich gegen eine Rekommunalisierung aussprechen. Dies liegt zumeist daran, dass die Beschäftigten dort schon einmal einen Betriebsübergang nach § 613a BGB erlebt haben. Die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung nach erfolgter Überleitung in private Hand waren dann nicht selten besser als davor. So kommt es zuweilen zu „erheblichen Bedenken, wieder unter das Dach der öffentlichen Hand zu treten“ (Libbe 2013). Die Angst um einen Verlust von Privilegien bei den Beschäftigten ist durchaus nachvollziehbar. Denn der neue Besitzer wäre gesetzlich verpflichtet, bestehende Arbeitsverhältnisse für lediglich ein Jahr zu gleichen Bedingungen und gleichem Entgelt fortzusetzen. Danach muss neu verhandelt werden, wobei die tariflichen Regelungen des öffentlichen Dienstes die reale Gefahr einer Schlechterstellung darstellen. Gerade in Regionen, die – wie Hamburg – durch ein besonders hohes Mietzinsniveau gekennzeichnet sind, kann drohende Gehaltsminderung Ängste schüren.

Dass diese Ängste auch vom Altkonzessionär benutzt werden, Netzrekommunalisierungen zu verhindern, zeigt ein Beispiel aus dem Hochsauerlandkreis. Dort wurde nach Ansicht der örtlichen Bürgermeister im Rahmen der Rekommunalisierung gezielt mit der Angst von Menschen vor Arbeitsplatzverlust gespielt. Die Bürgermeister sahen sich veranlasst, RWE vorzuwerfen, mit dem Arbeitsplatzargument eine gezielte Kampagne gegen die geplante kommunale Energieversorgung zu unternehmen. Dies zeige, so die Bürgermeister, „wie stark

das Interesse von RWE sei, das Strom-Netz zu behalten“

(<http://www.hochsauerlandenergie.de/news/meldung/energieversorgung>, Zugriff 12.07.2013).

Gewerkschaften bewegen sich in dieser Frage daher in einem schwierigen Spannungsfeld. Einerseits sind sie Kritiker von Privatisierungen in Kernbereichen der Daseinsvorsorge, andererseits müssen ihre Positionen auch im Sinne der betroffenen Belegschaften sein. In Sektoren, wo Privatisierungen zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen geführt hat, ist dies leichter möglich als im Energiesektor, in dem gerade die großen Energieunternehmen ihre Mitarbeiter teilweise erheblich über Tarif beschäftigen (Libbe 2013, S. 45 f.). So ist beispielsweise in Hamburg der von der Gewerkschaft Ver.di betroffene Fachbereich Ver- und Entsorgung gegen den Volksentscheid. Hamburger Gewerkschaftsmitglieder haben dennoch unter dem Motto „Hamburger GewerkschafterInnen für den Energienetze-Volksentscheid – JA zu 100 Prozent!“ einen Aufruf zur Unterstützung des Volksentscheids gestartet⁴².

Abbildung 27: Aufruf zur Unterstützung des Volksentscheids in Hamburg



Quelle: <http://umweltfairaendern.de/>, Zugriff vom 25.08.2013

Diese Zusammenhänge zeigen deutlich, dass fehlende Akzeptanz in der Belegschaft des Altkonzessionärs ein Risiko für Konzessionsvergaben an neu gegründete Stadtwerke darstellt. Umso wichtiger ist es, Belegschaftsinteressen über die Betriebsräte aus der betroffenen Energieversorgungswirtschaft frühzeitig in bevorstehende Rekommunalisierungsabsichten einzubeziehen. Denn vor allem als neuer Netzbetreiber müssen die kommunalen Unternehmen ein Interesse daran haben, qualifizierte und motivierte Mitarbeiter auch ein Jahr nach der Betriebsüberführung im Unternehmen zu halten.

5.5.2 Rahmenbedingungen im Erzeugungsbereich

Bei der Erzeugung handelt es sich um ein langfristig kapitalgebundenes Anlagengeschäft mit entsprechenden Risiken langfristigen Engagements. Hinsichtlich der erwartbaren Rendite stellt sich der Bereich der Erzeugung im bestehenden Energiemarktdesign sehr unterschiedlich dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bislang nur sog. Energy-Only-Märkte (EOM)

⁴² <http://umweltfairaendern.de/online-unterschreiben-hamburger-gewerkschafterinnen-fuer-den-energienetze-volksentscheid/>, Zugriff vom 25.08.2013.

gegeben hat, in denen nur das Angebot von Energiemengen bzw. -arbeit honoriert worden ist, nicht aber die Bereitstellung von Erzeugungs- und Speicherleistung. Außerdem ist das heutige Energiemarktdesign stark auf die Strukturen von zentralen Kraftwerkskapazitäten ausgerichtet mit fehlender Flexibilität, auf den wachsenden Anstieg von erneuerbaren Energien angemessen reagieren zu können. Deshalb stehen derzeit Überlegungen zur Neugestaltung des Energiemarktdesigns auf der Tagesordnung, um den bestehenden Energiemarkt an die Anforderungen eines grundlegend umstrukturierten Erzeugungsbereichs anzupassen. Künftig werden vor allem für umweltfreundliche Regelenergieleistungen Kapazitätsmechanismen benötigt, um deren Funktion und ökonomischen Tragfähigkeit gerecht zu werden.

Während derzeit im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dank des Erneuerbaren Energien Gesetzes die Erlöse gut kalkulierbar sind, sind die erzielbaren Renditen und Betriebslaufzeiten konventioneller Kraftwerke, sowie die mit der Erzeugung verbundenen Kosten (etwa Brennstoff- und CO₂-Zertifikatepreise) über einen langen Zeitraum nicht planbar. Zudem ist der kapitalintensive Bau von Großkraftwerken schon vor der Inbetriebnahme mit Risiken verbunden. Verzögerungen und unvorhersehbare Ereignisse können den Bau großer Kraftwerke erheblich verzögern. Es ist zudem enormes Know-how für den Neubau von Großkraftwerken erforderlich, der bei neu gegründeten Unternehmen schwer sicherzustellen ist. Im Betrieb von großen Kraftwerken steckt ein weiteres Risiko. In der Vergangenheit hat es hier immer wieder unangenehme Überraschungen gegeben. So sind derzeit (Stand 2013) die meisten modernen GuD-Kraftwerke nicht wirtschaftlich zu betreiben, da die Börsenpreise für Strom stark gesunken sind. Aufgrund des Vorranges erneuerbarer Energien, liegen die Volllaststunden solcher Kraftwerke momentan deutlich unter den bei der Planung gemachten Prognosen. Alte Kohlekraftwerke hingegen, die kürzlich noch unrentabel betrieben werden mussten, sind wegen des Preisverfalls bei den CO₂-Zertifikaten und geringen Brennstoffpreisen, momentan wirtschaftlich. Der für den wirtschaftlichen Betrieb von Gaskraftwerken relevante, sogenannte „Clean Spark Spread“, d.h. der Ertrag aus Strompreis abzüglich der Brennstoff- und CO₂-Preise, geriet durch die starke Zunahme von eingespeisten erneuerbaren Energien und die gesunkenen Kohlepreise sehr stark unter Druck. Der Verein der Kohleimporteure stellt entsprechend zufrieden in seinem jüngsten Jahresbericht fest, dass der für die Kohleverstromung „derzeit günstige „clean dark spread“⁴³ gegenüber dem clean spark spread⁴⁴ die Kohleimporte nach Europa stützen (Verein der Kohlenimporteure 2013, S. 10)⁴⁵. Hier haben vor allem die Fracking-Aktivitäten in den USA dazu geführt, dass die Weltmarktpreise für Kohle gesunken sind.⁴⁶

Bei den dynamischen Änderungen des gesetzlichen Ordnungsrahmens sind im konventionellen Bereich der Stromerzeugung insgesamt hohe Risiken zu verzeichnen, im Bereich regenerativer Stromerzeugung besteht hingegen sehr hohe Planungssicherheit mit entsprechend geringen Risiken. Es empfiehlt sich daher insbesondere für neu gegründete Unternehmen, eventuell geplante Erzeugungsaktivitäten auf den risikoarmen Bereich der erneuer-

⁴³ Differenz zwischen Brennstoffpreis (Kohle) inkl. CO₂-Preis und Strompreis.

⁴⁴ Differenz zwischen Brennstoffpreis (Gas) inkl. CO₂-Preis und Strompreis.

⁴⁵ Sorge hat der Verein allerdings, dass die weiter wachsende Einspeisung von regenerativem Strom, insbesondere aus Photovoltaik-Anlagen, sich dämpfend auf die Kohlenachfrage auswirken könnte (ebenda).

⁴⁶ Denn eine erhöhte Erdgasförderung in den USA führte dort zur Verbilligung von Erdgas und zu einer erhöhten Nachfrage. Dementsprechend verminderte sich dort die Inlandsnachfrage nach Kohle. So entstand in den USA ein Kohleüberangebot, das zu verbilligten Preisen auf dem Weltmarkt verkauft wurde.

baren Energien zu konzentrieren und im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung auf kleine bzw. mittelgroße, dezentrale Projekte zu setzen, bei denen auch längerfristig eine der Anlagengröße entsprechende Wärmeabnahme gesichert ist.

Zum Aufbau einer Eigenstromerzeugung sind auch Beteiligungen (sogenannte „Kraftwerks-Scheiben“) an Großprojekten möglich. Solche Beteiligungen sind naturgemäß weniger kapitalintensiv und erfordern wenig eigenes Know-how, jedoch bestehen auch hier die oben genannten, teilweise erheblichen Risiken im dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen (siehe ausführlich dazu Abschnitt 5.3). Auch große Windkraft und Biogasprojekte bieten für Stadtwerke oftmals die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung. Hier bieten sich vor allem On-shore-Windprojekte aus der jeweiligen Region an, um Eigenerzeugung ohne eigenes Know-how und mit überschaubarem Kapitaleinsatz aufzubauen. Das Risiko einzelner Kleinprojekte im Bereich der regenerativen und der KWK-Stromerzeugung kann regional auch durch die Entwicklung sogenannter „virtueller Kraftwerke“, also Verbünde von Anlagen unterschiedlicher Erzeugungsarten und -kapazitäten, reduziert werden. Diese sehr interessante Lösung erfordert allerdings moderne Steuerungs- und Regelungstechnik sowie entsprechendes Know-how.

5.5.3 Rahmenbedingungen im Vertriebsbereich

Anders stellt sich die Situation im Bereich des Vertriebs dar. Das Vertriebsgeschäft bindet wenig Kapital und ist damit per se relativ risikoarm. Der Vertrieb verlangt aber spezifische Fachkompetenz, die bei einer Unternehmensgründung sichergestellt sein muss (TheronSight 2012, S. 7). Zudem handelt es sich beim Vertrieb um einen intensiven Wettbewerbsmarkt, mit vielen Konkurrenzunternehmen. Im Vertrieb müssen daher die komparativen Vorteile kommunaler Unternehmen genutzt werden, um durch Marketing mit Lokalkolorit und Qualitätsaspekten gegenüber den Mitbewerbern im positiven Sinne unterscheidbar zu sein. Stadtwerke sollten sich daher keinesfalls auf den Preiswettbewerb von bundesweit aktiven Billig-Anbietern einlassen, sondern gezielt den Qualitätswettbewerb dagegensetzen.

Bei Strom- und Gasnetzübernahmen gilt seit der Liberalisierung des deutschen Energierechtes (Unbundling: Trennung von Erzeugung, Netzbetrieb und Vertrieb), dass die Endkunden im Verteilnetzgebiet weiterhin bei ihrem alten Strom- oder Gaslieferanten verbleiben. Das heißt, im Rahmen des Wettbewerbs um Endkunden kann ein neues Stadtwerk, das gerade Verteilnetze übernommen hat, auch einen Vertriebsbereich einrichten und Kunden akquirieren. Es gibt auch Fälle (wie z.B. Hamburg Energie), dass die Kommunen ohne Netzbetrieb ein Stadtwerk zunächst nur für Vertriebszwecke gründen und betreiben. Eine spätere Verteilnetzübernahme kann dann durch die Kommune beim Auslaufen der Konzessionsverträge erfolgen.

Im Vertrieb besteht das Risiko in einer mangelnden Beherrschung der energiewirtschaftlichen Prozesse, einer zu geringen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber etablierten Versorgern und im geringen Handlungsspielraum bei der Energiebeschaffung (VKU 2010, S. 45). Doch das Risiko einer mangelnden Beherrschung der energiewirtschaftlichen Prozesse sowie der geringe Handlungsspielraum bei der Beschaffung kann durch Kooperationen bzw. Dienstleistungsverträgen mit etablierten Netzbetreibern auf horizontaler Ebene (beispielsweise benachbarte Stadtwerke) kompensiert werden. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber etablierten Versorgern zeigt sich vor allem im Qualitätswettbewerb. Hier sollten Stadtwerke nicht versuchen in einen Preiswettkampf zu treten, sondern sich durch Ausnutzung ihrer kompara-

tiven Wettbewerbsvorteile (siehe oben) zu unterscheiden. Dass mit einer solchen Strategie neue Kunden, denen auch „Lokalkolorit“ wichtig ist, gut überzeugt werden können, belegt beispielsweise die vor drei Jahren gegründete Hamburg Energie. Das Unternehmen konnte bereits (Stand Mai 2013) mit seinem Angebot 80.000 Stromkunden überzeugen, ist nach nur drei Jahren im Markt in der Gewinnzone angelangt und konnte das Geschäftsjahr 2012 über Plan abschließen (Hamburg Energie 2013).

5.5.4 Rahmenbedingungen des Netzbetriebs

Der Betrieb von Strom- und Gas-Netzen ist in Deutschland seit 2009 staatlich reguliert. Im Rahmen einer Anreizregulierung werden den örtlichen Verteilnetzbetreibern (VNB) von der Bundesnetzagentur (BNetzA) Erlösobergrenzen zugeteilt. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen, dass Stadtwerke beim Netzbetrieb Renditen zwischen sieben und neun Prozent erzielen. Somit stellt auch der Netzbetrieb für die Kommunen ein interessantes Betätigungsfeld dar. Insgesamt birgt der Netzbetrieb nur sehr moderate Verlustrisiken.

Zu den Risiken im Rahmen einer Stadtwerkegründung zählen auch sämtliche Probleme, die im Zuge einer Netzübernahme entstehen können und die detailliert in Kapitel 10 dargestellt werden. Vor allem der oft strittige Kaufpreis sowie langwierige Verhandlungen bis hin zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Altkonzessionär beinhalten ein gewisses Risiko, das kommunale Entscheidungsträger abwägen müssen.

Der VKU hat im Rahmen des Projektes Stadtwerk der Zukunft IV Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke im Zusammenhang mit Konzessionsverträgen untersucht. Dabei wurden anhand von Praxisbeispielen die folgenden Risiken ermittelt (VKU 2010, S. 45):

1. Bei den Netzen kann eine aufwändige Entflechtung mit remanenten Kosten⁴⁷ verbunden sein, die Refinanzierung des Netzkaufpreises kann wegen zu teurer Netzübernahme durch genehmigte Entgelte nicht geleistet werden und die entstehende Betriebsgröße kann zu mangelnder Effizienz führen.
2. Ganz allgemein sieht der VKU ein Risiko in der Finanzierung von Netzübernahmen und im Betriebsaufbau inkl. Anlaufverluste in fehlenden Personalressourcen, Wissen und Umsetzungskompetenz.

Grundsätzlich aber gilt, dass diese Risikofelder von netzübernahmewilligen Kommunen beherrschbar sind und Stadtwerke-Neugründungen sowie Rekommunalisierungen auch von mittleren und kleinen Kommunen erfolgreich umgesetzt werden können, wie zahlreiche Praxisbeispiele aus den letzten Jahren zeigen (siehe dazu ausführlich Kapitel 2). Bei Stadtwerke-Neugründungen und Netzübernahmen empfiehlt das Wuppertal Institut folgende Strategien:

- zu 1: Eine Netzübernahme durch ein neu gegründetes kommunales Unternehmen muss gut vorbereitet werden. Hier gilt es bei den Verhandlungen mit dem Altkonzessionär notfalls einen langen Atem zu haben. Denn ein rentierlicher Netzbetrieb ist nur dann möglich, wenn für die Netzübernahme maximal der Ertragswert des Netzes bezahlt

⁴⁷ Kostenremanenz bezeichnet im Rechnungswesen das häufig zu beobachtende Phänomen, dass die Kosten bei einem rückläufigen Beschäftigungsgrad nicht im gleichen Maße sinken, in dem sie zuvor bei zunehmender Beschäftigung angestiegen sind. Die höheren Kosten werden als remanente Kosten bezeichnet (Wikipedia).

wird. Um vor bösen Überraschungen bei der Netzentflechtung geschützt zu werden, müssen sehr frühzeitig alle erforderlichen Netzdaten des Altkonzessionärs eingefordert werden. Eine mangelnde Betriebsgröße kann durch Kooperationen bzw. Dienstleistungsverträgen mit etablierten Netzbetreibern (beispielsweise benachbarte Stadtwerke) kompensiert werden.

zu 2: Auch das Risiko des Betriebsaufbaus, fehlende Personalressourcen, Wissen und Umsetzungskompetenz kann durch Kooperationen bzw. Dienstleistungsverträgen mit etablierten Netzbetreibern (beispielsweise benachbarte Stadtwerke) kompensiert werden. Anlaufverluste einer Unternehmens-Neugründung sind völlig normal und vorher einzuplanen. Mangelnde Finanzierungsmöglichkeiten können durch die Einbindung von Bürgerkapital kompensiert werden, wie dies beispielsweise die Stadtwerke Wolfhagen und Hertens belegt haben. Zudem sind die aktuellen Konditionen auf dem Kapitalmarkt sehr attraktiv, sodass momentan ein besonders gutes Zeitfenster für günstige Kredite genutzt werden kann. Die Einbindung von Bürgerkapital ermöglicht zudem eine Kundenbindung und Bürgernähe, die als Vertriebschance genutzt werden kann.

Häufig wird Kritik geäußert, die kommunalen Verteilnetzübernahmen würden zu einer „Zersplitterung“ und „Fragmentierung“ der Netzlandschaften führen. Damit sei die Gefahr verbunden, dass ineffiziente Netzstrukturen entstünden, was energie- und volkswirtschaftlich nicht wünschenswert sein könne. Diese Einschätzungen, die auch das Bundeskartellamt (BKartA 2011, S. 4) in der Vergangenheit wiederholt artikuliert hat, können allerdings durch empirische Untersuchungen nicht bestätigt werden. „Es gibt aus bisherigen offiziellen Untersuchungen ... keine Anhaltspunkte dafür, dass kleine Verteilnetzbetreiber per se ineffizienter wären als große“ (Müller-Kirchenbauer/Leprich 2013, S. 103). Siehe dazu ausführlicher Kapitel 4 auf Seite 18.

6. Zustand der Verteilnetze vor der Übernahme

Dass die Konzessionäre, wenn sie nicht vor Ort politisch kontrolliert werden, die örtlichen Verteilnetze nicht immer in dem für einen zuverlässigen Betrieb erforderlichen Umfang warten, instand halten und modernisieren, belegen einige Beispiele. Der Zusammenhang stellt sich wie folgt dar: Während die örtlichen Entscheidungsträger in der direkten, auch demokratisch legitimierten Verantwortung stehen und daher eine Verpflichtung gegenüber der Versorgung der vor Ort ansässigen Bürger und Unternehmen mit Strom haben, sind die großen Stromkonzerne und ihre regionalen Tochterunternehmen (und damit auch deren Manager) in erster Linie den Aktionären verpflichtet. Und die haben weniger ein Interesse daran, ob die Stromversorgung sicher und unterbrechungsfrei funktioniert, als daran, dass die Rendite des Unternehmens zu steigenden Kursen an der Börse führt. Dass Altkonzessionäre die Instandhaltung, Wartung und Modernisierung örtlicher Verteilnetze und auch regionaler Versorgungstrassen vernachlässigen, ist daher ein nicht selten anzutreffendes Phänomen. Die meist privaten Netzbetreiber vereinnahmen zwar regelmäßige Netzgebühren, unterlassen jedoch Investitionen in die Netzinfrastruktur und verbessern damit ihr wirtschaftliches Ergebnis. Ein solches Geschäftsgebaren von Altkonzessionären und Netzbetreibern geht auf Kosten der örtlichen Versorgungssicherheit.

Die folgenden Einzelbeispiele zeigen Fälle, bei denen der Zustand der Verteilnetze unter der Regie großer Energieunternehmen so schlecht war, dass manche Stromnetzübernahmen aus reiner Not realisiert wurden. Denn eine gute Stromversorgung ist im interkommunalen Wettbewerb ein harter Standortfaktor. Gewerbe- und Industrieunternehmen benötigen für ihre Produktion eine sichere und zuverlässige Versorgung und die Bürger einer Kommune erwarten zu Recht, dass die Stromversorgung einwandfrei funktioniert. Die Gefahr, dass Unternehmen und Bürger bei vermehrten Stromausfällen einer Stadt den Rücken kehren, ist somit nicht zu unterschätzen.

Netzübernahme in Umkirch (BaWü)

Wie die Berichte des Bürgermeisters der Gemeinde Umkirch zeigen, ist seine Gemeinde ein solcher Fall. Die stromseitige Versorgungssicherheit war nicht mehr gewährleistet. Ständige Schäden und altersbedingte Defekte im Netz führten zu immer häufiger auftretenden Unterbrechungen und Stromausfällen. Dieser missliche Zustand ist auf die Praxis des Altkonzessionärs (EnBW) zurückzuführen, der beim örtlichen Stromnetz in Umkirch jahrelang notwendige Instandsetzungen, Wartungs- und Modernisierungsmaßnahmen vernachlässigte. Im Jahr 2008, als wieder einmal durch einen technischen Mangel der Strom im Ort ausfiel, waren Bürgermeister Walter Laub und Kämmerer Markus Speck mit ihrer Geduld am Ende. Gemeinsam überlegten sie, diesen jahrelangen Zustand mit ständigen Störungen und Ausfällen zu beenden und die Stromversorgung in ihrer Gemeinde wieder selber zu organisieren. Sie überzeugten die Mitglieder des Gemeinderates davon, dass es nicht mehr sinnvoll sein könne, den auslaufenden Konzessionsvertrag mit EnBW zu verlängern. „Jahrelang hatte der Konzern die Beschwerden ignoriert. Erst als es an die Verlängerung der Konzession ging, sei das Karlsruher Unternehmen plötzlich zu Investitionen bereit gewesen.“ (Brand eins, 1/2011, S. 30) So fassten die Kommunalpolitiker in Umkirch den Beschluss, das Stromnetz zu rekommunalisieren. Seit dem 01.01.2011 betreiben die Gemeindewerke Umkirch GmbH das örtliche Stromnetz. Die notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde längst in eigener Regie durchgeführt und die Versorgungssicherheit ist wieder hergestellt.

Stromnetz Münsterland

Spektakulärster Fall solcher Praktiken, Modernisierungen und Instandhaltungen von bestehenden Stromnetzen zu vernachlässigen, wurde im November 2005 im Münsterland (nördliches Nordrhein-Westfalen) bekannt. Als nach heftigen Schneefällen und Minustemperaturen in zahlreichen Gemeinden die Freileitungen vereisten, kam es plötzlich zur Katastrophe: In einer Art Kettenreaktion knickten am 1. Adventswochenende 2005 rund 80 Strommasten unter der Last von Schnee und Eis ein oder brachen entzwei. „Betroffen von dem Stromausfall waren laut RWE rund 250.000 Menschen in 25 Gemeinden. Für die Kreise Steinfurt und Borken wurde Katastrophenalarm ausgelöst. Selbst vier Tage nach Ende des Schneefalls waren noch nicht alle Orte wieder an das Stromnetz angeschlossen.“⁴⁸

Der zuständige Netzbetreiber RWE wies seinerzeit sofort sämtliche Schuld und Verantwortung von sich und man sah in der Essener Konzernzentrale den Grund einzig und allein in

⁴⁸ Das sog. „Münsterländer Schneechaos“ wird ausführlich bei Wikipedia dokumentiert, siehe unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Münsterländer_Schneechaos, Zugriff vom 25.08.2013.

einer witterungsbedingten Extremsituation. Das heißt Schnee, Eis und Wind waren aus Sicht der RWE die alleinigen Ursachen für diesen flächendeckenden Stromausfall. Aber bei den betroffenen Betrieben und Haushalten im Münsterland verbreitete sich schnell die Nachricht, dass der Einsturz der Strommasten nicht allein den Naturgewalten zuzurechnen sei, sondern dass marode, Jahrzehnte alte Stahlträgerkonstruktionen die eigentliche Ursache seien. Dies wies RWE weit von sich und man versicherte gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit, dass RWE sich diesbezüglich nichts vorzuwerfen hätte. Wartung und Instandhaltung der Netze seien ordnungsgemäß erfolgt, von baufälligen und spröden Strommasten könne keine Rede sein.

Erst fünf Jahre nach der Versorgungskatastrophe schaffte eine Untersuchung des Bundesamtes für Materialforschung (BAM) für mehr Klarheit. Die Behörde hatte im Auftrag der Bundesnetzagentur untersucht, welche Gründe zu dem Blackout im Münsterland führten. Die Untersuchung stellte fest, dass bei der Sanierung der Strommasten des RWE nicht alle Thomasstahlteile⁴⁹ ersetzt wurden. Das heißt, die zum Zeitpunkt des winterlichen Störfalls bereits sanierten Strommasten waren noch an zu vielen tragenden Verbindungen mit Thomasstahl bestückt gewesen, stellte das BAM fest. „Anders als von RWE bisher dargestellt, ist offenbar nicht allein die extreme Wetterlage Schuld für den Zusammenbruch, sondern unzureichend sanierte Strommasten.“ Die Behörde warf dem RWE schlechte Wartung vor. Holger Krawinkel, Energie-Experte beim Bundesverband der Verbraucherzentralen, kritisierte daraufhin den Energieversorger. "Offensichtlich ist der betriebswirtschaftliche Druck so stark, dass nur noch das notwendigste gemacht wird". (Süddeutsche Zeitung, 17.05.2010)⁵⁰

Bodensee

Das Regionalwerk Bodensee wurde 2008 von den sieben Bodenseeegemeinden Eriskirch, Kressbronn, Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen und Tettngang gegründet. Gemeinsam war der Wunsch nach einer regional orientierten, verbraucherfreundlichen und preisgünstigen Energieversorgung (www.rw-bodensee.de, Zugriff vom 30.04.2013). Im Jahr 2009 übernahm das Regionalwerk Bodensee das Verteilnetz von EnBW. In einem Radiobericht der Deutschen Welle fand der Geschäftsführer des Regionalwerks, Enno Steffens, klare Worte, um den Zustand des Stromnetzes bei Übernahme zu beschreiben: "Der große Konzern war weit weg, wenig erreichbar und man spürte sicherlich, was wir heute wissen, dass zunehmend weniger in dieses Netz investiert und dass die Wartung etwas vernachlässigt wurde." Das kommunale beherrschte Regionalwerk werde daher in den kommenden Jahren kontinuierlich in das Netz investieren. Über zwei Millionen Euro sind seit Übernahme und die nächste Zeit jährlich veranschlagt, um Kabel- und Freileitungen auszubessern sowie Trafostationen und Umspannwerke zu modernisieren. Das Netz ist laut Angaben des Regionalwerks zwar strukturell in Ordnung, aber vor allem die älteren Netze in den Gemeinden

⁴⁹ „Thomasstahl, der als besonders spröde gilt, wurde bis in die sechziger Jahre auch für Strommasten verwandt. Hätte RWE bei der Sanierung alle tragenden Teile aus Thomasstahl ersetzt, kann vermutet werden, dass der Mast das Wetterereignis ‚Münsterland 2005‘ überlebt hätte, heißt es in dem Bericht. Das RWE-Sanierungskonzept müsse überprüft werden, fordern die Gutachter.“ (Süddeutsche.de, 17.05.2010)

⁵⁰ „Mitte Dezember 2005 räumte RWE ein, dass es einen Großteil der 44.000 Strommasten seines Hoch- und Höchstspannungsnetzes seit mehr als 65 Jahren nutzt. 10.300 der derzeit genutzten Hochspannungsmasten wurden vor 1940 errichtet. RWE wies darauf hin, dass es in ganz Europa viele sehr alte Strommasten gibt. Viele von ihnen sind aus dem wegen seines hohen Stickstoffgehaltes spröden und deshalb leicht brechenden Thomasstahl gefertigt.“ Wikipedia: Münsterländer Schneechaos; Zugriff vom 20.07.2013.

Meckenbeuren und Tettnang sind stark sanierungsbedürftig. In manchen Gemeinden kam es wiederholt zu Stromausfällen, die auf Erdschlüsse in maroden Kabelleitungen zurückzuführen sind. Insgesamt stellte sich der ganze Umfang der maroden Netzstruktur nach der Übernahme im Rahmen einer umfangreichen Bestandsaufnahme zum Zustand der Leitungen heraus und das Regionalwerk musste sofort Sanierungsmaßnahmen einleiten (rw-info, 2011/2, S. 3).

Nümbrecht

Seit 1998 betreiben die Gemeindewerke Nümbrecht das ehemalige Verteilnetz der RWE. 11 Millionen D-Mark hatte die Kommune seinerzeit für die Netzübernahme und die Entflechtung der Stromnetze an RWE bezahlt. Dafür bekam Nümbrecht ein Umspannungswerk mit zwei Transformatoren, 114 Transformatorstationen sowie jeweils 70 Kilometer Kabel- und Hochspannungsleitung. Der technische Zustand des Netzes ließ jedoch aus Sicht der Gemeinde „sehr zu wünschen übrig“. Uwe Boecker, einer der drei Geschäftsführer der Gemeindewerke Nümbrecht bezeichnete in einem Zeitungsinterview der Frankfurter Allgemeinen den Zustand als „desolat“. Demnach sei die Technik teilweise aus den fünfziger Jahren gewesen. Nach Auffassung des gelernten Elektromeisters, der zuvor 20 Jahre lang für RWE gearbeitet hatte, sei an eine rentable Nutzung des Netzes ohne vorher in die Modernisierung zu investieren „nicht zu denken“. 2,5 Millionen Euro mussten die Gemeindewerke in die Modernisierung des Stromnetzes zunächst investieren, um das Netz auf einen angemessenen Zustand zu bringen (F.A.Z. vom 23.08.2007).

Bocholt

Rund 40 Millionen D-Mark zahlten die Stadtwerke im Jahr 1996 an für die Stromnetzübernahme eines Teilnetzes der Gemeinde an den Altkonzessionär RWE. Als sie das Netz dann hatten und dessen Zustand sahen, errechneten sie einen Wert von nur knapp 23 Millionen Mark. Um die Differenz – umgerechnet 8,5 Millionen Euro – streitet sich die kommunale Bocholter Energie- und Wasserversorgung (BEW) mit RWE seitdem vor Gericht. Der technische Leiter der BEW, Ihno Petersen, stellte kürzlich in einem Spiegel-Interview klar, dass das Netz seinerzeit zur Übernahme in keinem guten Zustand gewesen sei und die BEW seitdem viel, beispielsweise in ein neues Umspannwerk, investieren musste (Spiegel online, 07.08.2013).

Teil IV: Rahmenbedingungen

7. Skizzierung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen bei Netzübernahmen

Bei Netzübernahmen im Strom- und Gasbereich müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes beachtet werden. Demnach muss die Konzessionsvergabe diskriminierungsfrei erfolgen und beim Vergabeverfahren sind bestimmte Fristen zu beachten. Um ein rechtssicheres Verfahren durchführen zu können, sollten sich die Kommunen nach einem vorgegebenen Fahrplan richten, wie in Kapitel 8 gezeigt wird.

7.1 Vorschriften des EnWG

Nach den Vorgaben des EnWG müssen die Kommunen unbedingt folgende Bestimmungen berücksichtigen:

- § 46 Abs. 1 S.1 EnWG: Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für Verlegung (...) diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.
- Laufzeitbegrenzung auf 20 Jahre nach § 46 Abs.2 EnWG: Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.
- Werden solche Verträge (...) nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet (...) Verteilungsanlagen dem neuen EVU gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.
- Bekanntmachungspflicht mit zweijährigem Vorlauf nach § 46 Abs.3 EnWG: Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.
- §§ 48 Abs. 4 EnWG: Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.

7.2 Gesetzliche Regelungslücken schaffen unfairen Wettbewerb um örtliche Verteilnetze

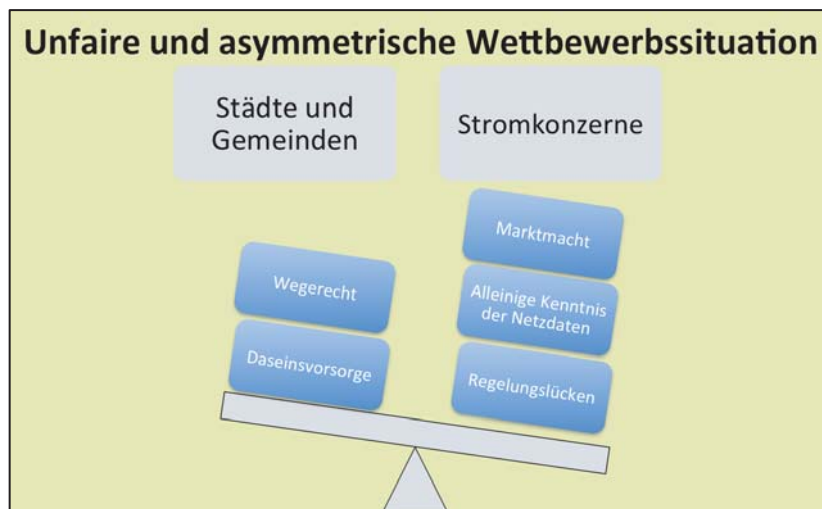
Die Bestimmungen zur Konzessionsvergabe enthalten für die Kommunen gleich mehrere Regelungen, die zu einer asymmetrischen Wettbewerbssituation führen. So ist in § 46 EnWG bislang nicht klar geregelt, zu welchem Preis ein Netz verkauft werden soll. Die Rechtsprechung (z.B. im Fall Kaufering, BGH-Urteil von 1999) sowie die Empfehlungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in ihrem gemeinsamen Leitfaden von 2010 sind inzwischen eindeutig: Demnach ist als Preis nicht der Sachzeitwert, sondern der oft weitaus niedrigere Ertragswert heranzuziehen. Die Formulierung, dass das Netz einem neuen EVU „gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen“ sei, hat in der Ver-

gangenheit häufig zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten geführt. Dabei argumentieren die Altkonzessionäre, ihr Netz sei nur zum Sachzeitwert zu erwerben.

Die in § 48 festgelegte Frist, dass die Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages nur für ein Jahr fortbesteht, ist eine weitere unfaire Bedingung für die Gemeinden. Es kommt sogar vor, dass sich die Altkonzessionäre gleich nach Auslaufen des Konzessionsvertrages weigern (oder bereits im Vorfeld damit drohen), die Konzessionsabgaben an die Kommune auszuführen. Damit setzt man die betroffenen Kommunen finanziell erheblich unter Druck, da die Einnahmen aus Konzessionsabgaben für sie eine wichtige Einnahmequelle darstellen. Der Stadt Stuttgart beispielsweise, wo derzeit wichtige Verhandlungen hinsichtlich der Konzessionsvergabe laufen, gingen mindestens 50 Millionen Euro an Einnahmen verloren (Stuttgarter Zeitung vom 11.05.2013).

Ein weiteres Regelungsdefizit betrifft die Herausgabe der netzrelevanten Daten. Trotz der 2011 eingeführten Regelung, dass die Altkonzessionäre die notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung stellen müssen (...), enthält das heutige EnWG keine besondere Regelung über Art und Umfang dieser Daten. Dies veranlasst die Altkonzessionäre in vielen Fällen dazu, die netzrelevanten Daten entweder nicht rechtzeitig und / oder nicht im notwendigen Umfang herauszugeben, was dann beim Vergabeverfahren zu weiteren zeitlichen Verzögerungen führen kann.

Abbildung 28: Unfaire und asymmetrische Wettbewerbssituation für die Kommunen bei der Vergabe von Verteilnetz-Konzessionen



Quelle: Eigene Darstellung

7.3 Novellierungsvorschläge zur Beseitigung der asymmetrischen Wettbewerbssituation – Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

In folgender Übersicht⁵¹ wird daher dargestellt, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf besteht, um bei Konzessionsvergaben eine faire Wettbewerbssituation herbeizuführen.

Tabelle 4: Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene

Thema	Derzeitige Regelung und Begründungszusammenhang	Novellierungsvorschlag
1. Herausgabe der relevanten Netzdaten nach § 46 Abs. 2 EnWG	<p>Die EnWG-Novellierung von 2011 hat hier bereits gegenüber der vorherigen Regelung eine deutliche Verbesserung für die Gemeinden herbeigeführt. Mit Einführung des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der bisherige Netzbetreiber bzw. Altkonzessionär der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes – also drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages – die netzrelevanten Daten herausgeben muss. Eine Konkretisierung, welche Informationen zur Verfügung zu stellen sind, hat der Gesetzgeber aber nicht vorgenommen.</p> <p>Das Gesetz spricht derzeit von Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages erforderlich sind.</p> <p>Mit dem neuen § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG wird lediglich die Bundesnetzagentur ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten zu treffen. Die o.g. Hinweise aus dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sind daher nach wie vor die einzige Orientierungshilfe für den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, § 46 Abs. 2 so zu ändern, dass der Konzessionär die netzrelevanten Daten jederzeit auf Wunsch der Gemeinde zur Verfügung zu stellen hat.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass aus § 46 Abs. 2 EnWG ableitbar ist, dass die Hinweise des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur (in ihrem gemeinsamem Leitfaden) zu den erforderlichen Netzdaten den Mindestumfang der Informationspflicht beschreiben, um so auch in diesem zentralen Bereich der Konzessionsvergabe mehr Rechtssicherheit zu schaffen.</p>
2. Netzbewertung	<p>§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG sieht keine klare Regelung vor. Demnach muss es sich um eine „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ handeln.</p>	<p>Vor dem Hintergrund des Kaufering-Urteils des BGH aus dem Jahr 1999 und der Empfehlungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur wird vorgeschlagen, in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu ergänzen, dass unter Berücksichtigung der Regulierungspraxis eine Festlegung auf den Ertragswert vorgenommen wird.</p>
3. Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Auslaufen des Konzessionsvertrags, wenn sich Gemeinde durch Verzögerungen im vertragslosem	<p>Die im EnWG vorgesehene Regelung, dass die Konzessionsabgabe im Falle eines vertragslosen Zustandes nur ein Jahr lang vom Altkonzessionär weitergezahlt werden muss, reicht nicht aus und benachteiligt die Gemeinden in ihrer Verhandlungsposition. Altkonzessionäre nutzen im Zuge von gezielten Verzögerungsstrategien diese restriktive Regelung aus, um</p>	<p>Gemäß der Forderung des Bundesrates wird vorgeschlagen, in § 48 Absatz 4 die Wörter "für ein Jahr" zu streichen.</p>

⁵¹ Entnommen aus der Kurzstudie des Wuppertal Instituts zum Thema „Auslaufende Konzessionsverträge ...“ vom April 2013; S. 42 f.

Thema	Derzeitige Regelung und Begründungszusammenhang	Novellierungsvorschlag
Zustand befindet	netzübernahmewillige Kommunen ökonomisch unter Druck zu setzen. Das widerspricht dem im EnWG verankerten Wettbewerbsgedanken. Deshalb wurde im Bundestag bereits eine Initiative ergriffen, die auf eine Änderung dieser 1-Jahresfrist abzielt.	
4. Bewertung der eingegangenen Angebote	<p>EnWG-Novellierung von 2011 sieht in § 46 Absatz 3 Satz 5 vor, dass Gemeinden dabei die Bestimmungen des § 1 EnWG zu berücksichtigen haben, wonach eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu erfolgen hat.</p> <p>Nach Auffassung des Bundesrates hat diese Regelung in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt. Einzelne Gerichte verneinen eine Berücksichtigung gemeindlicher Ziele, die über die in § 1 EnWG genannten Ziele hinausgehen. Eine Neuregelung sollte letztlich klarstellen, dass die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können.</p>	Die Praxis von Konzessionsvergaben zeigt, dass die zur Auswahl von vorliegenden Angeboten herangezogene Bewertungsmatrix der Gemeinde (und die dabei verwendeten Kriterien) vor allem hinsichtlich der Frage, was eine effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung darstellt, häufig unzureichend sind. Hier wird vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber im EnWG unter Berücksichtigung eines notwendigen Umbaus des Energiesystems (siehe Ziele der Bundesregierung im Energiekonzept von Sept. 2010) konkretere Vorgaben macht, welche Aspekte für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu beachten sind. Der Gesetzgeber könnte die wichtigsten Vergabekriterien konkretisieren und jeweilige Gewichtungen vorschlagen oder festlegen.
5. Modifizierung des Übereignungsanspruchs nach § 46 Abs. 2 EnWG	Der Bundesrat wies darauf hin, dass der Übereignungsanspruch in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG leerlaufen kann, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte nicht Eigentümer ist und das Netz beispielsweise vom Eigentümer gepachtet hat. Die vom Bundesrat geforderte Neuregelung sollte sicherstellen, dass die benötigten Wegrechte für die Energieverteilungsanlagen und das Eigentum an den Anlagen in einer Hand zusammengeführt werden.	Es wird vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort "Energieversorgungsunternehmen" die Wörter "frei von Rechten Dritter" einzufügen, um die nebenstehende Regelungslücke zu beseitigen.
6. Gesetzliche Verankerung der Korruptionsprävention durch Änderungen des Strafgesetzbuches	Deutschland hat das bereits in 2003 unterzeichnete UN-Abkommen gegen Korruption immer noch nicht ratifiziert, weil sich die Regierungskoalition dagegen sträubt. Mit der Verabschiedung eines Antikorruptionsgesetzes müsste der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung im Strafgesetzbuch verschärft werden. Die derzeitigen strafrechtlichen Bestimmungen zur Vorteilsnahme und Bestechlichkeit sind unzureichend, weil Abgeordnete keine Amtsträger sind. Der für Abgeordnetenbestechung einschlägige § 108e StGB ist wegen seiner engen Voraussetzungen nahezu bedeutungslos. Der aktuelle Zustand verstößt gegen internationale Vorgaben. Auch der Bundesgerichtshof hat hierzu gesetzgeberischen Handlungsbedarf angezeigt.	Es wird eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (Paragraf 108e StGB) vorgeschlagen. Hierzu hat es schon mehrere Initiativen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der SPD sowie Die Linke gegeben.

8. Vergabe der Netzkonzession an ein neu gegründetes Stadtwerk in einem rechtssicheren Verfahren

Kommunen müssen darauf achten, dass auch und gerade im Falle neu gegründeter Stadtwerke beim anschließenden oder bereits laufenden Konzessionsvergabeverfahren die wettbewerblichen Vorschriften des EnWG (hier insbesondere § 46) und GWB strikt eingehalten werden. Vor allem ist große Sorgfalt darauf zu legen, dass ein diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchgeführt wird. Das Auslaufen von Konzessionsverträgen ist in jedem Fall auszuschreiben. Sobald sich mehrere Interessenten melden, muss die Gemeinde Auswahlkriterien festlegen und diese den interessierten Unternehmen mitteilen. Bei der Auswahl und Vergabe ist jede Bevorzugung der eigenen Stadtwerke zu vermeiden. Demzufolge sind In-house-Vergaben unzulässig. Im Auswahlverfahren ist die Kommune gehalten, den erforderlichen Sachbezug zu den aufgestellten Auswahlkriterien zu berücksichtigen.

Gerade dann, wenn im Vorfeld neue Stadtwerke gegründet worden sind (wie in Hamburg und Stuttgart), beobachten die Aufsichtsbehörden und der Altkonzessionär das Vergabeverfahren mit besonderer Aufmerksamkeit.⁵² Auch die vom Gesetzgeber festgelegten Fristen sind beim Vergabeverfahren unbedingt einzuhalten. Etwaige Frist- und Formfehler können schnell zu Beanstandungen des Altkonzessionärs und der zuständigen Aufsichtsbehörden führen. Dabei wird von Altkonzessionären wie Kartellbehörden aufmerksam verfolgt, ob die Kommune im Vergabeverfahren die ihr vom Gesetzgeber zugewiesene marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht. Jede unrechtmäßige Bevorzugung des eigenen Stadtwerks, jeder Formfehler sowie jede Frist- und Pflichtverletzung kann beanstandet werden und zur Nichtigkeit der Vergabeentscheidung führen. Gängige Praxis ist dabei, dass der Altkonzessionär häufig die Kartellbehörde mit dem Vorwurf einschaltet, dass ein kommunaler Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung und / oder andere Vergabefehler bzw. Verstöße vorliegen.

Selbst nach förmlichem Abschluss des Vergabeverfahrens kann die Kartellbehörde noch einschreiten und die Vergabe anfechten und ein vollständig neues Vergabeverfahren einfordern, wie das z.B. im Vergabefall Titisee-Neustadt geschehen ist.⁵³ Dort hatten die kommunalen Entscheidungsträger das kommunale Unternehmen „Energieversorgung Titisee-Neustadt (EVTN)“ gegründet. Bei der Konzessionsvergabe hat EVTN den Zuschlag erhalten. Auch in diesem Fall hatte der Altkonzessionär (Versorger Energiedienst (ED)) Beschwerde beim Bundeskartellamt eingelegt. Im Sommer 2013 meldete sich das BKartA und gab bekannt, es habe sich der bereits im März 2012 geäußerte Verdacht erhärtet. Demnach habe die Verwaltung und Gemeinderat die Kriterien, die Grundlage der Vergabe waren, an den eigenen wirtschaftlichen Interessen ausgerichtet und die Grundsätze der diskriminierungsfreien und transparenten Vergabe seien nicht beachtet worden. Die Gemeinde habe offenbar "ganz überwiegend" nicht die fünf wesentlichen Anforderungen beachtet, die nach Paragraf 1

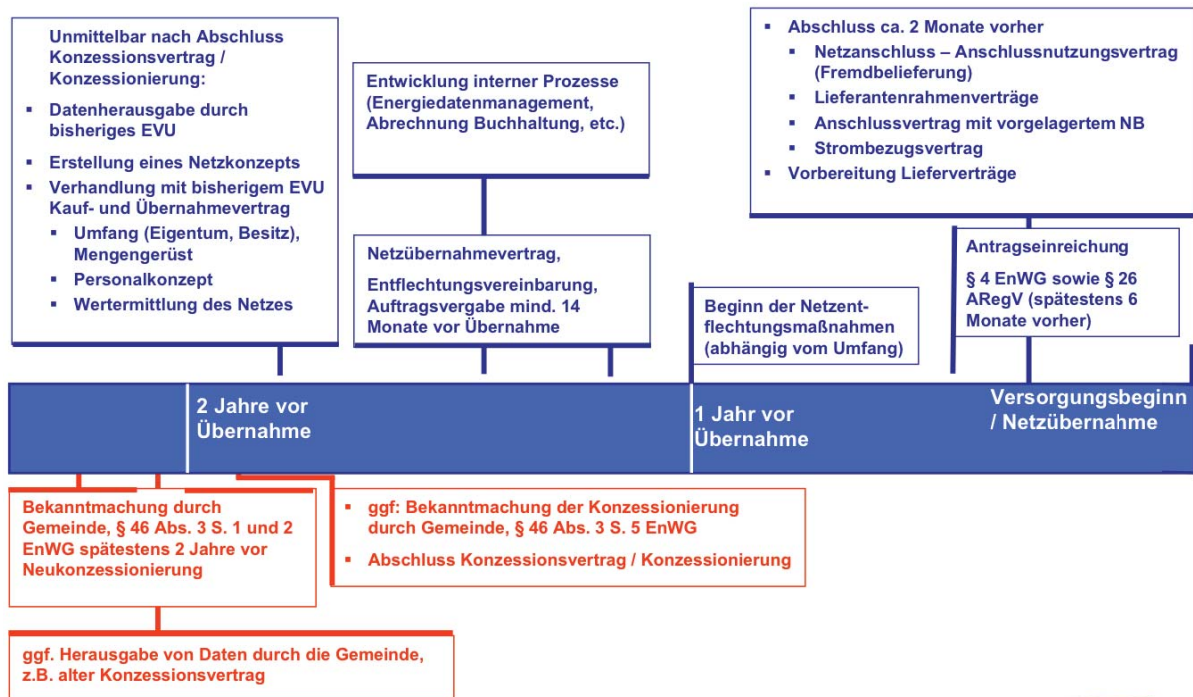
⁵² Nach Einschätzung von Energierechtsexperten Christian Theobald (Kanzlei Becker Büttner Held) wird das BKartA dabei von der Vorstellung geleitet, „dass die (Re-)Kommunalisierung als mögliches Ergebnis eines Konzessionsverfahrens per se eine Verschlechterung für die Kunden bringt. Worauf diese Vorstellung gründet, sei ihm unerklärlich. 'Empirisch oder wissenschaftlich begründet ist sie nicht', so Theobald.“ (ZfK v. August 2013, S. 8: Die nachfragende Kommune.

⁵³ Siehe dazu ausführlich Badische Zeitung vom 22.03.2012: Kartellamt setzt Stadt unter Strom.

des Energiewirtschaftsgesetzes (ENWG) gelten, sagte der Sprecher des Bundeskartellamts (Bonn), Kay Weidner auf Anfrage der Badischen Zeitung.⁵⁴

Daher ist es auf jeden Fall ratsam, das gesamte Vergabeverfahren von einem erfahrenen Fachanwalt begleiten zu lassen.

Abbildung 29: Fahrplan für ein rechtssicheres Vergabeverfahren (Quelle: BBH)



Anmerkung: In Abweichung zu der Angabe in diesem Fahrplan ist das bisherige EVU seit 2011 nach § 46, Abs. 3, Satz 4 dazu verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Ausschreibung die netzrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

Der Deutscher Städtetag, DStGB und VKU haben 2012 in ihrer gemeinsamen Broschüre „Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke Konzessionsverträge“ eine Checkliste veröffentlicht, um das Vergabeverfahren rechtssicher und strategisch vorausschauend durchzuführen, wie folgende Tabelle zeigt:

⁵⁴ Siehe Badische Zeitung vom 10.07.2013: Achtung Stromschlag, im Internet verfügbar unter: <http://www.badische-zeitung.de/titisee-neustadt/achtung-stromschlag--73460268.html>, Zugriff vom 22.08.2013.

Tabelle 5: Checkliste zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen nach den Vorschriften des EnWG

Verfahren zur Konzessionsvergabe		
Vorbereitung Dauer ca. ½ Jahr	Konzessionsverfahren 2 – 2 ½ Jahre	Abschluss / Start ½ – 1½ Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung Zeitplanung für Ausschreibung und Auswahlverfahren • Politischer Beschluss zur Prüfung der Projektoptionen • Gründung einer Arbeitsgruppe und konzeptionelle Überlegungen • Einbeziehung externer Berater: juristische und energiewirtschaftliche Expertise sowie Projektsteuerung • Informationspflichten des Altkonzessionärs einfordern: wirtschaftlich-technische Daten zum Netz-zustand • Politischer Beschluss zur Festlegung der Auswahlkriterien 	<p>Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung über Auslaufen des Konzessionsvertrages im amtlichen Bundesanzeiger oder EU-Amtsblatt (bei mehr als 100.000 Kunden), § 46 Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG (spätestens 2 Jahre vor Ende des Konzessionsvertrages) • Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Situation des Netzes, ggf. mit externer Unterstützung <p>Bieterverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens: Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss (oder vorzeitiger Verlängerung) von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt. • Festlegung der Kriterien zur Auswahl der Konzessionsnehmer bzw. Partner (siehe Kapitel II und IV), keine konkrete Vorgaben aus EnWG, aber diskriminierungsfreie und transparente Gestaltung sowie vergaberechtliche Aspekte sind unbedingt zu berücksichtigen. <p>Auswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Interessenbekundung anhand Kriterien • Aufforderung für ausgewählte Interessenten zu umfassenden Angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergabeentscheidung und ihre Bekanntmachung (2. Bekanntmachung) • Abschluss des neuen Konzessionsvertrages
Rekommunalisierung		
<ul style="list-style-type: none"> • Politischer Beschluss zur Befassung und erste Erörterung der Handlungsoptionen • Gründung einer Projektgruppe • Einbeziehung externer Berater zur Entwicklung von Handlungsoptionen der Rekommunalisierung (Ziele, Geschäfts- und Finanzierungsmodell) • Politischer Beschluss zur Festlegung der eigenen Ziele 	<p>Vorbereitung Auswahl der Partner/Handlungsoptionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines kommunalen Konzeptes durch Projektgruppe und Berater • Informationen und Erörterung in kommunalen Gremien • Entscheidung über Rekommunalisierung • Festlegung Auswahlkriterien • Vorabstimmung mit Kommunalaufsicht (ggf. Beantragung gemäß Gemeindegewirtschaftsrecht/-ordnung bei Beteiligungen) <p>Verhandlungen und Auswahlentscheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Start der (Vertrags-)Verhandlungen mit Kooperationspartner nach Auswahlkriterien • Erarbeiten von entscheidungsreifen Beschlussvorlagen (Mindestinhalt sind Konsortialvertrag, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsplan, mittelfristiger Wirtschaftsplan (Erfolgsvorschau, Planbilanz, Personalplanung, Investitionsplanung, Vorschau Kapitalbedarf und Mittelherkunft)) • Entscheidung in Projektgruppe und kommunalen Gremien 	<ul style="list-style-type: none"> • Ratsbeschluss und ggf. Genehmigung gem.. Gemeindegewirtschaftsrecht /-ordnung • Gründung Gesellschaft und Start mit Unternehmensstrategie/-zielsetzung • Einholen der energiewirtschaftlichen Genehmigungen bzw. Anzeige der energiewirtschaftlichen Betätigungen • Netzübernahme-verhandlungen

Quelle: Deutscher Städtetag, DStGB, VKU, 2012, S. 71 u. 72.

8.1 Auswahlkriterien für eingegangene Angebote

Üblicherweise gehen nach der erfolgten Ausschreibung der Konzession verschiedene Interessensbekundungen bei der Kommune ein. In diesem Fall ist die Kommune verpflichtet, sachbezogene Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzulegen. Inwieweit dabei nur streng netzbezogene Kriterien in Betracht kommen, die sich ausschließlich nur auf die Ziele des § 1 EnWG beziehen, ist inzwischen umstritten. So argumentiert der Energierechtsexperte Johannes Hellermann, die Kommune könne auch andere sachlich einleuchtende Gründe bei ihrer Auswahlentscheidung einbeziehen (Hellermann 2013).⁵⁵ Das BKartA betont jedoch weiterhin, die Kommunen seien in der Pflicht, bei der Auswahl des Konzessionäre nur streng netzbezogene Kriterien zu verwenden (siehe Einschreiten des BKartA im Fall Titisee-Neustadt weiter oben). Demgegenüber vertritt Hellermann die Auffassung, eine ausschließliche Beachtung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG sei mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar. „Erst recht zurückzuweisen ist die Annahme, die Gemeinde sei vorrangig oder (so gut wie) ausschließlich auf eine Beachtung des Effizienzziels als eines Teilziels des § 1 Abs. 1 EnWG festgelegt. Es ist der Gemeinde schließlich auch nicht erwehrt, die Kriterien ihrer Auswahlentscheidung so zu wählen, dass sie zu einer bevorzugten Berücksichtigung eines gemeindeeigenen Energieversorgungsunternehmens führen; es kann sachlich einleuchtende Gründe (insbesondere Interesse an verstärkten Steuerungsmöglichkeiten sowie fiskalische Interessen) hierfür geben, die zulässigerweise zugrunde gelegt werden dürfen.“ (Hellermann 2013, S. 44 u. 45)

Die Energiekartellbehörden der Länder haben im Rahmen der derzeit laufenden Konzessionsneuvergaben im Sinne des § 46 EnWG eine Reihe von Anfragen erhalten. Insbesondere in Baden-Württemberg waren viele Konzessionsverträge neu zu vergeben, was die Energiekartellbehörde des Landes Baden-Württemberg dazu veranlasst hat, den offensichtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf zulässige Auswahlkriterien eine besondere Hilfestellung bereitzustellen. Der so entstandene Musterkriterienkatalog des Landes Baden-Württemberg sollte ein Beispiel dafür, wie eine Wertungsmatrix aussehen könnte. Doch der als Orientierungshilfe gedachte Musterkriterienkatalog, den man im Anhang der hier vorliegenden Scoping Study findet, ist heftig umstritten. Fachanwälte, Kommunen, der Städtetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg sowie der GEODE⁵⁶ und VKU äußerten Bedenken (siehe nachfolgender Kasten).

Kritik am Musterkriterienkatalog des Landes Baden-Württemberg

„Nach dem Musterkriterienkatalog der EKartB sollen sowohl die Belange der vergebenden Kommune als auch der von den Bewerbern angebotene Konzessionsvertrag mit jeweils lediglich maximal 15 Prozent in die Entscheidung der Kommune über den künftigen Konzessionsvertragspartner eingehen können. Die Kommunen sehen hierin insbesondere einen Eingriff in die ihnen nach Art. 28 Abs. 2 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung, das ihnen das Recht gibt, die örtliche Energieversorgung in ihrem Sinne zu gestalten. Im Übrigen verwundert, dass der Inhalt des Konzessionsvertrages – dessen

⁵⁵ Dieser Auffassung schließt sich auch Fachanwalt Becker an und argumentiert, die Gemeinden dürften bei der Konzessionsvergabe auch fiskalische Interessen verfolgen. Er verneint daher die Maßgeblichkeit des Niveaus der Netzentgelte und die Effizienz des Netzbetreibers als die entscheidenden Bewertungskriterien. Die strenge Orientierung an den Zielen des § 1 EnWG stütze sich ausschließlich auf eine Energierechtsauslegung von Prof. Dr. Ulrich Büdenbender, „dessen wissenschaftliche Tätigkeit von vielen als konzernnah eingeordnet“ werde (Becker 2013).

⁵⁶ GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen.

Neuabschluss immerhin der wesentliche Inhalt eines Strom- bzw. Gaskonzessionsverfahrens ist – nur so gering ins Gewicht fallen soll bei der Vergabeentscheidung.

Nach einem Beschluss des VG Oldenburg vom 17.7.2012 (Az. 1 B 3594/12) ist es Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung, dass die Kommune bei der Auswahlentscheidung über ihren künftigen Konzessionsvertragspartner den kommunalen Einfluss auf den Netzbetrieb stark gewichten darf. Die Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) regelt in § 107 GemO sogar ausdrücklich, dass Kommunen bei der Konzessionsvergabe verpflichtet sind, ihre berechtigten wirtschaftlichen Interessen und die ihrer Einwohner zu wahren.

Nach Ansicht der EKartB soll die Auswahlentscheidung der Kommunen hingegen ganz wesentlich – nämlich zu mindestens 70 Prozent – auf Grundlage der Ziele des § 1 EnWG erfolgen (Gewährleistung eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Netzbetriebs).

Es stimmt zwar, dass der Gesetzgeber in § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG mittlerweile ausdrücklich geregelt hat, dass Kommunen diesen Zielen des EnWG bei der Konzessionsvergabe verpflichtet sind. Durch die vorgeschlagene Gewichtung können die Kommunen jedoch ihre individuelle Ausgangssituation und berechtigten Interessen bei der Konzessionsvergabe kaum noch hinreichend würdigen. Darüber hinaus führt die überproportionale Berücksichtigung der Zielvorgaben des § 1 EnWG dazu, dass die Kommunen ihre Entscheidung ganz maßgeblich anhand von Kriterien zu treffen haben, die teilweise nur schwer greifbar sind, deren abschließende Beurteilung die Kommunen oft überfordert und gegen die letztlich auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen“ (vgl. hierzu auch Hellermann 2013).

Quelle: Becker Büttner Held (2013)

8.2 Gründung der Münsterland Netzgesellschaft

Am folgenden Beispiel soll gezeigt werden, mit welchen Einwänden und Begründungen Altkonzessionäre und Behörden versuchen können, im Rahmen von Vergabeverfahren gegen neu gegründete Stadt- und Gemeindewerke vorzugehen. Aus Unzufriedenheit mit dem bisherigen Verteilnetzbetreiber RWE gründeten 2012 die Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden mit dem Ziel einer Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze in den beteiligten Kommunen die Münsterland Netzgesellschaft GmbH & Co. KG (MNG).⁵⁷

Die Vergabestelle der Bezirksregierung Münster erläuterte die Planungsabsichten der Kommunen so: Die Kommunen „wollen zukünftig diese Netze im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam betreiben und haben deshalb 8 kommunale Netzgesellschaften jeweils in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Zurzeit stehen diese Netze noch im Eigentum von zwei Energieversorgungsunternehmen, die auch über die Konzessionen für diese Netze verfügen. Geplant ist der Erwerb dieser Netze durch die jeweilige kommunale Netzgesellschaft (GmbH). ... Nach Erwerb der Netze durch die jeweilige Netzgesellschaft sollen diese an die gemeinsame GmbH & Co. KG verpachtet werden. Möglich sei aber auch eine Einbringung/Übertragung der Netze in bzw. auf die GmbH & Co. KG. Insgesamt geht es den

⁵⁷ Köpke, Ralf (2009): „Das Wegbrechen von acht Kommunen aus dem RWE-Reich auf einen Schlag wäre ein Novum in der bundesdeutschen Energiegeschichte. Warum Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden, alle Städte mit überwiegend satten CDU-Mehrheiten in den Rathäusern, RWE die rote Karte zeigen wollen, hat einen Grund: Tiefe Verärgerung über das Geschäftsgebaren der Essener. 'Wir fühlen uns zumindest von dem Unternehmen nicht ernstgenommen, falsch informiert und nicht als Partner akzeptiert', beschreibt Emthaus die Seelenlage. 'Zu Zeiten der früheren VEW sah das ganz anders aus.'“

Kommunen um die Stärkung des infrastrukturpolitischen Einflusses, aber auch um die Verbesserung der jeweiligen Einnahmesituation.“ (Vergabekammer Münster 2012, S. 2)

Anschließend sollte durch die Aufnahme von Gelsenwasser als Minderheitsgesellschafter und strategischer Partner sichergestellt werden, dass sich das neu gegründete Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Energieversorgern behaupten und den Betrieb der Netze effizient sicherstellen kann. Diese beabsichtigte Beteiligung von Gelsenwasser hatte der Altkonzessionär RWE „gerügt und eine Überprüfung durch die hierfür zuständige Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster beantragt“.⁵⁸

Am 08.06.2012 fasste die Vergabekammer Münster den Beschluss, mit der Realisierung einer strategischen Partnerschaft mit Gelsenwasser sei jedoch bei der interkommunalen Netzgesellschaft von einer vergaberechtlich unzulässigen Vorfestlegung für die Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionen auszugehen. Damit hatte die Vergabekammer Münster dem Nachprüfungsantrag der RWE stattgegeben und der Münsterland Netzgesellschaft unter sagt, dem Partner Gelsenwasser den Zuschlag zu erteilen. (Vergabekammer Münster 2012)

Dann hatte das OLG Düsseldorf mit seinem Beschluss vom 09. Januar 2013 (Az. VII Verg 26/12) erlaubt, dass die acht Kommunen zusammen mit Gelsenwasser eine Netzgesellschaft gründen und dass sich diese Netzgesellschaft dann um die Strom- und Gaskonzessionen der Kommunen bewerben darf. Eine Voreingenommenheit oder Vorfestlegung unterstellt das Gericht den Kommunen für die folgenden Konzessionsvergaben nicht. „Die Ausgangsentscheidung der Vergabekammer Münster (s. StGB NRW-Mitteilung 392/2012 vom 24.07.2012), die zu einem anderen Ergebnis kam, wurde damit aufgehoben.“ Somit wurde der Weg frei für die Übernahme der örtlichen Versorgungsnetze durch acht Kommunen unter dem gemeinsamen Dach der Münsterland Netzgesellschaft.⁵⁹ In der zweiten Januarhälfte 2013 unterzeichneten die Münsterland Netzgesellschaft und Gelsenwasser den angestrebten Kooperationsvertrag.

9. Vergleich der länderspezifischen Rahmenbedingungen (insbesondere in Bezug auf die Gemeindeordnungen)

Wenn eigene kommunale Unternehmen neu gegründet werden sollen, muss von den Verantwortlichen vor Ort frühzeitig geprüft werden, ob es von Seiten der Kommunalaufsicht bzw. des Innenministeriums Gründe geben kann, dem Vorhaben ablehnend gegenüber zu stehen. Dazu sind das jeweilige Gemeindegewirtschaftsrecht und das Haushaltsrecht zu berücksichtigen.

Unstrittig ist, dass hinsichtlich des Haushaltsrechtes die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune durch die Unternehmensgründung nicht gefährdet werden darf, bzw. weiterhin gewährleistet sein muss. Ziel des Haushaltsrechts ist es, die öffentliche Verwaltung und Öffentlichkeit vor möglichen Verlusten, unkorrekten Daten und fehlerhaften Informationen weitestgehend zu schützen und bundesweit für eine einheitliche Haushaltsführung und ordnungsgemäße Finanzwirtschaft zu sorgen (Wikipedia: Haushaltsrecht).

⁵⁸ KreisKurier (E-Zeitung) v. 13.04.2012.

⁵⁹ StGB NRW-Mitteilung 15/2013 vom 22.01.2013.

Politisch umstritten und durchaus unterschiedlich sind die Vorgaben der Gemeindeordnungen. Denn deren nähere Ausgestaltung ist Ländersache. Aus diesem Umstand ergeben sich länderspezifisch unterschiedliche Rahmenbedingungen für Stadtwerke in Deutschland. In den Bundesländern hat es in den letzten Jahren unterschiedliche Entwicklungen des Rechtsrahmens für die kommunalwirtschaftliche Betätigung gegeben. Zentral ist hierbei das Verständnis des Subsidiaritätsbegriffs. Während beim engen Subsidiaritätsprinzip die Gebietskörperschaften bzw. ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Daseinsvorsorgeaufgaben (öffentlicher Zweck) im Wettbewerb tätig werden dürfen, sofern es keine privatwirtschaftlichen Anbieter gibt, welche die Aufgabe gleichermaßen anbieten können, gilt beim weiten Subsidiaritätsbegriff, dass die Gebietskörperschaften bzw. ihre Tochtergesellschaften nur noch zur Auslastung ihrer freien Kapazitäten (in angemessener Relation) im Bereich der Daseinsvorsorgeaufgaben (öffentlicher Zweck) im Wettbewerb tätig werden dürfen, sofern sie es genauso gut bzw. besser ausführen können als private Anbieter (INFRAFUTUR 2008, S. 87).

Hierzu bemängelt der Verband kommunaler Unternehmen, dass derzeit unzureichende gesetzliche Rahmenbedingungen im Gemeindefirtschaftsrecht die kommunalen Energieversorger behindern, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Denn einige Bundesländer erarbeiten zwar eigene Energiekonzepte, in denen sie die Bedeutung der kommunalen Energieversorger beim Umbauprozess hervorheben, halten aber gleichzeitig „in den Gemeindeordnungen Wettbewerbschranken für Stadtwerke aufrecht oder bauen diese sogar aus“ (VKU 2012). Bereits 2008 konstatierte die Forschungspartnerschaft INFRAFUTUR, dass zur Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen für die kommunale Versorgungswirtschaft bisher bestehende wettbewerbsbehindernde Rahmenbedingungen in den Länder-Gemeindeordnungen beseitigt werden müssen (INFRAFUTUR 2008, S. 87 f.).

Nachdem sich die rechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Versorgungswirtschaft im Zuge der Liberalisierung grundlegend geändert haben, besteht in vielen Ländern Handlungsbedarf, die Möglichkeiten der Kommunen bei der wirtschaftlichen Betätigung durch Änderung der Gemeindeordnungen zu erweitern. Ein wesentlicher Unterschied der Gemeindeordnungen ist zudem im vorgegebenen räumlichen Aktionsfeld von Stadtwerken zu finden. Das Örtlichkeitsprinzip kann hier vorschreiben, dass das kommunale Unternehmen nur in den eigenen Gemeindegrenzen tätig sein darf. Für Stadtwerke in Bundesländern mit dieser Regelung ist ein deutlicher Wettbewerbsnachteil unverkennbar. Denn ihnen darf im einen Versorgungsgebiet von privaten Unternehmen und von kommunalen Unternehmen aus anderen Bundesländern Konkurrenz gemacht werden, während sie selber räumlich eingeschränkt sind. Die Zulässigkeit wirtschaftlicher Tätigkeit außerhalb des eigenen Gemeindegebietes (Aufhebung des Örtlichkeitsprinzips), um das räumliche Aktionsfeld von Stadtwerken (zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit) ausdehnen zu können, ist daher eine zentrale Forderung, um faire Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen. Denn das Gemeindefirtschaftsrecht der Länder trägt mit seinen teilweise restriktiven Vorschriften dazu bei, dass kommunalen Unternehmen keine chancengleiche Teilnahme auf den Wettbewerbsmärkten ermöglicht wird. Diskutiert wird daher seit geraumer Zeit, ob und inwieweit die kommunale Versorgungswirtschaft, die im wettbewerblichen Umfeld agiert, von den hinderlichen Bestimmungen der Ländergemeindefordnungen befreit werden kann (INFRAFUTUR 2008, S. 110).

Die im Anhang befindliche Tabelle 6 gibt einen länderspezifischen Überblick hinsichtlich der wichtigsten zu beachtenden Restriktionen aus den jeweiligen Gemeindeordnungen. Diese betreffen:

- Die Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen / Wirtschaftlichkeitsvergleich,
- Regelungen zum Umfang wirtschaftlicher Beschäftigung / Schutz Privater,
- die Definition des Kernbereichs bzw. des öffentlichen Zwecks,
- die Entscheidung / Mitspracherechte für Kammern oder Verbände,
- Regelungen bezüglich der Aufsicht und
- die Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

Es fällt auf, dass besonders in den Bundesländern Bayern und Hessen die Hürden einer kommunalen Unternehmensgründung besonders hoch sind. Die Vorgaben hinsichtlich des Umfangs wirtschaftlicher Beschäftigung bzw. der verankerte Schutz privater Energieversorgungsunternehmen verunmöglichen einen fairen Wettbewerb und stellen rekommunalisierungswillige Kommunen vor erhebliche Probleme, eigene Unternehmen neu zu gründen. In diesen Ländern macht das Gemeindegewirtschaftsrecht einen fairen Wettbewerb zwischen privaten und kommunalen Energieversorgern unmöglich (VKU 2012).

10. Praktiken der Altkonzessionäre zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene

Die aktuelle rechtlich-politische Situation ermöglicht es den bisherigen Ortsnetzbetreibern, die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte systematisch zu hintertreiben und Rekommunalisierungsbestrebungen zu verhindern, wie das Wuppertal Institut in einer im April 2013 veröffentlichten Kurzstudie darlegte.⁶⁰ Die verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung der Kommunen (Art. 28 II 1 GG), die ihnen ausdrücklich die Wahlmöglichkeit gibt, die örtliche Energieversorgung in eigene Hände zu nehmen, wird durch das Vorgehen der Stromkonzerne unterlaufen. Das Gutachten dokumentiert eine Fülle von Einzelbeispielen. Es geht hier von der „Landschaftspflege“ und Belohnungen unkritischer Kommunen als Präventivmaßnahme, über Verzögerungsstrategien hinsichtlich der Herausgabe netzrelevanter Daten bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und Klagen.⁶¹

Dabei verstoßen die Altkonzessionäre in zahlreichen Fällen gegen bestehende Bestimmungen des EnWG. Das missbräuchliche Verhalten von Altkonzessionären bei Konzessionsverfahren und Netzübernahmen ist ein „bundesweit anzutreffendes Phänomen“ (Becker/Templin 2013, S. 10).⁶² Trotz zunehmender Konflikte und gerichtlicher Auseinandersetzungen, die auf unklare Vorschriften und bestehende Regelungslücken im EnWG aber auch auf missbräuchliches Verhalten von Altkonzessionären zurückzuführen sind, sieht die Bun-

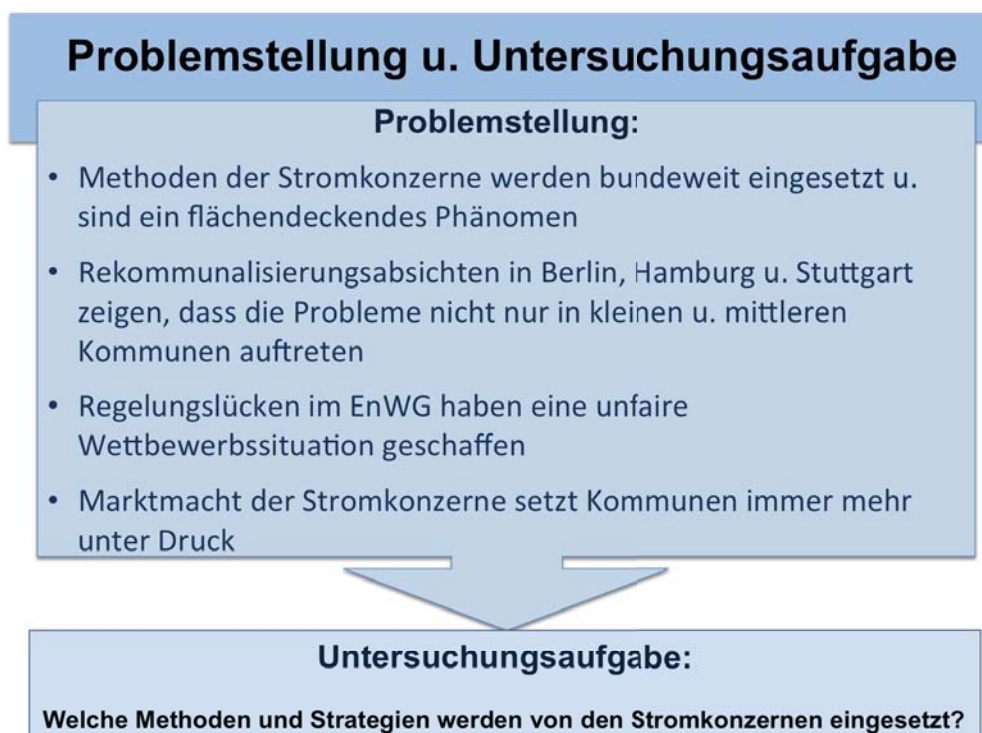
⁶⁰ Ein Download zur Kurzstudie des Wuppertal Instituts befindet sich unter folgendem Link: <http://wupperinst.org/info/details/wi/a/s/ad/2158/>

⁶¹ Die Zeitschrift Energie&Management berichtete im März 2013 am Beispiel der Strom- und Gasnetzübernahmen in der rheinland-pfälzischen Kreisstadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (28.000 Einwohner) ausführlich darüber, wie hart und langwierig die gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und Altkonzessionär RWE geführt werden (Sendner 2013).

⁶² Siehe dazu auch Abschnitt 10.3 auf Seite 76.

desregulierung derzeit keinen Handlungsbedarf, das Energiewirtschaftsrecht zu ändern.⁶³ Die F.A.Z. meldete dazu im Sommer 2013: „Der Kampf um die Netzkonzessionen ist beinhart. Es wird mit allen Tricks und viel teuren Auftragsgutachten gearbeitet. Wenn Gemeinderäte sich für die Rekommunalisierung aussprechen, deuten die Lobbyisten der ENBW schon mal sanft an, dass der örtliche Fußballverein schon bald einen Sponsoren weniger haben könnte“ (F.A.Z. 2013). Die über 70 Neugründungen von Stadtwerken und über 190 Netzübernahmen von 2005 bis zum Sommer 2012 dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in vielen Fällen zu einem Scheitern kommunaler Netzübernahmen kam. Denn insgesamt machen die genannten Übernahmefälle nur einen sehr geringen Anteil der über 3.000 in den letzten Jahren ausgelaufenen Stromkonzessionsverträge aus. Abbildung 32 zeigt, welche Strategien die Stromkonzerne zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene anwenden.

Abbildung 30: Problemstellung und Untersuchungsaufgabe der Kurzstudie des Wuppertal Instituts zum Thema „Auslaufende Konzessionsverträge ...“ vom April 2013



Grafik: Wuppertal Institut 2013

Wie die vom Wuppertal Institut untersuchten Fallbeispiele zeigen, versuchen die Altkonzessionäre mit einem breiten Spektrum von Anreizen und Sanktionen ihren Besitzstand auf der Verteilnetzebene zu verteidigen. Dabei setzen sie auch Mittel ein (wie Weigerung der Datenherausgabe und Verweigerung der Konzessionsabgabenzahlung), die gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Dabei wissen die Altkonzessionäre, dass ihr Vorgehen in der Praxis Ausstrahlungs- und Abschreckungswirkungen auf regionaler und überregionaler Ebene entfalten.

⁶³ Dies geht aus der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Grüne hervor. Quelle: Deutscher Bundestag (2013): Drucksache 17/14630, 17. Wahlperiode, vom 23. 08. 2013

Abbildung 31: Allgemeine Strategiemerkmale bei der Besitzstandswahrung der Altkonzessionäre



Grafik: Wuppertal Institut 2013

10.1 Methoden der Stromkonzerne im Einzelnen

Die Abbildung 32 zeigt die wichtigsten Strategien überregionaler Stromkonzerne zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene, von denen ein Teil im Folgenden skizziert wird:

Zu hoher Netzpreis: Ein deutlich zu hoher Netzpreis ist trotz der bisherigen Novellierungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) immer noch das stärkste Argument der Altkonzessionäre, drohende Rekommunalisierungen zu verhindern. Denn in § 46 EnWG ist bislang nicht klar geregelt, zu welchem Preis ein Netz verkauft werden soll. Die Rechtsprechung (z.B. im Fall Kaufering, BGH-Urteil von 1999) sowie die Empfehlungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in ihrem gemeinsamen Leitfaden von 2010⁶⁴ sind inzwischen eindeutig: Es gilt nicht der Sachzeitwert, sondern der oft weitaus niedrigere Ertragswert.

Verweigerung der Fortzahlung von Konzessionsabgaben: Aufgrund entstehender Verzögerungen kann häufig bis zum Auslaufen des Konzessionsvertrages der Netzbetrieb nicht an den vorgesehenen neuen Netzbetreiber übergeben werden. Dann weigern sich nach Auslaufen des Konzessionsvertrages die Altkonzessionäre, die weiterhin über den Strompreis vereinnahmten Konzessionsabgaben an die Kommune auszuführen. Damit werden die betroffenen Kommunen finanziell erheblich unter Druck gesetzt, da die Einnahmen aus Konzessionsabgaben für sie eine wichtige Einnahmequelle darstellen.

Verweigerung der Datenherausgabe: Will eine Kommune (oder ein Wettbewerber) ein Netz kaufen, braucht sie ausreichende und verlässliche Daten zum Mengengerüst. Wichtige Fragen dabei sind unter anderem: Wie groß ist das Netz, in welchem Zustand befindet es sich und wie ist die sog. Erlösobergrenze definiert? Die Konzerne geben diese netzrelevanten

⁶⁴ Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur: Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010.

ten Daten oft nicht, nur teilweise oder sehr spät heraus. Dabei nutzten sie in der Vergangenheit eine Regelungslücke im § 46 EnWG. Hier wurde bis 2011 leider keine Aussage darüber getroffen, wann der Altkonzessionär die netzrelevanten Daten zur Verfügung stellen muss.⁶⁵ Seit 2011 hat der Gesetzgeber die Altkonzessionäre in § 46 Abs. 2 S. 4 dazu verpflichtet, die netzrelevanten Daten herauszugeben. Leider wurde zu Art und Umfang dieser Daten keine Konkretisierung im EnWG verankert. Hier liefert nur der gemeinsame Leitfaden von BKartA und BNetzA entsprechende Spiegelstrichlisten jeweils für den Strom- und Gasbereich.

Abbildung 32: Strategien der Stromkonzerne zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene



Anmerkung: Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Sponsoring und Landschaftspflege: Gängig ist, dass die örtliche Fußballmannschaft, Basketballmannschaft oder Handballmannschaft per Sponsorenvertrag den Schriftzug des örtlich tätigen Stromkonzerns auf den Trikots trägt. Es kam vor, dass Sponsoringleistungen an einen Bundesliga-Sportverein z.B. kurzfristig verdoppelt wurden, weil im Gegenzug mit der Konzessionserteilung bzw. mit einer Konzessionsvertrags-Verlängerung gerechnet wird. Andere Beispiele aus der Praxis sind: Bereitstellung eines neuen Feuerwehrautos bzw. Löschzuges für die örtliche Feuerwehr. Die Altkonzessionäre streiten dabei einen unmittelbaren

⁶⁵ Cord Müller, Geschäftsführer der Stadtwerke Aalen, bestätigt im August 2013 gegenüber der Zeitung Energie&Management, dass nach erfolgter Konzessionsvergabe an die Stadtwerke (für die Stromversorgung in weiteren Ortsteilen) die EnBW die „detaillierten kaufmännischen Netzdaten“ erst herausgeben möchte, „nachdem eine Einigung über das Entflechtungskonzept“ erzielt wurde. „Der Konzern begründe dies mit hohem Aufwand, obwohl EnBW ODR als Altkonzessionär eigentlich laut Energiewirtschaftsgesetz dazu verpflichtet wäre, alle Daten nach Unterzeichnung des Konzessionsvertrages zwischen Konzessionsgeber und Neukonzessionär zur Verfügung zu stellen. ‘Für die Stadtwerke ist das ein großes Problem’, sagt der Geschäftsführer. Das kommunale Unternehmen brauche die Daten frühzeitig, weil es sonst die Wirtschaftlichkeit des Entflechtungskonzeptes nicht beurteilen könne.“ (Focht 2013; S. 9).

Zusammenhang ab, er bei einer etwaigen Konzessionsvergabe an einen neuen Netzbetreiber wird der Kommune gedroht, solche Sponsorengelder zukünftig zu verlieren.

Drohung mit Arbeitsplatzverlusten: Kommunen, die Filialen, Schaltzentralen, Werkstätten oder ähnliche Niederlassungen des Altkonzessionärs in der Kommune beherbergen, wird gedroht, dass bei einer durchgeführten Rekommunalisierung oder Vergabe des Konzessionsvertrags an einen anderen Netzbetreiber diese Betriebsstelle geschlossen wird und alle damit verbundenen örtlichen Arbeitsplätze abgezogen werden. Je nach Größe der Niederlassung können bis zu 500 Arbeitsplätze und mehr betroffen sein. Den Gemeinden würden damit auch Gewerbesteuererinnahmen und indirekt Kaufkraft und Wertschöpfung verlieren.

Einbindung in Aktionärskreis: Städte und Gemeinden, die von den Altkonzessionären wie RWE, E.ON oder EnBW versorgt werden, besitzen häufig auch Aktien von diesen Konzernen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine energiepolitische Einflussnahme auf die Geschäftspolitik faktisch unmöglich ist. Der Aktienbesitz erfüllt vielmehr aus Sicht der Energiekonzerne den Zweck, die beteiligten Gemeinden auch hinsichtlich der Konzessionsvergabe langfristig an das Unternehmen zu binden. Es entstehen so häufig Partnerschaften mit Ewigkeitscharakter.

Einflussnahme über Beiräte: Mit dem beschriebenen Aktienbesitz gehören die Städte und Gemeinden auch zum potenziellen Mitgliederkreis der von den Unternehmen eingerichteten Beiräte. Diese dienen aus der Perspektive der Energiekonzerne in erster Linie dazu, die kommunalen Vertreter (meist Bürger- und Oberbürgermeister) für die Unternehmensinteressen gewogen zu stimmen. Mit den hohen Zahlungen (Grundvergütungen, Sitzungsgelder und Auslagenpauschalen), die z.B. RWE seinen Beiratsmitgliedern jährlich zukommen lässt, sind bei den Teilnehmenden auch gewisse Abhängigkeiten und Verpflichtungsgefühle verbunden.

10.2 Kampfpreis bei Konzessionsverlust

Über die im vorherigen Abschnitt dargestellten Praktiken hinaus, die Rekommunalisierungsbemühungen der Gemeinden verhindern sollen, nutzen die Altkonzessionäre Möglichkeiten, geglückte Rekommunalisierungen anschließend mit einem aggressiven Preiswettbewerb zu quittieren. So stellte Enno Steffens, der Geschäftsführer des Regionalwerks Bodensee, welches 2009 nach heftigen Auseinandersetzungen mit EnBW das Stromnetz übernehmen konnte, folgendes dazu fest: „Die EnBW verlangt in den Gebieten, in denen sie die Konzession hat, weit höhere Preise vom Verbraucher als in den Regionen, in denen sie keine Konzession besitzt. Hier wiederum geht sie seit Dezember 2010 mit einem Billigtarif an den Markt, der wohl die Abwanderung von Kunden zum Wettbewerber verhindern soll.“ Durch dieses Marktverhalten werden neu gegründete, kleine Stadtwerke in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedroht. Mit dieser Strategie der sogenannten Preisspaltung bietet der Altkonzessionär EnBW einen regional und gemeindegrenzt begrenzten Strompreis an. Dabei liegt dieser besondere Tarif für einen typischen 4-Personen-Haushalt (3.900 kWh Jahresstromverbrauch) um 185 Euro unter dem Grundversorgertarif der EnBW und ist sogar noch um 135 Euro günstiger als das zuvor preisgünstigere Produkt der EnBW. Enno Steffens meint hierzu: „Dieser neue Tarif wurde und wird nach unseren Recherchen gezielt nur an solchen Orten angeboten, wo andere Energieversorger als die EnBW erfolgreich in den Wettbewerb um Konzessionen eingestiegen sind“. Betroffen von diesen Dumpingpreisen für Endkunden sind neben dem Verteilnetzbereich des Regionalwerks Bodensee auch die Ver-

teilnetzbereiche der Stadtwerke Tübingen, Sigmaringen, Ulm und Friedrichshafen (Stadtwerk am See) (rw-info 2011/1 S. 1 f.).

Zu dem Ergebnis, dass Stadtwerke, die im Wettbewerb um Verteilnetz-Konzessionen Erfolg hatten, gezielten Kampfpreisunterbietungen ausgesetzt sind, kommt auch der Geschäftsführer des kommunalen Netzbetreibers ENERGIERIED⁶⁶, Frank Kaus. In einer Pressemeldung des Unternehmens heißt es: „In den meisten Fällen seien im Rahmen von Abstrafaktionen Großkunden der Stadtwerke mit extrem günstigen Preisen abgeworben worden“ (ENERGIEFRIED, 2007). Solche Praktiken sind als missbräuchliches Wettbewerbsverhalten einzustufen. So hat das Landgericht Frankfurt am Main 2007 einem marktbeherrschenden Gasversorger die Spaltung seiner Gaspreise untersagt. Das Fachanwaltsbüro Becker Büttner Held kommentierte dieses Urteil als wichtigen „Erfolg auch für Stadtwerke, die von größeren Wettbewerbern gezielt mit Dumpingpreisen bekämpft werden“ (Becker Büttner Held, 2007).

Die Kampfpreis-Strategie außerhalb des eigenen Konzessionsgebietes findet nicht nur im Kerngebiet der EnBW ihre Anwendung. Auch RWE nutzt seine Position, um in den Konzessionsgebieten von Stadtwerken besondere Konditionen anzubieten. So fand die Westfälische Rundschau heraus, dass Mülheimer RWE-Kunden für 4000 kWh Strom fast 180 Euro mehr zahlen als RWE-Kunden in Oberhausen. In Mülheim ist RWE Konzessionsinhaber, in Oberhausen sind es die örtlichen Stadtwerke (EVO), an denen RWE lediglich beteiligt ist (Westfälische Rundschau vom 27.12.2011). Ein vergleichbares RWE-Strompreisgefälle ist zwischen den niederrheinischen Städten Wesel und Bocholt vorzufinden. In Wesel, wo RWE das Stromverteilnetz besitzt, zahlen die Stromkunden derzeit deutlich mehr als in Bocholt, wo die örtlichen Stadtwerke das Stromnetz betreiben.⁶⁷

Ziel der großen Energieunternehmen in ihrer Rolle als Altkonzessionär ist es, mit Hilfe von räumlich gezielt ausgerichteten Kampfpreisen die Konkurrenz neu gegründeter Stadtwerke von Markt zu drängen bzw. rekommunalisierungswillige Kommunen vom Markteintritt abzuschrecken, um so die Marktmacht aufrecht zu erhalten.

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2010 in einem Urteil festgestellt, dass ein Preisangriff auf dem Gebiet eines Nachbarmarktes zwar grundsätzlich im Sinne eines funktionsfähigen Wettbewerbs sei, dieser sich aber nicht gegen ein neu in den Markt eingetretenes Unternehmen richten darf. Wörtlich heißt es hierzu:

Bei der erforderlichen Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes fällt ferner das Interesse an der Schaffung funktionsfähigen Wettbewerbs in bisher durch monopolistische Versorgungsstrukturen gekennzeichneten Versorgungsgebieten ins Gewicht, dem grundsätzlich auch durch den Marktzutritt eines Unternehmens Rechnung getragen werden

⁶⁶ Die ENERGIERIED GmbH & Co. KG ist ein regionaler Energieversorger mit den Geschäftsbereichen Strom, Gas und Wasser, das im Jahre 2006 durch den Zusammenschluss der Stadtwerke Lampertheim GmbH & Co. KG und dem Eigenbetrieb „Stadtwerke“ der Stadt Bürstadt entstanden ist.

⁶⁷ Für einen Jahresstromverbrauch von 3.500 kWh müssen RWE-Haushaltskunden in Wesel (im Rahmen des Tarifmodells RWE Strom 36 Max) 1.097,04 Euro zahlen, während in Bocholt für die gleiche Strommenge von RWE im selben Tarifmodell nur 989,64 Euro berechnet werden. Die Preisdifferenz beträgt 107,40 Euro im Jahr. Der Grundversorgertarif der Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH liegt demgegenüber bei 1.022,70 Euro und ist damit 33,06 Euro teurer als der genannte RWE-Tarif. Das dürfte für etliche Familien in Bocholt Anreiz genug sein, ihren Strom statt von den örtlichen Stadtwerken vom Stromanbieter RWE zu beziehen. Quelle: Die Preisinformationen sind aus den Homepages der RWE Vertrieb und Bocholter Energie- und Wasserversorgung entnommen worden; Zugriffe vom 20.08.2013.

kann, das auf einem Nachbarmarkt marktbeherrschend ist. Würde ein solches Unternehmen gezwungen, den für einen Zweitmarkt vorgesehenen günstigen Preis auf seinen Heimatmarkt auszudehnen, wären Preisvorstöße für dieses Unternehmen mit so erheblichen Kosten verbunden, dass sie kaum zu erwarten wären. Eine andere Bewertung kommt in Betracht, wenn der mit einer Preisspaltung verbundene Preisangriff auf dem Zweitmarkt gezielt auf die Verdrängung eines dort neu in den Markt eingetretenen, nicht mit dem herkömmlichen Netzbetreiber dieses Marktes verbundenen Wettbewerbers gerichtet ist.

Nach Auffassung des Gerichtes liegt ein Missbrauch im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 19 Abs. 1) vor, wenn ein Normadressat auf dem von ihm beherrschten Markt Endkunden durch Preisspaltung diskriminiert (Bundesgerichtshof 2010).

10.3 Kommunales Vorgehen gegen missbräuchliches Verhalten der Stromkonzerne

Bei einigen Strategien nutzen die Stromkonzerne gezielt die Regelungslücken im Energie- und Kartellrecht zu ihren Vorteilen aus. Dies führt, wie auch der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) nachdrücklich bestätigt und reklamiert, zu einer unfairen Wettbewerbssituation.

Dabei konstatieren die Fachanwälte Peter Becker und Wolf Templin: „Die wettbewerblichen Behinderungen sind nicht auf Einzelfälle beschränkt, sondern stellen ein bundesweites Phänomen dar“ (Becker/Templin 2013, S. 10). So sei die Verweigerung der Fortzahlung von Konzessionsabgaben eine Praxis, die von den Altkonzessionären „systematisch und im großen Stil“ betrieben werde. Die Stromkonzerne kennen die „Ausstrahlungswirkung“ dieser Praktiken, die dazu führe, dass viele netzübernahmewillige Städte und Gemeinden und auch potenzielle neue Netzbetreiber abgeschreckt würden. Das heißt, eingeschüchterte Kommunen entscheiden sich aus Furcht für eine Fortsetzung mit dem Altkonzessionär und potenzielle Wettbewerber scheuen das Risiko, sich mit dem „Platzhirsch“ auseinandersetzen zu müssen.

Becker und Templin reklamieren außerdem, dass das Bundeskartellamt die Wettbewerbslage falsch beurteile. Denn es weise nur den Gemeinden (als einzigem Anbieter der Konzession) eine marktbeherrschende Stellung zu. Dass die Altkonzessionäre als alleinige Inhaber der netzrelevanten Daten selbst marktbeherrschend sind, werde von der Behörde nicht erkannt.

Die Fachanwälte belegen unter Verwendung zahlreicher Gerichtsurteile, behördlicher Beschlüsse, Gesetzesbegründungen etc. ausführlich, dass die Praktiken der Stromkonzerne als missbräuchliches Verhalten im Sinne der §§ 30 und 32 EnWG einzustufen sind. Zudem seien alle Praktiken, die dazu dienen, Kommunen bei Konzessionsvergabeverfahren unter Druck zu setzen (z.B. Einstellung von Sponsoring), unzulässige Verstöße im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (gemäß §§ 19, 20 und 21 GWB). Betroffene Gemeinden sollten sich auf jeden Fall wehren. Sie können nach § 30 Abs. 2 energierechtliche Missbrauchsverfahren und nach § 32 Abs. 1 EnWG auch zivilgerichtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen.

Becker und Templin schlagen zur Problemlösung außerdem vor, dass Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur die missbräuchlichen Praktiken der Altkonzessionäre beim Wettbewerb um örtliche Strom- und Gasnetze thematisieren und verbieten.

10.4 Weitere Empfehlungen für die Kommunalpolitik

Das Wuppertal Institut empfiehlt den Gemeinden mit Rekommunalisierungsabsichten, sich nicht von den gezeigten Praktiken der Altkonzessionäre beirren zu lassen. Oft kann es hilfreich sein, die zuständigen Aufsichtsbehörden einzuschalten und die Praktiken des bisherigen Konzessionärs öffentlich zu machen (z.B. durch Pressemitteilung und / oder offenen Brief an Altkonzessionär). Vor allem sollten sich die kommunalen Entscheidungsträger nicht vorschnell durch die Netzpreisvorstellungen der Altkonzessionäre entmutigen lassen. Viele Beispiele zeigen, dass ein Netzkauf unter Vorbehalt sinnvoll sein kann.

Auch kann es angebracht sein, ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren nachträglich daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit Sachverhalte vorlagen (wie z.B. Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot nach § 3 KAV oder Verstöße gegen die Ausschreibungs- und Bekanntgabevorschriften nach § 46 EnWG), die zu einer Unwirksamkeit des ganzen Konzessionsvertrages führen könnten. Falls sich bei dieser Überprüfung dringende Verdachtsmomente ergeben, sollte dies mit juristischer Unterstützung schriftlich und unverzüglich bei der zuständigen Landeskartellbehörde angezeigt und öffentlich gemacht werden.

Abbildung 33: Empfehlungen an die Kommunalpolitik

Weitere Empfehlungen an die Kommunalpolitik:

- Generell gilt: nicht von den gezeigten Praktiken der Altkonzessionäre beirren lassen.
- Zuständige Aufsichtsbehörden einschalten und die Praktiken des bisherigen Konzessionärs öffentlich machen (z.B. durch Pressemitteilung und / oder offenen Brief an Altkonzessionär).
- Nicht vorschnell durch die überhöhten Netzpreisvorstellungen der Altkonzessionäre entmutigen lassen; viele Beispiele zeigen, dass ein Netzkauf unter Vorbehalt sinnvoll sein kann.
- Bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren nachträglich daraufhin überprüfen, ob und inwieweit Sachverhalte vorlagen, die zu einer Unwirksamkeit des ganzen KV führen könnten (wie z.B. Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot nach § 3 KAV).
- Praktiken unverzüglich bei der zuständigen Landeskartellbehörde anzeigen und öffentlich machen; falls sich bei dieser Überprüfung dringende Verdachtsmomente ergeben

Zusammenstellung: Wuppertal Institut 2013

11. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Städte und Gemeinden sind künftig mehr denn je Schlüsselakteure der Energiewende. Mit eigenen Stadtwerken können sich die Kommunen einen großen Handlungsspielraum schaffen, den umwelt- und klimafreundlichen Umbau der örtlichen Energieversorgung voranzubringen. So ist die Energiewirtschaft derzeit von einer Stadtwerke-Gründungswelle gekennzeichnet. Insgesamt gibt es in Deutschland seit 2005 rund 70 Neugründungen von Stadt- und Gemeindewerken im Strombereich. Und die wichtigsten Ziele, die mit Rekommunalisierungen verbunden werden, sind nach den Einschätzungen des Wuppertal Instituts im Zuge der Energiewende alle erreichbar. So lauten die zentralen Ergebnisse dieser vom Wuppertal Institut vorgelegten Scoping Study zum Thema „Stadtwerke-Neugründungen und Rekommunalisierungen – Energieversorgung in kommunaler Verantwortung“.

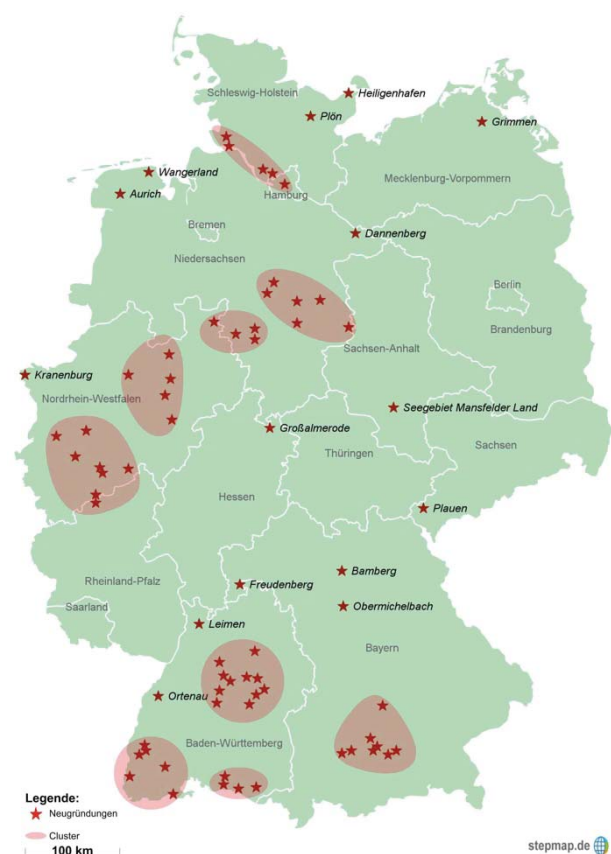
Die Studie hat zwei inhaltliche Schwerpunkte. Sie bestehen aus einer Bestandsaufnahme neu gegründeter Stadtwerke seit 2005 und aus Einschätzungen, inwieweit die wichtigsten zehn Ziele von Rekommunalisierungen erreicht werden können.

Abbildung 34: Räumliche Konzentrationen (Cluster) bei Stadtwerke-Neugründungen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme hat das Wuppertal Institut insgesamt 72 Stadtwerke-Neugründungen betrachtet. Meist mit dem Ziel, den Einfluss auf den energiewirtschaftlichen Gestaltungs- und Wertschöpfungsprozess zu verbessern, gründeten die Kommunen eigene Stadt- und Gemeindewerke. Dabei spielte oft auch die Unzufriedenheit mit den Altkonzessionären eine große Rolle. Darunter befinden sich Kommunen, die jahrelang unter maroden örtlichen Verteilnetzen (wegen mangelhafter Wartung, Instandsetzung und Modernisierung) der Altkonzessionäre zu leiden hatten.

Anlass für die Unternehmensgründungen waren in den ermittelten Fällen zumeist die in vielen Kommunen auslaufenden Konzessionsverträge. Da bis 2016 nochmals zahlreiche Konzessionen auf der örtlichen Strom- und Gasverteilnetzebene enden, geht das Wuppertal Institut von einer Fortsetzung dieser Stadtwerke-Gründungswelle in den nächsten zwei Jahren aus.

Dabei konnten bei den Stadtwerke-Neugründungen der letzten Jahre räumliche Schwerpunkte – wie in der Karte dargestellt – identifiziert werden. Hier zeigten sich die Städte und Gemeinden im Bundesland Baden-Württemberg und hier insbesondere räumliche Konzentrationen (Cluster) in den drei Regionen Schwarzwald, Großraum Stuttgart und Bodensee besonders aktiv. Es folgen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Bei einem Blick auf die Deutschlandkarte fällt auf, dass bei den Stadtwerke-Neugründungen ein



deutliches West-Ost-Gefälle existiert. Die ganz überwiegende Anzahl der ermittelten Gründungen entfällt auf den Gebietsteil der alten Bundesrepublik. In den neuen Bundesländern war es bereits vor ca. 20 Jahren zu einem massiven Gründungs- und Rekommunalisierungsschub durch den „Stromvergleich“ von 1992 gekommen. Bei der Herausbildung räumlicher Häufungen bzw. Cluster scheint zu gelten: Positive Erfahrungen anderer Kommunen und Erfolgsbeispiele von Stadtwerkegründungen und Rekommunalisierungen in Nachbargemeinden haben positive Ausstrahlungswirkung und erhöhen bei vielen Städten und Gemeinden im Umkreis die Bereitschaft, selbst in diesem Bereich aktiv zu werden.

Gleichwohl müssen viele Kommunen davon ausgehen, dass selbst nach einer erfolgreichen Stadtwerkegründung und Netzübernahme der Aufbau eines Vertriebs und die Akquisition von Endkunden durch die Altkonzessionäre bekämpft wird. Denn diese versuchen häufig, den Vertriebszweig der neuen Stadtwerke mit einer Politik der Preisspaltung zu behindern, indem sie im verloren gegangenen Verteilnetzgebiet ihren Strom deutlich billiger als in Nachbarkommunen anbieten. Der BGH hat diese Preisspaltungspolitik, die sich gegen das Vertriebsgeschäft eines neuen Stadtwerkes richtet, bereits 2010 als unerlaubte Diskriminierung verurteilt.

Im zweiten Schwerpunkt, der Einschätzung der Zielerreichbarkeit, untersuchte das Wuppertal Institut die zehn wichtigsten Ziele von Rekommunalisierungen im Energiebereich. Alle Ziele werden als erreichbar eingestuft. So eröffnet sich durch eigene Stadtwerke die Chance, örtliche Energieeffizienzpotenziale im Strom und Wärmebereich besser auszuschöpfen, erneuerbare Energien forcierter im Gemeindegebiet zu nutzen und den Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung schneller voranzutreiben. Auch die damit verbundenen wirtschaftlichen und fiskalischen Ziele sind für die Kommunen erreichbar. Bestätigt werden diese Einschätzungen des Wuppertal Instituts durch Bewertungen von sechs fachlich ausgewiesenen Experten aus dem Wissenschafts- und Praxisbereich. Deshalb formuliert diese Scoping Study für Städte und Gemeinden folgende Empfehlungen:

1. Mit Rekommunalisierungen eröffnen sich in den Kommunen zahlreiche energie- und kommunalwirtschaftliche Chancen, welche die Städte und Gemeinden zum Vorteil der örtlichen Energiewende und zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft nutzen sollten.
2. Dabei ermöglicht die Technikentwicklung in den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energien und dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung viele neue wirtschaftliche Optionen für eine örtliche Energieversorgung ohne Kernenergie und Kohle.
3. Kommunale politische Entscheidungsträger sollten sich daher von Rekommunalisierungskritikern und entsprechend negativen Expertisen nicht vorschnell entmutigen lassen, sondern vielmehr ihr Vorhaben beharrlich und konsequent weiterverfolgen.
4. Gleichwohl gilt, dass die Komplexität einer Rekommunalisierung eine gute und sorgfältige Vorbereitung und die Hinzuziehung von externem (juristischem sowie energiewirtschaftlichem) Sachverstand erfordert.
5. Mit einer konzeptionellen Planung und einer auf die örtliche Energiewende zugeschnittenen und an übergreifenden Umwelt- und Klimaschutzzielen orientierten Unternehmensstrategie können Stadt- und Gemeindewerke als Motor einer strategischen Neuausrichtung der Energieversorgung fungieren.

Darüber hinaus werden in der Studie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Konzessionsvergabeverfahren beleuchtet, Hinweise für rechtssichere Vergabeverfahren gegeben, die Bestimmungen der Ländergemeindeordnungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden miteinander verglichen und die Praktiken der Altkonzessionäre beim Auslaufen von Konzessionsverträgen dargestellt. Dabei werden für die kommunalpolitische Praxis zahlreiche Handlungsempfehlungen formuliert.

Das Wuppertal Institut versteht diese Sondierungs-Studie als Handreichung und Hilfestellung für politische Entscheidungsträger vor allem aus dem kommunalen Bereich. Dabei sollen die Untersuchungsergebnisse über den derzeitigen Sachstand informieren, Anregungen für Entscheidungsträger liefern und Beiträge zur Versachlichung der kontrovers geführten Rekommunalisierungsdiskussion liefern.

12. Ausblick und weitere Forschungsfragen

Auch in den kommenden Jahren kann man erwarten, dass der Trend zu neuen Stadtwerken anhalten wird (Libbe 2013, S. 44). Bislang unerforscht ist in diesem Zusammenhang, inwieweit der Wunsch nach stärkeren kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten in der örtlichen Energieversorgung auch zu einem vermehrten Rückkauf vormals teilprivatisierter Stadt- und Gemeindewerke führt. Beispiele hierfür sind die Stadtwerke Bielefeld und Solingen (ebenda). Dabei ist ebenso interessant, inwieweit hierbei innovative Finanzierungsinstrumente eine Rolle spielen. So wird derzeit in Solingen darüber nachgedacht, über eine Genossenschaft die Bürger direkt an den Stadtwerken zu beteiligen und mit dem eingeworbenen Geld in innovative Zukunftsmärkte in den Bereichen erneuerbarer Energien und Energieeffizienz sowie intelligente Netze zu investieren.⁶⁸ Ein Modell, welches bereits in Wolfhagen, Jena und Titi-see-Neustadt umgesetzt wurde (EnergieAgentur.NRW 2013).⁶⁹

Zur Realisierung von innovativen mit Bürgergeld finanzierten Klimaschutzmaßnahmen scheinen die örtlichen Ebenen in jedem Fall geeignet zu sein. Denn in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass gerade Kommunen mit ihren Stadt- und Gemeindewerken ein Nukleus neuer Finanzierungs-Ideen sind. Beispielhaft seien hier der Hertenfonds der Stadtwerke Herten im Kreis Recklinghausen und der Klimafonds der Stadtwerke Unna genannt. In Herten wurden Inhaberschuldverschreibungen der Stadtwerke an die eigenen Kunden verkauft. Mit dem Geld investierte der örtliche Energieversorger in lokale Projekte, zum Beispiel in die Sanie-

⁶⁸ Siehe dazu auch den Infotext der EnergieAgentur.NRW zum Thema: Energie in Eigenregie: Stromnetze in Bürgerhand: Einige Genossenschaften „wollen jedoch einen Schritt weiter gehen und die örtlichen Stromverteilernetze nach der Privatisierungswelle in den neunziger Jahren in Bürgerhand bringen. Ihr Ziel ist es, die Netzübernahme anzustoßen und mit zu finanzieren oder über eine Beteiligung an kommunalen Stadtwerken Einfluss auf das operative Geschäft zu nehmen. Auf dem Spielfeld von Marktmacht und Rendite geht es den Genossen nicht um Gewinnmaximierung, sondern um Gemeinwohlorientierung und Mitsprache“ EnergieAgentur.NRW (2013).

⁶⁹ Und in folgenden Städten und Gemeinden haben sich inzwischen Bürgerenergiegenossenschaften gebildet, die das örtliche Stromnetz kaufen wollen: Berlin (www.buerger-energie-berlin.de), Lübeck (www.netzwerk-energie-wende-luebeck.de), Kirchheim (www.teckwerke.de), Oldenburg (www.olegeno.de) und Remstal (www.beg-remstal.de), vgl. <http://www.energieagentur.nrw.de/energie-in-eigenregie-stromnetze-in-buergerhand-21754.asp>, Zugriff vom 30.08.2013. Auch in Hamburg gründete sich inzwischen eine „Genossenschaft EnergieNetz Hamburg (ENH)“ mit dem Ziel, sich an den Netzübernahmen zu beteiligen; siehe unter: http://www.stadt-und-werk.de/meldung_15981_Buerger-gruenden+Genossenschaft+.html, Zugriff vom 30.08.2013.

rung des Freizeitbades Copa Ca Backum und in den Ausbau erneuerbarer Energien. In der westfälischen Stadt Unna hat die örtliche Volksbank zusammen mit den Stadtwerken Unna einen Klima-Sparbrief entwickelt. Innerhalb weniger Wochen konnten so zehn Millionen Euro für entsprechende Investitionen mobilisiert werden.

Inwieweit die Erwartungen, die mit der Gründung von kommunalen Werken verbunden werden, auch erfüllt werden können, müsste in Zukunft eine Ex-Post-Untersuchung zeigen. Dafür können die im Rahmen dieser Sondierungsstudie ermittelten Daten zu den Neugründungen von Stadt- und Gemeindewerken eine wichtige Grundlage bilden.

Deutlich wurde in der hier vorgelegten Sondierungsstudie auch, dass es im Rahmen von Stadtwerkegründungen und Stromnetzübernahmen starke kommunale Kooperationen gibt. Die identifizierten Cluster und die Gründungen von kommunalen Gemeinschaftswerken (etwa im Münsterland, im Hochsauerland, in Bamberg und am Bodensee) sind ein Indiz für diesen Trend, den auch das Difu konstatiert. Demnach werden Rekommunalisierungen in Zukunft noch stärker mit interkommunalen Kooperationsstrategien einhergehen (Libbe 2013, S. 44). Für den bereits 2008 im Rahmen der Forschungspartnerschaft INFRAFUTUR identifizierte Stadt-Land-Verbund zur Realisierung örtlicher Klimaschutzpotenziale im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien sind solche Kooperations- und Partnerschaftsmodelle eine gute Ausgangsbasis. Ob solche Kooperationsmodelle auch langfristig die erhofften Effekte bewirken, ist eine weitere Forschungsfrage.

Mit dem Abschluss des derzeitigen Zyklus auslaufender Konzessionsverträge im Jahr 2016 wird die Frage zu beantworten sein, inwieweit die Neugründung von Stadtwerken tatsächlich zu einer Belebung des Wettbewerbs um die Verteilnetze geführt hat. Unter diesem Aspekt wäre dann zu analysieren, ob der Wettbewerb um örtliche Verteilnetze bereits „im vollen Gange“ ist (Kermel 2013, S. 667) oder ob der bestehende asymmetrische Ordnungsrahmen eine strukturkonservierende Wirkung entfaltet, weil sich die Zusammensetzung von Akteursnetzen nicht stark verändert, ihre Beziehungen untereinander stabil bleiben und Wertorientierungen, Konzepte, Institutionen, Technikstruktur und Ressourcenbasis keinen großen Veränderungen unterworfen sind (Konrad et al., S. 72).

Nicht zuletzt die Frage, ob Rekommunalisierungen aus volks- und energiewirtschaftlicher Sicht

- eher aufgrund einer Zersplitterung der Energiewirtschaft zu Ineffizienzen und negativen Auswirkungen oder
- eher aufgrund Bürger- und Kundennähe und innovativer Dienstleistungen sowie Querverbund zu einer effizienteren Bereitstellung von Energiedienstleistungen und positiven regional- und gesamtwirtschaftlichen Effekten führen,

sollte künftig ein Untersuchungsfeld der Forschung sein.

Dieser Ausblick auf weitere Forschungsfragen zeigt, dass das Thema Neugründung von Stadtwerken und Rekommunalisierung die Wissenschaft und Praxis auch künftig weiterhin beschäftigen wird. Im Zuge der Energiewende wird der Stellenwert des Themas sogar eher noch an Bedeutung gewinnen.

13. Verwendete Quellen und Literatur

- Arbeitskreis Energiepolitik der Wirtschaftsministerkonferenz (AKE) 2012: Bericht zur Wirtschaftsministerkonferenz am 03./04. Dezember 2012, Amtschefskonferenz am 13. November 2012 TOP 6.2: „Die Rolle der kommunalen Energiewirtschaft beim Umbau der Energieversorgung“.
- Badische Zeitung vom 10.07.2013: Achtung Stromschlag, im Internet verfügbar unter: <http://www.badische-zeitung.de/titisee-neustadt/achtung-stromschlag--73460268.html>, Zugriff vom 22.08.2013.
- Badische Zeitung vom 22.03.2012: Kartellamt setzt Stadt unter Strom – Energiedienst wehrt sich: EVTN soll beim NetZRückkauf gezielt bevorzugt worden sein; im Internet verfügbar unter: <http://www.badische-zeitung.de/titisee-neustadt/kartellamt-setzt-stadt-unter-strom--57277289.html>, Zugriff vom 22.08.2013.
- BayGO: Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998.
- Becker Büttner Held (2007): Gericht verbietet Spaltung von Gaspreisen. Presseinformation der Sozietät. <http://www.beckerbuettnnerheld.de/de/news/court-prohibits-to-offer-different-gas-prices-in-different-areas.html>, Zugriff am 20.08.2013.
- Becker Büttner Held (2012): Wie die Energiewende von der politischen Wende profitieren kann, publiziert am 21. Dezember 2012, im Internet verfügbar unter: <http://www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/wie-die-energie-wende-von-der-politischen-wende-profitieren-kann/>, Zugriff vom 26.08.2013.
- Becker Büttner Held (2013): Energiekartellbehörde Baden-Württemberg veröffentlicht Musterkriterienkatalog zur Konzessionsvergabe, im Internet verfügbar unter: <http://www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/energiekartellbehoerde-baden-wuerttemberg-veroeffentlicht-musterkriterienkatalog-zur-konzessionsvergabe/#more-11966>, Zugriff vom 31.08.2013.
- Becker, Peter (2011): Aufstieg und Krise der deutschen Stromkonzerne – Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des Energierechts.
- Becker, Peter (2013): Neue Kampfstätte der Rekommunalisierung, in: ZfK September 2013, S. 7.
- Becker, Peter/Templin, Wolf (2013) „Missbräuchliches Verhalten von Netzbetreibern bei Konzessionsierungsverfahren und Netzübernahmen nach §§ 30, 32 EnWG“, In: Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER), Heft 1/2013, S. 10-18.
- Berlo, Kurt; Wagner, Oliver: Harter Gegenwind bei der Rekommunalisierung – Wie überregionale Stromkonzerne um die Verteilnetzebene kämpfen, in: Zeitschrift „Alternative KommunalPlanung (AKP)“, Heft 3/2013, S. 22 u. 23.
- Berlo, Kurt; Wagner, Oliver: Rekommunalisierung mit Hindernissen, in: Zeitschrift „Energiedepesche“, Heft Juni 02/13, S. 18 u. 19.
- BKartA und BNetzA (2010): Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010.
- BNE (2011): Bundesverband Neue Energieanbieter - bne-Positionspapier (Re-)Kommunalisierung gefährdet die Energiewende, 2011.
- Brand eins, Ausgabe 01/2011: Mit dem Strom schwimmen – Viele Gemeinden nehmen ihre Energieversorgung wieder selbst in die Hand. Es geht um Selbstbestimmung, Image – und um neue Einnahmequellen; S. 30-34.
- Bundesgerichtshof (2010): Urteil im Rechtsstreit Entega II. KZR 5/10. Verkündet am: 7. Dezember 2010. Führinger, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.
- Bundeskartellamt: Beschluss vom 12. September 2003 im Zusammenschlussverfahren E.ON/Stadtwerke Eschwege, S. 16, siehe im Internet unter: http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Fusion/Fusion03/B8_21_03.pdf (Zugriff vom 17.09.2011).

- Bundeskartellamt (2011): Stellungnahme des Bundeskartellamtes zur öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages zur Rekommunalisierung der Energieversorgung - BT-Drucksachen 17/3649, 17/3671, 17/3182 - am 24. Januar 2011.
- Bundesregierung (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Berlin.
- Deutsche Welle (2011): Bürgerstrom vom Bodensee. Radiosendung vom 25.07.2011.
<http://www.dw.de/bürgerstrom-vom-bodensee/a-15225719>.
- Deutscher Bundestag (2013): Drucksache 17/14630, 17. Wahlperiode, vom 23. 08. 2013: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14438 – Entwicklung der Anzahl der Gerichtsverfahren bei der Konzessionsvergabe für Strom- und Gasnetze, im Internet verfügbar unter:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714630.pdf>, Zugriff vom 08.09.2013.
- Deutscher Städtetag, DStGB, VKU (2012): Stadtwerk der Zukunft IV, Konzessionsverträge → Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke.
- Difu (2011): Deutsches Institut für Urbanistik (2011): Difu-Berichte 3/2011.
- DSGV / VKU (2012): Stadtwerke und Sparkassen: Gemeinsam für die kommunale Energiewende - Auf dem Weg in eine klimafreundliche Zukunft, Berlin.
- EnergieAgentur.NRW (2013): Energie in Eigenregie: Stromnetze in Bürgerhand, im Internet verfügbar unter: <http://www.energieagentur.nrw.de/energie-in-eigenregie-stromnetze-in-buergerhand-21754.asp>, Zugriff vom 30.08.2013.
- ENERGIEFRIED (2007): Landgericht Frankfurt/Main verbietet dem HSE-Konzern (ENTEGA, e-ben, HSE) die Spaltung seiner Gaspreise Pressemitteilung vom 09.03.2007, Lampertheim.
http://www.energiefried.de/aktuelles/presse/urteil_landgericht.html, Zugriff am 20.08.2013.
- F.A.Z. (2007), Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe vom 23.08.2007: Eine Kommune kauft ihr Stromnetz. Frankfurter Allgemeine Zeitung. Ausgabe vom 23.08.2007, im Internet verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/energie-eine-kommune-kauft-ihr-stromnetz-1464483.html>; Zugriff vom 10.08.2013.
- F.A.Z. (2013), Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe vom 11.07.2013: Kontrolle von Netzen und Kraftwerken – Strom aus Freilandhaltung, 3, von Rüdiger Soldt, Schwäbisch Hall, im Internet verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kontrolle-von-netzen-und-kraftwerken-strom-aus-freilandhaltung-12279202.html>, Zugriff vom 30.07.2013.
- Focht, Peter: Warten auf das Netz, in: Energie&Management, Zeitung für den Energiemarkt, 1. September 2013, S. 9.
- Hamburg Energie (2013): Pressemitteilung vom 23.05.2013: Hamburg Energie erzielt Gewinn.
- Hellermann, Johannes (2013) (Universität Bielefeld): Zulässige Kriterien im Rahmen der gemeindlichen Entscheidung über die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen; Rechtsgutachten im Auftrag des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU); Januar 2013.
- Höfeler, Christian (2012): Energiewende verschärft Investitionsstau bei kommunaler Infrastruktur. Akuter Handlungsbedarf und langfristige Herausforderungen von Städten und Gemeinden. In: Kommunalwirtschaft 11/2012, S 763ff.
<http://www.rw-bodensee.de/ueberuns/geschichte.html>.
- Infrafutur (2008): Perspektiven dezentraler Infrastrukturen im Spannungsfeld von Wettbewerb, Klimaschutz und Qualität, Spatenband Energie, Wuppertal.
- Janzing, Bernward (2008): Störfall mit Charme – Die Schönauer Stromrebelln im Widerstand gegen die Atomkraft.
- Kermel, Cornelia (Herausgeberin) 2012: Praxishandbuch der Konzessionsverträge und der Konzessionsabgaben: Wegenutzungsverträge in der Energie- und Wasserversorgung.
- Konrad et al. (2004): Transformationsprozesse in netzgebundenen Versorgungssystemen. Ein integratives Analysekonzept auf Basis der Theorie technologischer Transitionen. Bericht im Rahmen des BMBF-Projektes „Integrierte Mikrosysteme der Versorgung“.

- Kopatz, Michael (2013): Energiewende. Aber fair! Wie sich die Energiezukunft sozial tragfähig gestalten lässt. München.
- Köpke, Ralf: Es gärt im Münsterland. Kommunen tun sich zusammen gegen RWE, in: Ruhrbarone v. 07.05.2009, im Internet verfügbar unter: <http://www.ruhrbarone.de/es-gart-im-munsterland-kommunen-tun-sich-zusammen-gegen-rwe/>; Zugriff vom 21.08.2013.
- KreisKurier (E-Zeitung) v. 13.04.2012: Mehrmonatige Verzögerung, im Internet verfügbar unter: <http://www.kreiskurier-lh.de/allgemein/allgemein/mehrmonatige-verzgerung.html>; Zugriff vom 21.08.2013.
- Landtag von Baden-Württemberg (2009): Drucksache 14 / 4844, Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums: Energie vor Ort – auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas und Neufeststellung der Grundversorger in Baden-Württemberg.
- Leprich, Uwe (2012): Kraftvoll - Stadtwerke Rückgrat und Motor der Energiewende? In: η green, Ausgabe Oktober 2012, S. 8 ff., Darmstadt.
- Libbe, Jens; Hanke, Stephanie; Verbücheln, Maic (2011): Rekommunalisierung - Eine Bestandsaufnahme. Berlin (Difu-Papers).
- Libbe, Jens (2012): Das städtische Energiekonzept von morgen. 3. Speyerer Kommuntalstage „Energy goes lokal – Kommunen in der Energiewende“ am 1. bis 2. Oktober 2012 <http://www.dhv-speyer.de/kuhlmann/Mitarbeiter/Kuhlmann/Publikationen/Weiterbildung/Energiewende/Libbe.pdf>, Zugriff vom 30.03.2013.
- Libbe, Jens (2013): Rekommunalisierung der Energiewirtschaft – Erfahrungen und Entwicklungen in Deutschland, in: Peter Prenner (Hrsgb.) 2013: Kommunalen Ausverkauf – Von der Krise der Privatisierung, Tagungsband der AK-Wien Fachtagung.
- Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Baden-Württemberg (2011): Positionspapier Konzessionsvergabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landeskartellbehörde Energie zur Beteiligung von Gemeinden an Gemeinschaftsunternehmen mit Energieversorgungsunternehmen sowie zu Pachtmodellen im Zusammenhang von wegerechtsbezogenen Konzessionsvergaben im Strom- und Gassektor. Stuttgart.
- Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Baden-Württemberg (2012): Vorstellung des Positionspapiers Konzessionsvergabe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Rahmen der Veranstaltung EWERK-WORKSHOP „Das Positionspapier Konzessionsvergabe Baden-Württemberg - Rechtliche Schranken bei der Konzessionsvergabe“ am 20.01.2012 in Berlin.
- Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Baden-Württemberg (2013): Konzessionsvergabe – Musterkriterienkatalog als Orientierungshilfe für die Entscheidung über die Einräumung von Wegerechten zum Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen der allgemeinen Versorgung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 09.07.2013, Az.: 4.4452.85/145, im Internet verfügbar unter: http://www.versorger-bw.de/fileadmin/BENUTZERDATEN/Bildmaterial/Kartell/Musterkriterienkatalog_als_Orientierungshilfe.pdf, Zugriff vom 03.09.2013.
- Monopolkommission: 14. Hauptgutachten der Monopolkommission "Netzettbewerb durch Regulierung", 2000/2001; Kurzfassung, siehe Internet unter: http://www.monopolkommission.de/haupt_14/sum_h14.pdf (Zugriff vom 17.09.2011)
- Müller-Kirchenbauer, Joachim / Leprich, Uwe (2013): Anforderungen an leistungsfähige Verteilnetze im Rahmen der Energiewende, EnWZ – Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft, 2. Jg. (2013), Heft 3.
- pestel Institut (2011): Regionale Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte des enercity-Fonds proKlima. Untersuchung im Auftrag von proKlima – Der enercity-Fonds, Hannover.
- Putz & Partner (2013): Rekommunalisierung der Energienetze – Kurzstudie zur Bewertung der 10 wichtigsten Ziele und deren Erreichbarkeit, Kurzstudie erstellt in Kooperation mit der HSBA Hamburg School of Business Administration.
- rw-info (2011/1): Regionalwerk Bodensee wehrt sich. Das Regionalwerk Bodensee Magazin. Kundenmagazin.
- rw-info (2011/2): Das Regionalwerk Bodensee Magazin. Kundenmagazin

- Scheer, Herrmann (2010): Der energ-et(h)ische Imperativ, München 2010.
- Sendner, Helmut (2013): Bad Neuenahr-Ahrweiler kontra RWE und umgekehrt – Bei kaum einem Konzessionswechsel läuft es richtig rund, im Fall Ahrtal-Werke aber zeigt sich RWE besonders kantig in: Energie&Management, Zeitung für den Energiemarkt, 1. März 2013, S. 6 u. 7.
- Solinger Tageblatt vom 03.05.2012: Studie prüft Bedeutung der Stadtwerke.
- Spiegel online vom 05.09.2012: Energiewende: Stadtwerke trotzen Stromkonzernen Marktanteile ab; siehe unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/energiewende-stadtwerke-trotzen-energiekonzernen-marktanteile-ab-a-853966.html>; Zugriff vom 10.07.2013.
- Spiegel online (2013): Stromversorgung in Bocholt: Unsere Stadt, unser Geld, unser Netz. Beitrag vom 07.08.2013. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/rueckkauf-der-stromnetze-wie-bocholt-profitiert-a-911171.html>; Zugriff vom 10.08.2013.
- Stadtwerke Duisburg (2013): Gut für Duisburg. Gut für die Region. Die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Stadtwerke Duisburg.
- Stadtwerke Emden (2013): Homepage der Stadtwerke Emden: http://www.stadtwerke-emden.de/index.php?page=produkte&sub=waerme&sub1=waerme_direktservice, Zugriff vom 14.06.2013.
- Stadtwerke Flensburg (2012): Stadtwerke Enkeltochter Flensburger Förde Energiegesellschaft mbH nicht mehr zu retten – Insolvenz angemeldet, Pressemitteilung des Unternehmens vom 18.12.12.
- Stadtwerke Hannover (2009): enercity Report 2008 - Vorwärts nach weit, Hannover.
- StGB NRW-Mitteilung 15/2013 vom 22.01.2013; im Internet verfügbar unter: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/olg-duesseldorf-staerkt-kommunen-bei-der-rekommunalisierung-von-strom-und-gasnetzen.html?chash=134afdc087e70da8ec516b16472a07a0>; Zugriff am 21.08.2013.
- Stuttgarter Zeitung vom 11.05.2013: Energieversorgung in Stuttgart - Beschluss über Stromnetz verzögert sich.
- Süddeutsche.de vom 17.05.2010: Bundesamt für Materialforschung – Behörde wirft RWE schlechte Wartung vor; im Internet unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bundesamt-fuer-materialforschung-behoerde-wirft-rwe-schlechte-wartung-vor-1.820254>; Zugriff vom 20.07.2013.
- TheronSight (2012): Rekommunalisierung mit Augenmaß - Wirtschaftliche und strategische Steuerung von Chancen und Risiken für Kommunen und Stadtwerke.
- Universität Leipzig (2011): Renaissance der Kommunalwirtschaft – Rekommunalisierung öffentlicher Dienstleistungen. Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management; HypoVereinsbank Leipzig / München.
- Verbraucherzentrale Bundesverband (2013): Repräsentative Studie „Verbraucherinteressen in der Energiewende“ durchgeführt von forsa im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv), http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Energiewende_Studie_lang_vzbv_2013.pdf
- Vergabekammer Münster (2012): Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Beschluss vom 8. Juni 2012, VK 6/12.
- VKU (2010): Konzessionsverträge - Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke. Berlin.
- VKU-Umfrage (2010): Befragung im Auftrag des VKU aus dem Jahr 2010: <http://www.vku.de/grafiken-statistiken/meinungsumfragen.html>; Zugriff vom 12.07.2013
- VKU (2013): KWK-Monitoringbericht 2011: Entwicklung kommunaler Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) von 1998- 2011, Berlin, 23. Januar 2013.
- Wagner, Oliver (2013): Soziale Tarife. In Kopatz, Michael: Energiewende. Aber fair! Wie sich die Energiezukunft sozial tragfähig gestalten lässt. München.
- Westfälische Rundschau vom 27.12.2011: RWE verlangt in Mülheim weiter Monopolpreise.
- Wikipedia: Münsterländer Schneechaos; siehe unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Münsterländer_Schneechaos; Zugriff vom 20.07.2013.

Wuppertal Institut (2010): Zukunftsfähiges Hamburg: Zeit zum Handeln; München.

Wuppertal Institut (2011): Den Umbau des Energiesystems risikoarm und richtungssicher voranbringen – Einschätzungen des Wuppertal Instituts nach dem Reaktorunfall in Japan.

Wuppertal Institut (2013) „Auslaufende Konzessionsrechte für Stromnetze – Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene“, In: http://wupperinst.org/uploads/tx_wupperinst/Konzessionsvertraege_final.pdf.

ZfK, Ausgabe 7 / 2013: Michael Nallinger: Zurück auf Los – Konzessionen, S. 1.

ZfK, Ausgabe 8 / 2013: Die nachfragende Kommune, S. 8.

Internetquellen:

www.badische-zeitung.de/titisee-neustadt/achtung-stromschlag--73460268.html, Zugriff vom 22.08.2013.

www.beg-rems-tal.de, Zugriff vom 30.08.2013

www.buerger-energie-berlin.de, Zugriff vom 30.08.2013

www.derenergieblog.de/alle-themen/energie/wie-die-energie-wende-von-der-politischen-wende-profitieren-kann/, Zugriff vom 26.08.2013

www.derwesten.de/staedte/bochum/stadtwerke-wetter-half-in-der-bilanz-id8117046.html, Zugriff vom 02.09.2013.

www.derwesten.de/staedte/dortmund/dew-baut-wegen-kraftwerks-verlusten-70-stellen-ab-id7327358.html, Zugriff vom 25.08.2013

www.dhv-speyer.de/kuhlmann/Mitarbeiter/Kuhlmann/Publikationen/

www.energieagentur.nrw.de/buergerenergie/anlagen.asp, Zugriff vom 25.08.2013

www.energieagentur.nrw.de/energie-in-eigenregie-stromnetze-in-buergerhand-21754.asp, Zugriff vom 30.08.2013

www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-GemOBY1998V8Art89, Zugriff vom 03.09.2013

www.hochsauerlandenergie.de/news/meldung/energieversorgung, Zugriff 12.07.2013

www.kommunen-in-nrw.de, Zugriff vom 07.07.2013

www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen/detailansicht/dokument/rwe-gutachten-gegen-re-kommunalisierung-der-energieversorgung-1.html?cHash=930d9f93d15a42bf8c56d8b3556ae64f, Zugriff vom 07.07.2013

www.netzwerk-energie-wende-luebeck.de, Zugriff vom 30.08.2013

www.olegeno.de, Zugriff vom 30.08.2013

www.pestel-institut.de/sites/0801171416160.html, Zugriff vom 25.08.2013

www.remshalden.de/index.php?id=194, Zugriff vom 31.08.2013

www.rw-bodensee.de, Zugriff vom 05.07.2013

www.spd-hamburg.de, Zugriff vom 05.09.2013

www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/energie-wende-stadtwerke-trotzen-energiekonzernen-marktanteile-ab-a-853966.html; Zugriff vom 10.07.2013

www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/energie-wende-stadtwerke-trotzen-energiekonzernen-marktanteile-ab-a-853966.html, Zugriff vom 10.07.2013

www.stadt-und-werk.de/meldung_15981_Bürger+gründen+Genossenschaft+.html, Zugriff vom 30.08.2013.

www.sun-stadtwerke.de, Zugriff vom 25.04.2013

www.trendresearch.de/studien/16-01150.pdf?c7319fff0c76e491beeae21a43457c9f, Zugriff vom 10.09.2013

www.teckwerke.de, Zugriff vom 30.08.2013

www.umweltfairaendern.de/online-unterschreiben-hamburger-gewerkschafterinnen-fuer-den-energienetze-volksentscheid, Zugriff vom 25.08.2013

www.unendlich-viel-energie.de/de/startseite/detailansicht/article/19/eigentumsverteilung-an-erneuerbaren-energien-anlagen-2012.html, Zugriff vom 19.08.2013

www.vku.de/fileadmin/get/?21834/Ansprechpartner_Best-Practice_2009_2012.pdf

www.vku.de/fileadmin/get/?21834/Ansprechpartner_Best-Practice_2009_2012.pdf, Zugriff vom 25.08.2013.

www.vku.de/grafiken-statistiken/energie.html, Zugriff vom 12.07.2013

www.vku.de/grafiken-statistiken/energie.html, Zugriff vom 12.07.2013

www.vku.de/grafiken-statistiken/energie.html, Zugriff vom 12.07.2013

www.vku.de/grafiken-statistiken/meinungsumfragen.html; Zugriff vom 12.07.2013

www.vku.de/grafiken-statistiken/meinungsumfragen.html; Zugriff vom 12.07.2013

Anhang

Tabelle 6: Übersicht über die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen in den verschiedenen Länder-Gemeindeordnungen

	Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen / Wirtschaftlichkeitsvergleich	Regelungen zum Umfang wirtschaftlicher Beschäftigung / Schutz Privater	Wie ist der Kernbereich bzw. der öffentliche Zweck definiert?	Entscheidung / Mitspracherechte für Kammern oder Verbände	Regelungen bezüglich der Aufsicht	Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung
Baden-Württemberg (§ 102-108 GemO, letzte Änderung 2009)	Wenn der öffentliche Zweck es rechtfertigt Art und Umfang stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde Und wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 102 GemO, 2006)	Unternehmen muss in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf stehen (§ 102 GemO)	k.A.	Über ein Tätigwerden der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel (§ 102 GemO)	Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen (§ 104 GemO, 2009)	Verträge zur Belieferung mit Energie u. Wasser sowie Konzessionsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, sollten sie die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährden und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sein (§ 107 GemO, 2006)
Bayern (Art. 86-99 GO, 1998)	Wenn der öfftl. Zweck es erfordert Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit, Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung. Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können	Unternehmen muss in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf stehen Keine Schädigung Dritter (Art. 95 GO)	Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde oder ihr Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (Art. 86 GO)	Beschlüsse sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen (Art. 96 GO)	Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen Es soll ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt werden um einen angemessenen Einfluss zu sichern (Art 93 GO)	Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen (Art. 87 GO)
Berlin (§ 65 LHO, 2011)	„ein wichtiges Interesse Berlins vorliegt und sich der Zweck nicht besser auf andere Weise erreichen lässt“	Begrenzung der Einzahlungspflichtigkeit auf bestimmten Betrag	k.A.	Einwilligung des Abgeordneten Hauses	„...angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan“	k.A.
Brandenburg (§§ 91-100 BbgKVerf, 2013)	- Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck - angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit (§ 91 BbgKVerf)	Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden (§ 91 BbgKVerf)	die Gewinnerzielung stellt keinen öffentlichen Zweck dar (§ 91 BbgKVerf)	Vor der Gründung ist das Vorhaben bekanntzumachen, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen, oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten zu vergleichen und zu bewerten (§ 92 BbgKVerf)	Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen (§ 97 BbgKVerf)	Wirt. Aktivitäten außerhalb des Gemeindegebietes nur zulässig für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme und im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen (§ 91 BbgKVerf)
Bremen (§ 65 LHO, 2010)	„ein wichtiges Interesse der freien Hansestadt Bremen vorliegt und sich [...] Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt“	Begrenzung der Einzahlungspflichtigkeit auf bestimmten Betrag	k.A.	Genehmigung des Finanzsenators	angemessener Einfluss der Gemeinde, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan	k.A.

	Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen / Wirtschaftlichkeitsvergleich	Regelungen zum Umfang wirtschaftlicher Beschäftigung / Schutz Privater	Wie ist der Kernbereich bzw. der öffentliche Zweck definiert?	Entscheidung / Mitspracherechte für Kammern oder Verbände	Regelungen bezüglich der Aufsicht	Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung
Hamburg (§ 65 LHO, 2010)	Wichtiges staatliches Interesse und ein anderer Weg ausgeschlossen ist	Begrenzung der Einzahlungspflicht auf bestimmten Betrag	k.A.	Einwilligung der Finanzbehörde ist einzuholen	Wahrung der Landesinteresses durch entsandte Mitglieder und Berichterstattung über die Beteiligungsverwaltung	k.A.
Hessen (§§ 121-127 HGO, 2010)	Wenn der öfftl. Zweck es erfordert angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 121 HGO)	Private, sollen vorgezogen werden verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist (§ 121 HGO)	k.A.	Grundlegend ist eine Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten (§ 121 HGO)	Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen (§ 125 HGO)	Auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen (§ 121HGO)
Mecklenburg-Vorpommern (§§ 68-77 KV M-V, 2011)	Wenn der öfftl. Zweck es erfordert Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 68 KV)	Unternehmen muss in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf stehen Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen (§ 68 KV)	Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen keinem öffentlichen Zweck. Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-Gas- und Wärmeversorgung dient auch bei Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets einem öffentlichen Zweck (§ 68 KV)	Den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern soll seitens der Gemeinde vor der Entscheidung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme unter Setzung einer Frist von vier Wochen eingeräumt werden (§ 68 KV)	Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister als vorsitzendem Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Der Bürgermeister nimmt die Tätigkeit des vorsitzenden Mitglieds im Hauptamt wahr. Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann die Gemeindevertretung eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen (§ 71 KV)	Verträge zur Belieferung mit Energie u. Wasser sowie Konzessionsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, sollten sie die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährden und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sein (§ 76 KV)
Niedersachsen (§§ 136-152 NGO, 2010)	Wenn der öfftl. Zweck es erfordert Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 136 NGO)	Bei einem Tätigwerden bei dem der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die Beschränkung nach Satz 2 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, die sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen (§ 136 NGO)	k.A.	Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Eigenbetriebs oder einer Eigenesellschaft sind der Kommunalbehörde anzuzeigen (§ 152 NGO)	Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ von Eigenesellschaften, von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, werden von der Vertretung gewählt (§ 138 NGO)	Verträge zur Belieferung mit Energie u. Wasser sowie Konzessionsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, sollten sie die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährden und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sein (§ 148 NGO)
Nordrhein-Westfalen (§§ 107-118 GO NRW, 2010)	Wenn der öfftl. Zweck es erfordert Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können	Nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen	k.A.	Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben[...]	Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen	Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (§ 107a GO NRW, 2010)

	Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen / Wirtschaftlichkeitsvergleich	Regelungen zum Umfang wirtschaftlicher Beschäftigung / Schutz Privater	Wie ist der Kernbereich bzw. der öffentliche Zweck definiert?	Entscheidung / Mitspracherechte für Kammern oder Verbände	Regelungen bezüglich der Aufsicht	Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung
Rheinland-Pfalz (§§ 85-92 GemO, 2012)	<p>Wenn der öfftl. Zweck es erfordert,</p> <p>Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit</p> <p>Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung</p> <p>Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 85 GemO)</p>	<p>Bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.</p> <p>Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen</p>	k.A.	<p>Jede Entscheidung der Gemeinde im Rahmen wirtschaftlichen Tätigwerdens ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen</p> <p>Es gilt eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall (§ 92 GemO)</p>	<p>Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 88 GemO)</p>	k.A.
Saarland (§§ 108-118 KSVG, 2009)	<p>Wenn der öfftl. Zweck es erfordert,</p> <p>Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit</p> <p>Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung</p> <p>Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können</p> <p>Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen (§ 108 KSVG)</p>	<p>Mit der Haupttätigkeit des Unternehmens verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden</p> <p>Mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen die Unternehmen private Dritte beauftragen</p> <p>Der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§ 108KSVG)</p>	<p>Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (§ 108 KSVG)</p>	<p>Entscheidungen über das Tätigwerden der Gemeinde sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, mindestens einen Monat vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen - auf der Grundlage einer Marktanalyse (§ 108 KSVG)</p>	<p>Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen (§ 114 KSVG)</p>	k.A.
Sachsen (§§ 97-102 SächsGemO, 2005)	<p>Wenn der öfftl. Zweck es erfordert, angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit, Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung. Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 97 SächsGemO)</p>	<p>der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§ 97 SächsGemO)</p>	k.A.	<p>Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 97 Abs. 1, §§ 100 und 101 sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen</p>	<p>Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen (§ 98 SächsGemO)</p>	<p>Die Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (§ 101 SächsGemO)</p>

	Zulässigkeit von Unternehmen und Beteiligungen / Wirtschaftlichkeitsvergleich	Regelungen zum Umfang wirtschaftlicher Beschäftigung / Schutz Privater	Wie ist der Kernbereich bzw. der öffentliche Zweck definiert?	Entscheidung / Mitspracherechte für Kammern oder Verbände	Regelungen bezüglich der Aufsicht	Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung
Sachsen-Anhalt (§§ 116-124, 2011)	<p>Wenn der öfftl. Zweck es erfordert</p> <p>Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit</p> <p>Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung</p> <p>Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 116 GO LSA)</p>	<p>Der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann</p> <p>Wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen (§ 116 GO LSA)</p>	<p>Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck (§ 116 GO LSA)</p> <p>Betätigungen in den Bereichen der Strom-Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck (§ 116 GO LSA)</p>	<p>Die Gemeinde ist verpflichtet eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall.</p> <p>Vorlage der Analyse bei der kommunalen Aufsichtsbehörde min. sechs Wochen vor Entscheidung (§ 123 GO LSA)</p>	<p>Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, kann unter den Gemeindebediensteten eine Vertretung beauftragen (§ 119 GO LSA)</p>	<p>Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gemeindegebietes dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (§ 116 GO LSA)</p>
Schleswig-Holstein (§§ 101-109 GO, 2012)	<p>Wenn der öfftl. Zweck es erfordert</p> <p>Angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit</p> <p>Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung</p> <p>Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 101 GO)</p>	<p>Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind (§ 101 GO)</p>	k.A.	<p>Die Gemeinde hat ihre Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses anzuzeigen (§ 108 GO)</p>	<p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) und in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt (§ 104 GO)</p>	k.A.
Thüringen (§§ 71-77 ThürKO, 2002)	<p>Wenn der öfftl. Zweck es erfordert, angemessener Umfang zur Leistungsfähigkeit, Aufgaben liegen außerhalb der allg. Verwaltung. Wenn Private die Tätigkeiten nicht erfüllen können (§ 71 ThürKO)</p>	<p>Beim Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist ein Markterkundungsverfahren durchzuführen</p> <p>„Unternehmen der Gemeinde dürfen keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken“ (§ 71 ThürKO)</p>	k.A.	<p>Min. sechs Wochen vor Beginn oder Vergabe von Arbeiten oder vor Abschluss des Übernahmevertrags der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen</p> <p>Gegebenenfalls ist ein Markterkundungsverfahren unter Einbindung der betroffenen örtlichen Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie durchzuführen (§ 72 ThürKO)</p>	<p>Vertreter der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats zustimmen, es sei denn, die Kredite sind im Wirtschaftsplan dieses Unternehmens enthalten und der Wirtschaftsplan war als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt (§ 74 ThürKO)</p>	<p>Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen (§ 71 ThürKO)</p>

Eigene Zusammenstellung unter Verwendung der jeweiligen Länder-Gemeindeordnungen

Bewertungsmatrix zur Zielerreichung von Rekommunalisierungen im Energiebereich

Zutreffendes bitte ankreuzen

Tabelle 7: Bewertungsmatrix zur Einschätzung der Zielerreichbarkeit

Ziele	Vollständige Zielerreichung sehr wahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung unwahrscheinlich	Zielerreichung sehr unwahrscheinlich
1 Erreichung ökologischer Ziele und Gestaltung der Energiewende vor Ort				
• Verstärkte Ausschöpfung örtlicher Energieeinsparpotenziale				
• Verbesserte Erschließung der örtlichen Potenziale bei regenerativen Energien				
• Stärkerer Ausbau der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)				
• Pro-aktiver Aufbau eines Stadt-Land-Verbundes zur Realisierung von regenerativer Erzeugungspotenziale				
2 Verbesserung der lokalen Wertschöpfung und stärkere Einbindung der örtlichen Marktpartner				
• Steigerung der Aufträge an örtliche Unternehmen				
• Realisierung von Einnahmen (EEG-, Pacht-, Gewerbesteuerereinnahmen ...) durch Ausbau EE				
• Kooperationen mit örtlichen Marktpartnern (etwa Bio-gasproduktion mit Landwirtschaft)				
3 Nutzung des kommunalwirtschaftlichen (steuerlichen) Querverbundes zur Finanzierung wichtiger örtlicher Aufgaben				
• Defizitausgleich beim ÖPNV				
• Defizitausgleich bei Bädern und ggf. kulturellen Angeboten (z.B. Stadttheater) der Kommune				
4 Verbesserung der Einnahmesituation der Kommune				
• Gewinnabführung (durch Erlöse aus Energiesparte) an die Kommune				
• Realisierung von Kostenvorteilen durch Stromeigenerzeugung in KWK anstatt Strombezug vom Vorlieferanten				
• Verbesserung der Einnahmesituation durch Verlängerung der Wertschöpfungsketten				
5 Demokratisierung der Energieversorgung, Partizipation und stärkere Ausrichtung auf das Gemeinwohl (Public value)				
• Verbesserte Kommunikation und Transparentmachung der Stadtwerke-Strategie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern				
• Finanzielle Bürgerbeteiligung durch Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente (z.B. Klimasparbriefe, Errichtung von Bürgersolar und -windenergieanlagen, Bürgerfonds und Einbindung von Bürgergenossenschaften in die Eigentümerstruktur)				
• Einbindung in Lokale Agenda 21				
• Verbesserung des kommunalpolitischen Einflusses in Aufsichtsgremien				
• Einnahmen aus örtlicher Energieversorgung kommen ganz überwiegend der eigenen Bürgerschaft zugute und fließen nicht ab in die Hände fremder Geldgeber				
• Realisierung eines Kundenbeirates				

Ziele	Vollständige Zielerreichung sehr wahrscheinlich	Zielerreichung wahrscheinlich	Zielerreichung unwahrscheinlich	Zielerreichung sehr unwahrscheinlich
6 Schaffung und Sicherung guter Arbeitsplätze vor Ort				
• Zahlung von Tariflöhnen				
• betriebliche Mitbestimmung vor Ort				
• Verzicht auf Zeit- und Leiharbeit				
• weitgehender Verzicht auf befristete Arbeitsverträge				
• Familienfreundliche betriebliche Regelungen bei Teilzeit- und Elternzeit-Vereinbarungen				
7 Wahrnehmung sozialer Verantwortung bei der Energieversorgung				
• Vermeidung von Strom- und Gassperren				
• Unterstützung von Maßnahmen zur Reduzierung von Energiearmut (z.B. aufsuchende Energiesparberatung in Kooperation mit Sozialverbänden wie z.B. Caritas)				
8 Ausrichtung der örtlichen Energieversorgung auf Qualitätswettbewerb statt Preiswettbewerb und Ausweitung ökoeffizienter Energiedienstleistungen				
• Ausbau von ökoeffizienten Energiedienstleistungen				
• Stärkere Berücksichtigung auf Herkunft des Stroms				
• Erstellung und pro-aktive Kommunikation eines entsprechenden Leitbildes des Unternehmens (Mission Statement) auf der Homepage, in jährlichen Geschäftsberichten und Image-Broschüren				
• Darstellung und pro-aktive Kommunikation der langfristigen Kernziele des Unternehmens (Vision Statement) auf der Homepage, in jährlichen Geschäftsberichten und Image-Broschüren				
• Festlegung von Klimaschutzzielen und Kriterien für den Ausbau von EE und örtlicher KWK im Rahmen eines Nachhaltigkeitskonzeptes				
• Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit örtlicher Unternehmen durch Dienstleistungen zur Energie(kosten)einsparung				
9 Realisierung von Kunden- bzw. Bürgernähe und Nutzung komparativer Vorteile und einer ausgeprägten örtlichen Problemlösungskompetenz				
• Einrichtung von örtlichen Kundenzentren				
• Einbindung örtlicher Akteure, Institutionen, Vereine u. Verbände zur forcierten Umsetzung der örtlichen Energiewende				
• Realisierung von an örtliche Gegebenheiten angepassten Problemlösungen und Dienstleistungen				
• Zeitnahe Eingriffe bei auftretenden Störungen				
10 Realisierung von Synergien				
• Interkommunale Synergien				
• Wasser/Abwasser				
• Abfall				
• Bäder				
• Busse und Bahnen				
• Wohnungswirtschaft				
• sonstige Sparten (z.B. Hafen)				

Musterkriterienkatalog des Landes Baden-Württemberg

Der in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Musterkriterienkatalog der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB) in der Fassung vom 09.07.2013, der den Kommunen bei der Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen eine (unverbindliche!) Orientierungshilfe geben soll, stößt auf heftige Kritik. Fachanwälte, Kommunen, der Städtetag und der Gemeindetag Baden-Württemberg sowie der GEODE⁷⁰ und VKU äußerten Bedenken. Siehe dazu die Ausführungen in Abschnitt 0 auf den Seiten 66 f.

Tabelle 8: Musterkriterienkatalog des Landes Baden-Württemberg

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Netzicherheit (bezogen auf die zu erwartende Netzicherheit, wobei von bisherigen Netzbetreibern bei vergleichbaren Netzgebieten teilweise auf die Zukunft geschlossen werden kann)		25 - 35 Punkte (v.100)	Die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 4, 49 EnWG wird vorausgesetzt.
	Finanz-, Sach- und Personalausstattung, auch allg. Verlässlichkeit, Auffälligkeiten bei bekannt gewordenen regulatorischen Missbrauchsverfahren, Haftung bei Störungen	max. 30%	Bei der Bewertung ist nicht nur auf die sich bewerbende Gesellschaft abzustellen, sondern z.B. sind auch Konzernverbindungen und schuldvertragliche Abreden zur Gewährleistung des Netzbetriebs, die den Netzbetrieb betreffen, zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind vertriebliche Kompetenzen und Ausstattung.
	Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept für zu erwerbendes Netz	max. 25%	Die (bisherige) Netzgröße eines Bewerbers ist an sich nicht relevant, weil es keine sichere Evidenz dafür gibt, dass größere Netze generell sicherer (oder effizienter oder günstiger) sind als kleine Netze. Wohl aber kann die Dauer der Betätigung als Netzbetreiber und die Art und Größe der betriebenen Netze Rückschlüsse auf die Erfahrung und Geeignetheit für den Betrieb des Netzes im Konzessionsgebiet ermöglichen.
	Versorgungssicherheit (Störungshäufigkeit, Ausfallzeiten und –dauer, angemessene techn. Standards) Im Altnetz bzgl. Altkonzessionär bzw. im Netz eines Bewerbers Vorlage Konzept zur Störungsbeseitigung	max. 40% mind. 30%	Die durchschnittliche Zeit von Versorgungsunterbrechungen eines Bewerbers – bezogen auf die jeweiligen Netzebenen – können z.B. in Gestalt des SAIDI-Werts berücksichtigt werden. Bewerbern sollte Gelegenheit gegeben werden, ihre Ausfallzeiten zu erläutern, insbesondere Sondersituationen.
	Netzpflege(konzept) und Netzstruktur(konzept) wie z.B. Ringschlusskonzept Vorlage Jahresplanung Baustellenkoordination Bauzeitverkürzung	max. 20%	Konzept für technische Verbesserung des Netzes. Hierbei kann beispielsweise das regulatorische Qualitäts-Element (Q-Element) als Größe verwendet werden, wenn sich ausschließlich Netzbetreiber, die das regulatorische Vollverfahren durchlaufen, beworben haben.

⁷⁰ GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen.

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung		20 - 30 Punkte (v. 100)	Die EKartB BW sieht regulatorische Werte als nur beschränkt aussagekräftig an. Der Effizienzwert (§§ 12 ff. und § 24 Abs. 2 ARegV) wird entweder rechnerisch ermittelt (Effizienzvergleich im Vollverfahren) oder auf Basis der ARegV allgemeingültig festgelegt (vereinfachtes Verfahren). Während die ermittelten Werte immer noch gerichtlich Streitbefangen sind, sind die aus dem vereinfachten Verfahren resultierenden Effizienzwerte schon kein unternehmensindividuelles Kriterium. Auch bezieht sich der Effizienzwert auf den gesamten Netzbereich eines Bewerbers, selten auf das konkrete Konzessionsgebiet. Ferner sind gerade Netzübernahmen und -weggaben geeignet, die Effizienz zu ändern. Denkbar wäre ein solches Kriterium daher für Verfahren, in denen sich nur Netzbetreiber, deren Effizienz im Vollverfahren ermittelt wurde, beworben haben.
	Effiziente Ressourcennutzung, Minimierung der Verlustenergie (Strom), Minimierung Gaschwund, Vorlage Konzept Netzeffizienz	max. 20%	z.B. optimierter Ressourceneinsatz durch Verknüpfung verschiedener Netzwerke (Strom, Gas, Wasser, Wärmeversorgung), Koordinierung (Straßen-)Bauarbeiten oder z.B. durch Größe und Spezialisierung, Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Leitungsträgern.
	Bisherige Netznutzungsentgelte und insbes. zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach	max. 35% mind. 25%	Den Bewerbern ist eine verlässliche Prognose der Netznutzungsentgelte für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet abzuverlangen, wobei verschiedene Szenarien, wie unterschiedliche Kosten für technische oder galvanische Entflechtung, berücksichtigt werden sollten.
	Netzservice vor Ort	max. 15%	Besetzung, Erreichbarkeit der Leitstelle und Entfernung des Stützpunktes des Netzwartungspersonals, Umgang mit Netzkundenvorstellungen. Im Ergebnis kommt es darauf an, dass eine kurze Reaktionszeit bei Störungen besteht. Nicht zulässig ist es, kommunale Wertschöpfungsaspekte bei diesem Unterkriterium zu berücksichtigen. Ggf. sind diese im Rahmen des Unterkriteriums „Sonstige allgemeine kommunale Belange im Rahmen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung“ zu bewerten.
	Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem „intelligenten Netz“	max. 20%	
	Qualität der Umsetzung von rechtlichen Pflichten, die verbraucher-schützend sind	max. 20%	z.B. Berücksichtigung von bekanntgewordenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Wechselprozessen, bei der Netz-Abrechnung, Angebote von intelligenten Zählern, Beratungskonzept Netzkunden. Wahrnehmung bzw. Umsetzung von rechtlichen Pflichten, insbes. beim Umgang mit Lieferanten.
Umwelt- verträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht; hier auch ortsbezogene Umweltbelange		20 - 30 Punkte (v. 100)	
	Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung	max. 40%	z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans, Konzepte für optimale Einbindung erneuerbarer Energie, Öffentlichkeitsarbeit über Umstellung des Energiesystems und Netzausbau, jedoch nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV.

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
	Zeitnahe Einbindung von Erneuerbare-Energien-Anlagen	max. 30%	z.B. wie schnell/gut gelingt die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflichten bei PV-Anlagen.
	Umweltverträglicher Netzbetrieb	max. 25%	z.B. kurze Anfahrtswege oder Nutzung von umweltschonenden Fahrzeugen (CO ₂ -Ausstoß), bei der Netzbetreuung, Minimierung Flächenverbrauch, Vogelschutz bei Freileitungen.
	Erdverkabelung (nur bei Stromnetzen)	max. 20%	Verpflichtung zur Erdverkabelung statt Freileitungen bei Neuverlegung (soweit Kostenmehraufwand regulierungsrechtlich berücksichtigungsfähig und nicht Ackerbau oder sensibles Ökosystem betroffen).
Sonstige Belange des Vergebenden Hinweis: Wenn z.B. keine wirtschaftliche Teilhabe gewollt ist und das Unterkriterium damit entfällt, dürfen für die restlichen Unterkriterien gleichwohl nur in Höhe der angegebenen Prozentzahlen Punkte vergeben werden. Die anderen Unterkriterien dürfen somit nicht stärker gewichtet werden, selbst wenn in der Summe 100% nicht erreicht werden. Entsprechendes gilt bei den anderen Kriterien des Kataloges, sofern ein Unterkriterium – soweit rechtlich überhaupt zulässig – nicht berücksichtigt werden kann.		5 - 15 Punkte (v. 100)	Hierbei muss das Nebenleistungsverbot, § 3 KAV, strikt beachtet werden. Versorgungsunternehmen und Gemeinde dürfen für die Einräumung der Wegerechte neben oder anstelle von Konzessionsabgaben nur die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 enumerativ genannten Leistungen vereinbaren oder gewähren. Der sonstige Leistungsaustausch zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen muss dem Fremdvergleich mit Geschäften unabhängiger Parteien genügen („at arm's length“), d.h. erforderlich sind marktübliche Konditionen.
	Wirtschaftliche Teilhabe am Netzbetrieb	max. 60%	z.B. Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, zu zulässigen Gestaltungen siehe Positionspapier der EKartB BW vom 5.12.2011 sowie die Antwort zu Frage fünf.
	Nicht-wirtschaftliche Teilhabe Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums (Beteiligung Öffentlichkeit)	max. 25%	Energiebeirat oder sonstiges Gremium, das Gemeinde und Bürger informiert und Anregungen entgegen nehmen kann.
	Sonstige allgemeine komm. Belange im Rahmen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung	max. 30%	z.B. belegbare gewichtige Wertschöpfung vor Ort, Gewerbesteuer (aber § 3 KAV ist strikt zu beachten).
Konzessionsvertrag		10 - 15 Punkte (v. 100)	Der Konzessionsvertrag wird regelmäßig geringe Unterschiede zwischen den Bewerbern zu Tage bringen. Bilaterale vertragliche Regelungen sind besonders sensibel für die Annahme eines Missbrauchs und Verstoßes gegen die KAV. Die interne Gewichtung ist wegen der Vielzahl von – hier nur beispielhaft aufgezählten – denkbaren Unterkriterien nachfolgend offen gelassen.
	Höchstzulässige Konzessionsabgabe	max. 10%	Die Gemeinde darf die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zur Bedingung für den Vertragsschluss machen (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG).
	Laufzeit, Change-of-Control-Klausel	max. 10%	Laufzeiten unterhalb von 10 - 15 Jahren, je nach Größe des Konzessionsgebiets, können auf Neubewerber abschreckend wirken und sind deshalb regelmäßig nur in Sondersituationen und mit guter Begründung angezeigt, Kündigungsrechte für die Kommune im Falle gravierender Eigentumsveränderung des Konzessionärs, die die Schutzziele des § 1 EnWG in Frage stellen könnten.
	Kommunalrabatt Netzzugang	max. 10%	Preisnachlass für in Niederspannung/ Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde und Eigenbetriebe von bis zu 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV bis Neuabschluss Nachfolgekonzessionsvertrag.

Kriterium	Unterkriterium	Punktzahl / interne Gewichtung	Anmerkungen
	Notwendige Kostenvergütung, Konkretisierungsgrad solcher Vereinbarungen	max. 10%	Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV.
	Verwaltungskostenbeiträge	max. 10%	Beiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen für dieses erbringt, § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAV.
	Regelmäßige Berichtspflichten	max. 5%	z.B. zu intelligentem Netzausbau, Entwicklung Anschluss von Erzeugungsanlagen im Netzgebiet, zur Jahresplanung, zum Statusbericht, Netzengpässe, Störfälle, Entwicklung, Netzverluste.
	Folgekostenregelungen	max. 10%	Diese Unterkategorien sind mit Blick auf das Nebenleistungsverbot in § 3 KAV für einen Verstoß anfällig. Im Rahmen der diesbezüglichen Regelungen darf die Gemeinde sich keine Vorteile versprechen lassen, die nicht marktüblich honoriert werden.
	Qualität Oberflächenwiederherstellung	max. 10%	
	Haftungsverteilung	max. 5%	
	Endschaftsregelungen, Entflechtungsregelungen	max. 10%	
	Verpflichtung zum Abbau endgültig stillgelegter Anlagen	max. 10%	
	Führung digitaler Leitungspläne plus Sonstiges	max. 5% plus max. 10% für Sonstiges	

Tabelle 9: Übersicht über erfolgte Stadtwerkegründungen von 2005 bis 2012

Name des Unternehmens	Einwohner	Rechtsform	Bundesland	Gründungs- jahr
Stadtwerke Emmendingen	27.000	GmbH	Baden-Württemberg	2005
Gemeindewerke Uetze	20.900	GmbH	Niedersachsen	2006
Hagnauer Gemeindewerke	1.450	GmbH	Baden-Württemberg	2006
VES Ver- und Entsorgungsgesellschaft Sersheim	5.300	GmbH	Baden-Württemberg	2006
Gemeindewerke Oberhaching GmbH	12.677	GmbH	Bayern	2006
Gemeindewerke Wietze	8000	GmbH	Niedersachsen	2007
Gemeindewerke Umkirch	5.200	GmbH	Baden-Württemberg	2008
Regionalwerk Bodensee	60.100	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2008
Stadtwerke Brunsbüttel	13.000	GmbH	Schleswig-Holstein	2008
Stadtwerke Heiligenhafen	9.200	Eigenbetrieb	Schleswig-Holstein	2008
Stadtwerke Plön Versorgungs GmbH	12.800	GmbH	Schleswig-Holstein	2008
Stadtwerke Springe	29.000	GmbH	Niedersachsen	2008
Stadtwerke Uetersen	17.800	GmbH	Schleswig-Holstein	2008
Energie Rellingen	13.800	GmbH & Co. KG	Schleswig-Holstein	2009
Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot	12.300	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2009
Energieversorgung Olching	25.500	GmbH	Bayern	2009
Hamburg Energie	1.810.700	GmbH	Hamburg	2009
HochsauerlandEnergie	56.500	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2009
Stadtwerke Müllheim Staufien	26.000	GmbH	Baden-Württemberg	2009
Stadtwerke Weserbergland	23.300	GmbH	Niedersachsen	2009
Gemeindewerke St. Michel Energie	3.700	GmbH	Schleswig-Holstein	2009
Gemeindewerke Ammerbuch	11.159	GmbH	Baden-Württemberg	2009
Gemeindewerke Wedemark GmbH	28.356	GmbH	Niedersachsen	2009
Ahrtal-Werke	27.500	GmbH	Rheinland-Pfalz	2010
Energieversorgung Denzlingen	13.700	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2010
Energieversorgung Elbtaube	20.900	GmbH	Niedersachsen	2010
Energieversorgung Kranenburg	10.000	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2010
Energieversorgung Putzbrunn	6.300	GmbH & Co. KG	Bayern	2010
Friesenenergie	25.400	GmbH	Niedersachsen	2010
Stadtwerke Aurich	40.400	GmbH	Niedersachsen	2010
Stadtwerke Großalmerode	6.800	GmbH & Co. KG	Hessen	2010
Stadtwerke Landsberg	28.400	KU	Bayern	2010
Stadtwerke Pulheim	54.000	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2010
Gemeindewerk Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Reichenau GmbH	123.000	GmbH	Baden-Württemberg	2010
Stadtwerke Plauen	65.700	GmbH & Co. KG	Sachsen	2010
Gemeindewerke Sipplingen	2.073	Eigenbetrieb	Baden-Württemberg	2010
Energieversorgung Bad Boll	5.200	GmbH	Baden-Württemberg	2011
Energieversorgung Lenningen	8.100	GmbH	Baden-Württemberg	2011
Energieversorgung Titisee-Neustadt	11.900	GmbH	Baden-Württemberg	2011
Gemeindewerke Bad Sassendorf	11.700	GmbH & Co. KG	Nordrhein-Westfalen	2011
Grimmener Stadtwerke	10.300	GmbH	Mecklenburg-Vorpommern	2011
Netzgesellschaft Hessisch Oldendorf	19.800	GmbH	Niedersachsen	2011

Name des Unternehmens	Einwohner	Rechtsform	Bundesland	Gründungs- jahr
Stadtwerke Ditzingen	24.500	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2011
Stadtwerke Elm-Lappwald	22.400	GmbH	Niedersachsen	2011
Stadtwerke Mettmann	39.200	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2011
Stadtwerke Stuttgart	613.000	GmbH	Baden-Württemberg	2011
Stauferwerk	33.400	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2011
Wadersloh Energie	12.600	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2011
Stadtwerke Waldbröl	19.300	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2011
Gemeindewerke Seegebiet Mansfelder Land	9559	GmbH	Sachsen-Anhalt	2011
Gemeindewerke Obermichelbach	3173	Eigenbetrieb	Bayern	2011
Energiegesellschaft Leimen	27.500	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2012
Gemeindewerke Peiner Land	82.000	GmbH	Niedersachsen	2012
Gemeindewerke Windach	3.700	KU	Bayern	2012
Mindener Stadtwerke	81.900	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2012
Regionalwerk Hochrhein	14.100	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2012
Regionalwerk Würmtal	38.400	GmbH & Co. KG	Bayern	2012
Remstalwerk	45.000	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2012
Stadtwerke Freudenberg	3.800	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2012
Stadtwerke Gifhorn	41.500	GmbH	Niedersachsen	2012
Stadtwerke Harsewinkel	24.100	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2012
Stadtwerke Korschenbroich	33.000	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2012
Stadtwerke Lohmar	31.200	GmbH & Co. KG	Nordrhein-Westfalen	2012
Stadtwerke Rösrath - Energie	27.200	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2012
Gemeinsame Stadtwerke Münsterland	116.400	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2012
Stadtwerke Pfaffenhofen	24.300	KU	Bayern	2012
Enewa - - Energie + Wasser für Wachtberg	19.786	GmbH	Nordrhein-Westfalen	2012
Gemeindewerke Gräfelting	13.130	GmbH & Co. KG	Bayern	2012
Gemeindewerke Plüderhausen	9.268	GmbH	Baden-Württemberg	2012
Energiewerk Ortenau Energiegesellschaft	60000	GmbH & Co. KG	Baden-Württemberg	2012
Regionalwerke Bamberg	123.000	GmbH	Bayern	2012
Stadtwerke Böblingen	45.167	GmbH	Baden-Württemberg	2012

Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit